

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 64 (1952)

Artikel: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: 2: Die Herrschaft Hallwil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-61815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweites Kapitel: Die Herrschaft Hallwil

A. Die Entstehung der Herrschaft im 14. Jahrhundert

I. Die Herren von Hallwil¹

Wie wir unten zeigen werden², dürfte die älteste Anlage der Burg Hallwil ursprünglich auf Boden der Dorfmark Hallwil entstanden sein und vom «Mutterdorf» den Namen erhalten haben, der dieser Wehranlage auch blieb, als sie vom alten Dorfbann abgetrennt wurde³. Die seit dem 12. Jahrhundert erkennbaren Burgherren nannten sich daher eindeutig nach der Burg und nicht nach dem Dorf. Die ursprüngliche Standeszugehörigkeit dieser Ministerialenfamilie läßt sich nicht mehr ermitteln. Nach FR. VON WYSS ist anzunehmen, daß die Hallwil vielleicht einmal freie Herren gewesen sind, die sich durch Übertritt in die familia eines Dynasten entfreit haben⁴.

Das seit 1113 urkundlich erfaßbare Geschlecht der von Hallwil (1113 de Helwile, 1167 de Allewilare) gehörte wohl ursprünglich der familia der lenzburgischen Ministerialen an. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg erscheinen die von Hallwil als kiburgische Dienstmannen, um nach dem Übergang der kiburgischen Allodien im Unteraargau an Habsburg zu Mitgliedern der familia dieses Dynastenhauses zu werden. Nach dem 1415 erfolgten Zerfall der habsburgischen Herrschaft und der Annexion des Unteraargaus durch Bern wurden die Hallwil in die Reihen der bernischen Ausburger aufgenommen.

In der Hand Johans' I., des einzigen volljährigen Vertreters seines

¹ Die seinerzeit gute Darstellung von C. BRUNNER, *Hans von Hallwil* (1872), ist heute überholt. Eine neuere Untersuchung im Sinne von E. M. STAUB, *Die Herren von Hünenberg* (Beiheft 1 ZSG, 1943), steht leider noch aus. Da es nicht unser Ziel sein kann, die Familiengeschichte der Herren von Hallwil darzustellen, begnügen wir uns mit einer kurzen Würdigung des Geschlechtes als Ganzes und verweisen auf die beigegebene gekürzte Stammtafel.

² siehe unten Ziff. II/2 a.

³ Anderer Ansicht scheint LEHMANN, *Schloß Hallwil* (p. 24), zu sein. Er vermutet im Burgstall eine ursprüngliche Weilersiedlung mit dem Namen «hâliwilare» (= einsamer oder sumpfiger Hof). In diesem Falle müßte die Namengleichheit von Weilersiedlung-Burg und bedeutend älterer Dorfsiedlung noch erklärt werden.

⁴ WYSS, *Abhandlungen*, 326.

Geschlechts, konzentrierte sich um 1320 zum erstenmal urkundlich erkennbar das gesamte Gut des Hauses Hallwil. Um einer späteren Zersplitterung vorzubeugen, schlossen seine Söhne Walther V., Johans IV., Rudolf II. und Thüring I. im Jahre 1369 für das eigentliche Stammgut des Geschlechtes – Burg, Umgelände und Seevogtei – einen Ganerbenvertrag («Stammbrief»), mit welchem sie sich und ihre Nachkommen gegenseitig zu Erben einsetzten und eine Auskaufsumme von 300 Gulden für jede Tochter bestimmten⁵. Dieser Vertrag wurde 1468 durch sämtliche damaligen Vertreter des Geschlechtes – es handelte sich nur noch um Nachkommen Rudolfs und Thürings – erneuert⁵. Mit der Zeit brachte der Stamm Rudolfs II. – besonders hervorragend vertreten durch seinen Sohn Rudolf III. – den größten Teil der hallwilschen Besitztümer an sich; zudem erloschen die anderen Zweige im Verlauf des 15. Jahrhunderts. So wurde schließlich Burkard I., Sohn Rudolfs III., zum Stammhalter des Geschlechtes. Seine Söhne, unter ihnen Hans VII. – der Führer der Vorhut bei Murten – und Dietrich, verfügten nach dem Tod ihres Oheims Rudolfs V. wiederum über das gesamte Familiengut. Sie sahen sich deshalb genötigt, im Jahre 1493 die Stammbriefe zu erneuern, diesmal unter Einbeziehung aller Gerichte der Herrschaft Hallwil⁵. Dietrich setzte als einziger das Geschlecht bis heute fort. Seine Söhne Kaspar und Hartmann teilten 1534 das gesamte Familiengut in das «vordere» und «hintere» Haus – entsprechend den Teilen der Wasserfeste –, allerdings unter Beibehaltung der Gerichtsherrschaften als Kondominat⁶. Ihre Nachkommen erneuerten 1612 die Stammbriefe zum letztenmal⁷. Die Teilung in zwei Linien blieb bis ins 18. Jahrhundert bestehen, das Familiengut wurde jedoch 1683 durch den Stamm Kaspars wieder in einer Hand vereinigt.

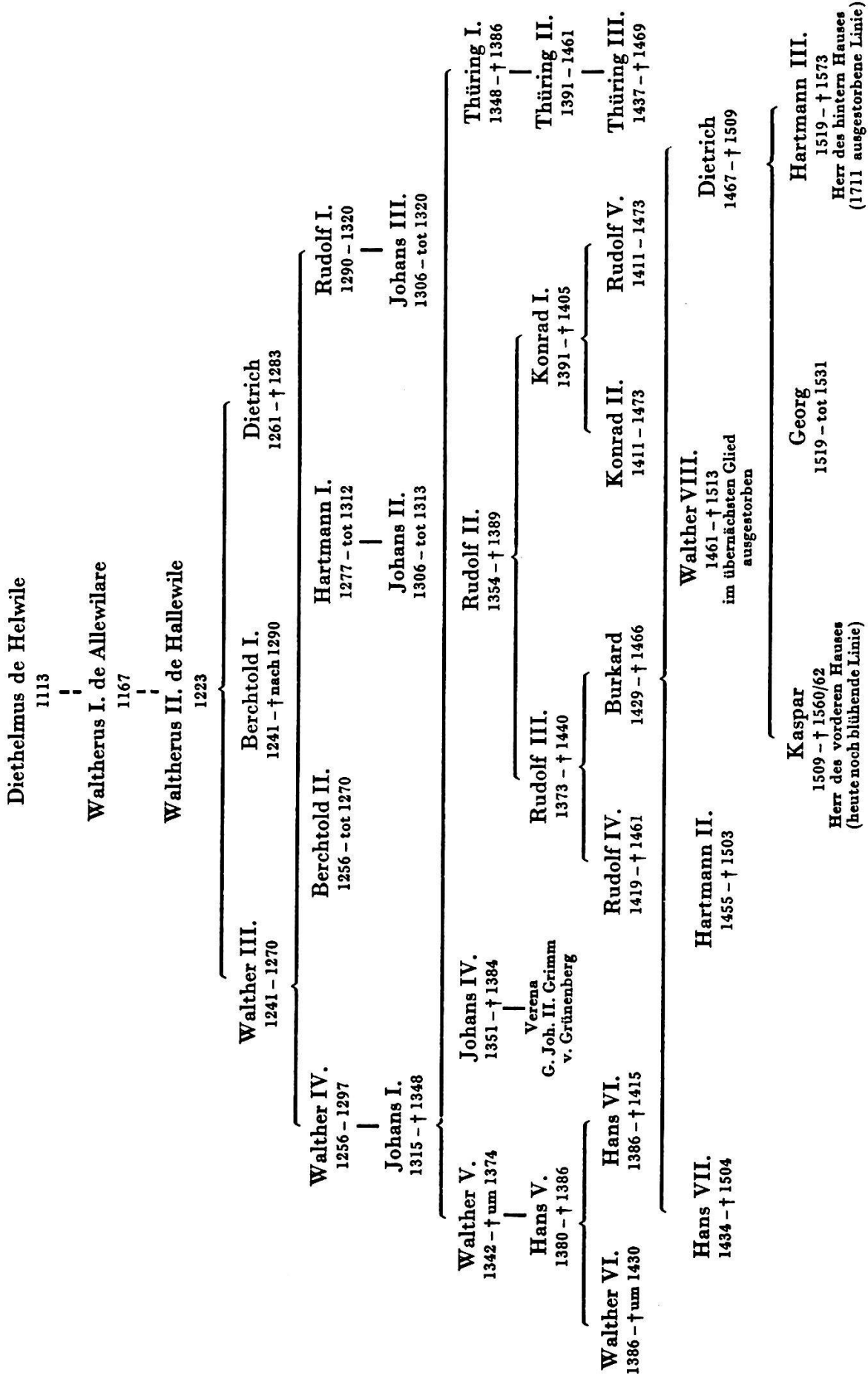
Zwei Umstände haben somit bei der Erhaltung dieses Familiengutes – damit auch der Herrschaft Hallwil – mitgewirkt: Der Stamm war im Verlauf von 150 Jahren dreimal auf ein Haupt gestellt, eine Tatsache, die einer Zersplitterung des Familiengutes weitgehend entgegenwirkte. Schon früh wurde das Stammgut, zuletzt sogar die Herrschaft Hallwil, vertraglich zu Ganerbengut erklärt, mit der Wirkung, daß diese Güter nur noch innerhalb der Familie die Hand wechseln konnten.

⁵ Vorstellung hallwilscher Stammsachen, Beilagen 1 ff.

⁶ a. a. O. 14 ff.

⁷ a. a. O. 24 ff. Die Auskaufsumme für jede Tochter wurde damals auf 600 Gl heraufgesetzt, die gesamten Auszahlungen durften jedoch 2000 Gl nicht überschreiten.

Gekürzte Stammtafel der Herren von Hallwil bis zur Hausteilung (1534)



Enge Beziehungen hatten die Herren von Hallwil, wohl seit der Gründung (1185), zum Kloster Kappel, das sie öfters beschenkten und wo sie ihre Begräbnisstätte gewählt hatten⁸. Erst Burkard I. verlegte das hallwilsche Erbbegräbnis in die 1820 abgebrochene alte Kirche Seengen, wo Ende des 15. Jahrhunderts Hauskapelle und Gruft an der Nordwand errichtet wurden⁹.

Im Hofstaat der Habsburger scheinen die Hallwil von Anfang an eine recht bedeutende Stellung eingenommen zu haben. Je der Älteste des Geschlechtes war mit dem Marschallamt¹⁰ in den Vorderen Landen «zwüschent dem sant Gotharts berge und dem Eggenbache in Elsass» und den dazugehörenden Einkünften in der Höhe von 4 Mark von Gütern in Reinach belehnt¹¹. Vermutlich war Walther IV. der erste Inhaber dieses Lehens¹². Urkundlich ist das Marschallamt in den Händen seines Sohnes Johans I.¹³ und je des Ältesten unter seinen Nachkommen. Johans I., der bedeutendste Vertreter des Geschlechtes überhaupt, bekleidete daneben 1328 das Amt eines Landvogtes im Sundgau, seit 1337 war er Hauptmann in Schwaben und im Elsaß, ferner war er noch Rat und Hofmeister der Herzoge in den Vorderen Landen. Die in bernischer Zeit lebenden Vertreter des Geschlechtes haben keine staatlichen Ämter bekleidet, stand ihnen doch als Ausburgern Berns lediglich die militärische Laufbahn offen. Das Geschlecht hat auch verschiedene Geistliche hervorgebracht, so u. a. Johann Georg, Bischof von Konstanz († 1604).

Die reale Grundlage der unzweifelhaft schon im 13. Jahrhundert hervorragenden Stellung der Herren von Hallwil dürfen wir vor allem in ihrem ererbten Allodialgut oder in den zu Allodien gewordenen Lehengütern suchen¹⁴. Wie wir aus einer Reihe von Rödeln und Urkunden

⁸ Hallw. A. 1256, 9. Nov.; 1306, 22. Febr.; 1373, 15. Mai; 1462, 30. Jan. (Kopie).

⁹ Vgl. HKS 1933, 1 ff.

¹⁰ Eines der vier Hofämter an Fürstenhöfen: Marschall, Truchseß, Kämmerer und Schenk. Vgl. SCHRÖDER, *Rechtsgesch.*, 651.

¹¹ Hallw. A. 1380, 11. Mai; 1362, 22. Sept. Aufgabe des Marschalls war, im Kriegsfall (wenn die «herzogen ze Österrich ze veld ligent mit gesetzten und mit ufgeworfnen baneren») die Reisigen zu führen.

¹² Vgl. HU II/1, 179.

¹³ HU I, 173/4.

¹⁴ Folgende Eigentumsbezeichnungen bezeugen den allodialen Charakter: «possesiones . . . jure proprietatis mihi pertinentes» (1306); «und ist lidig eigen» (1346); «de

des 13. und 14. Jahrhunderts entnehmen können¹⁵, verteilte sich das alte hallwilsche Grundeigentum im 13. Jahrhundert auf drei getrennte Gebiete. In der Nähe ihrer Stammburg, in den Seetaldörfern Seengen, Alliswil, Meisterschwanden, Tennwil, Seon und in der Stadt Lenzburg, bezogen diese Ministerialen um 1300 jährlich rund 92 Stuck¹⁶. Im Bünztal nahmen sie in Ammerswil, Dintikon, Hendschiken, Hägglingen, Anglikon, Dottikon und Wohlen etwa 114 Stuck ein. Im Aaretal hatten sie in Schönenwerd, Däniken und Stüßlingen Einkünfte von 47 ½ Stuck¹⁷. Wenn wir berücksichtigen, daß ein Teil der Einkünfte nicht erfaßt werden konnte, dürfen wir das Total der jährlichen Grundzinse auf etwa 30–35 Mark Silber veranschlagen.

Neben diesem altererbten, käuflich erworbenen oder usurpierten Allod haben die Herren von Hallwil sozusagen auf ursprünglichste Art – durch Rodung auf Grund der Allmendhoheit¹⁸ – freies Eigen geschaffen. Ziemlich sicher ist die Rodung und damit der originäre Erwerb des Burgbezirkes zu Seengen anzunehmen¹⁹. Urkundlichen Bericht über Rodungstätigkeit gibt uns nur das leider unvollständige Urbar Johans' I. von Hallwil von 1346²⁰. Demnach waren in Ammerswil vor 1346 etwa 34 ha Waldland²¹ gerodet worden, die parzellenweise gegen gesamthaft 20 ½ Stuck (= 2 Mark Silber) jährlichen Zinses an die einzelnen Bauern des Dorfes ausgetan waren²².

Außer diesem Rodungserwerb, läßt sich auch Erwerb von Grundeigentum durch Kauf feststellen. So erstand beispielsweise Johans I. 1343 von der Fraumünsterabtei Zürich den Kelnhof Boswil mit den

nostro libero allodio» (1354); «die unser alt vatterlich erbe und lidig eigen gewesen» (1354).

¹⁵ Die Hallwil verschenkten oder veräußerten anscheinend im 13. und 14. Jahrhundert den größten Teil ihres Allods.

¹⁶ Zur Stuckberechnung vgl. Anhang.

¹⁷ Hallw. A. 1306, 22. Febr.; 1346/60; 1348, 31. Mai (Kopie); 1354, 9. Jan.; 1356, 13. April; 1357, 1. März; 1357, 16. März; 1431 Rodel Burkards v. Hallwil. Sta A Königsf. 250. Kloster Frauental, Jahrzeitbuch 1623, 23. Mai (Kopie im Hallw. A.). UBZ VIII No. 2835; IX No. 3206.

¹⁸ Zum Problem der Allmendhoheit siehe unten Ziff. III/2b.

¹⁹ Zur Entstehung des Burgbezirkes siehe unten Ziff. II/2a.

²⁰ Hallw. A. 1346/60.

²¹ Buchholz: 44 Juch., Herdiberg: 43 ½ Juch., Lüterspuch: 8 Juch.

²² Vgl. HU I, 133, 174 (Rodungen in Brunegg und Reinach).

zugehörenden Zinsgütern, der an Bodenzinsen und Hofzehnten 194 Stuck (= 19,4 Mark) einbrachte²³.

Über Lehenbesitz der Hallwil wissen wir wenig. Eine einzige Urkunde von 1380²⁴, ausgestellt zum Zweck der Lehensbestätigung wegen des Verlustes der Lehenbriefe, erwähnt summarisch sämtliche von Österreich stammenden Lehen. Als Lehen, die noch dem 13. oder doch dem Anfang des 14. Jahrhunderts entstammen dürften, sind das Marschallamt, das Burgsäß zu Lenzburg mit Einkünften zu Villmergen und Wohenschwil und die Twinge Hägglingen und Anglikon zu nennen. Erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts sind die Twinge Wildegg mit Holderbank, Möriken und Altenburg (kurz vor 1348), der Turm Rore zu Aarau mit Zugehörden (um 1348), das Landgericht Fahrwangen (1354/61) und die Widemhöfe mit dem Zehnten zu Boswil, sowie die Vogtei über den Kelnhof Boswil (1379) hallwilscher Lehenbesitz geworden. Die Lehen spielten offenbar noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts wirtschaftlich nur eine untergeordnete Rolle.

Die politisch und wirtschaftlich bedeutende Stellung gestattete den von Hallwil schon im 13. Jahrhundert, gegen Sicherstellung durch Einkünfte als Geld- und Kreditgeber ihrer in ständigen Finanznöten steckenden habsburgischen Dienstherren aufzutreten. Habsburgische Rodel der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts²⁵ lassen erkennen, daß verschiedene Glieder des Geschlechtes Hallwil Einkünfte aus habsburgischem Pfandgut bezogen, die sich um 1300 auf etwa 34½ Mark Silber beliefen, was einer Schuldsomme von 345 Mark entsprach²⁶. Das aus Pfandgut fließende Einkommen der Herren von Hallwil hatte um 1300 die Summe der von allodialem Grundeigentum herrührenden Bodenzinse erreicht, war deshalb schon zu einem bedeutenden Machtfaktor geworden.

Als Berater und hoher Beamter der Herzöge von Österreich ist Johans I. von Hallwil öfters in die Lage gekommen, mit seinen reichen finanziellen Mitteln seinen Herren gegen Stellung von Pfändern auszu- helfen. In der kurzen Zeitspanne von dreißig Jahren (1315–1344) wurden

²³ H. v. LIEBENAU, *Die Tell-Sage zu dem Jahre 1230*, 154, Beilage 5. – G. v. WYSS, *Geschichte der Abtei Zürich*, 376 (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich VIII).

²⁴ Hallw. A. 1380, 11. Mai («diploma restaurationis»).

²⁵ HU II/1, 96 ff. (1281); 174 ff., 182 ff., 188 ff. (1290); 198 ff. (1300).

²⁶ HU II/1, 96, 97, 101, 102, 114, 180, 182, 186, 188, 189, 200, 202, 206, 208, 214, 620. Die Pfandsummen wurden mit 10 % verzinst.

die Herzöge ihrem Marschall und Hofmeister 2247 ½ Mark Silber schuldig²⁷. Sie befriedigten ihren Gläubiger mit zum Teil recht bedeutsamen Pfändern, wie z. B. mit dem Kirchensatz zu Villmergen, einem Teil der Steuer im Amt Zug (1337), mit den Ämtern Eschenbach, Maschwanden und Horgen (1339), mit dem allerdings stark abgewerteten Zoll zu Luzern (1341) u. a. Die Einkünfte aus diesen Pfandobjekten betrugen 226 ½ Mark Silber. Aus diesen Zahlen geht die Machtstellung der Herren von Hallwil in den Vorlanden, aber auch die Bedeutung der österreichischen Pfandpolitik für die Ministerialen im allgemeinen hervor. Die Nachkommen Johans' I., die infolge der Teilung des Familienvermögens einzeln natürlich finanziell schwächer waren, hatten nicht mehr die Banquierqualitäten ihres großen Vorfahren²⁸.

Neben dieser wirtschaftlichen und geldmachtmäßigen Entwicklung stieg auch die Bedeutung der Hallwil als Gerichtsherren im Unteraargau²⁹. Wir lernen die Herren von Hallwil zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Vögte über den Hallwilersee und als Twingerherren zu Seengen, Retterswil, Alliswil und Hallwil-Dorf kennen, zum Teil spätere Bestandteile der Herrschaft Hallwil. Außerdem geboten sie damals noch über die Twinge Ammerswil (mit dem Kirchensatz), Dintikon, Hägglingen, Anglikon³⁰ und vermutlich auch Hendschiken³¹.

Nur Hägglingen und Anglikon werden ausdrücklich als Lehen bezeichnet. Bei allen anderen Twingen ist die Leheneigenschaft, wenn sie überhaupt je vorhanden war, schon in vorösterreichischer Zeit verlorengegangen. Auf dieser Basis bauten die Herren von Hallwil im Verlauf des 14. Jahrhunderts ihre gerichtsherrliche Macht weiter aus.

Als Pfänder fielen ihnen 1331 Egliswil und 1334 das Freigericht in

²⁷ HU II/1, 613–620; StaA Hallwil 1317, 7. Febr.

²⁸ HU II/1, 621, 664/5.

²⁹ Im nachfolgenden Überblick interessieren uns nur die hallwilschen Gerichtsherrschaften im Gebiet der Grafschaft Lenzburg und der gemeinen Herrschaften im Aargau (der eidgenössischen Zeit).

³⁰ Habsburg-Österreich machte im großen Urbar von 1306 in Ammerswil, Dintikon, Hägglingen und Anglikon nur auf die Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit Anspruch (HU I, 166, 167, 173); das niedere Gericht muß sich folglich schon damals in den Händen von Ministerialen befunden haben. Ammerswil: Hallw. A. 1346/60. Dintikon: Rückschluß von Hallw. A. 1431, 3. April. Hägglingen und Anglikon: Rückschlüsse von StaA Gnaden-thal 24 und Hallw. A. 1380, 11. Mai.

³¹ HU I, 156; HU II/1, 210. RQ II/1, 631, 635. Möglicherweise Analogie zu Gesserswil und Winiken (HU II/1, 344, 347/8).

Seengen zu³². 1343 erwarb Johans I. von der Fraumünsterabtei den Kelnhof Boswil mit Twing und Bann zu Boswil, Besenbüren, Waldhüsern, Kallern, Hinderbüel und Bülisacker³³. Die Vogtei (ohne Blutgericht) über den Kelnhof, mit Vogtsteuer und Kirchensatz, kauften erst Rudolf II. und Thuring I. von Hallwil im Jahre 1379 von Heinrich Schultheiß von Lenzburg als österreichisches Lehen³⁴. Kurz vor 1348 scheint Johans I. als österreichisches Lehen Burg und Twing Wildegg, bestehend aus Dorf und Dinghof Holderbank, aus Möriken und Altenburg, erworben zu haben³⁵. Rudolf II. kaufte 1354/61 die Grafschaft Fahrwangen, während Thuring I. 1363 den Twing Meisterschwanden erstand³⁶. Johans IV. ließ sich vor 1370 von Österreich einen Viertel Twing und Bann zu Wohlen verpfänden³⁷. 1380 ging durch Heirat Rudolfs III. mit Anna von Stoffeln das nieder Gericht der Twinge Oberentfelden (mit dem Kirchensatz), Hirschthal, Othmarsingen und Leimbach an die Hallwil über³⁸.

Die Hallwil verfügten somit vor 1415, neben ihrer wirtschaftlichen Machtstellung, über ein ansehnliches, zum Teil territorial geschlossenes Gerichtsgebiet, das rund 10300 ha umfaßte³⁹. Die Ereignisse von 1415 nötigten sie allerdings schon in den nächsten Jahrzehnten, die in den eidgenössischen Gemeinen Herrschaften liegenden Twinge Hägglingen, Boswil, Wohlen und Anglikon an die sechs Orte und das Kloster Muri zu veräußern. 1437 wurde die Twingherrschaft Wildegg an die Herren von Greiffensee verkauft⁴⁰. Um 1452 erwarben die Herren von Fridingen die Dörfer Othmarsingen, Ammerswil und Dintikon⁴¹.

1482 erweiterte Walther VIII. von Hallwil das zusammengeschrumpfte

³² Siehe die folgenden Ausführungen unten Ziff. II/1 a und c.

³³ H. v. LIEBENAU, *Die Tell-Sage*, 154, Beilage 5.

³⁴ Hallw. A. 1379, 8. März und 13. April. Bis 1309 stand diese Reichsvogtei den Freiherren von Eschenbach zu (WYSS, *Abhandlungen*, 412; UBZ III No. 354). Nach 1309 fiel die Vogtei an Österreich, das die Herren von Hünenberg damit belehnte (GRIMM V, 88f.). 1361 kam die Vogtei lehensweise an die Familie Schultheiß von Lenzburg (LIEBENAU, *Tell-Sage*, 166).

³⁵ Vgl. A. ROHR, *Murbacherhöfe*, Argovia 57, 94 ff.

³⁶ Siehe die folgenden Ausführungen unten Ziff. II/1 d und 3.

³⁷ Hallw. A. 1370, 1. Sept.

³⁸ RQ II/1, 485; Ehevertrag schon 1373 abgeschlossen.

³⁹ 9111 ha mit voller, 1241 ha mit teilweiser Gerichtsbarkeit.

⁴⁰ RQ II/1, 569, 688.

⁴¹ Vgl. Hallw. A. 1440, 15. Juli, und Rödel Burkards v. H. ab 1461/62; freundliche Mitteilung von Herrn G. GLOOR, Aarau, betreffend die Herren von Fridingen.

Niedergerichtsgebiet um Schloß und Herrschaft Schafisheim⁴². 1486 kaufte Hans VII. von Hallwil von den Herren von Rinach den Twing Rupperswil und die Herrschaft Trostberg, bestehend aus den Dörfern Teufenthal, Dürrenäsch, Boniswil, Leutwil, Zetzwil, zwei Dritteln Twing und Bann zu Hallwil-Dorf und einem Drittel zu Reinach⁴³. Den dritten Teil zu Reinach erwarb Bern zwischen 1504 und 1539⁴⁴. Schon 1521 wurde Rupperswil gegen Überlassung höherer Kompetenzen in Schafisheim an Bern abgetreten⁴³. 1604 erstand der Landesherr das Gericht Oberentfelden mit Hirschthal⁴⁵, und 1616 verkauften ihm die Hallwil die Herrschaft Trostberg⁴⁶. Als 1671 ein Familienzweig der Hallwil im Mannesstamm ausstarb, gelangte Schafisheim erbsweise in fremde Hände.

Bis 1798 blieben die Hallwil Gerichtsherren im Dorf Hendschiken und in der inzwischen entstandenen Herrschaft Hallwil, deren Entstehung und Entwicklung die folgenden Seiten gewidmet sind.

II. Die Entstehung der Herrschaft¹

Die Herrschaft Hallwil ist erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts aus den verschiedensten Bestandteilen zusammengefügt worden. In einigen dieser Territorien verfügten die Herrschaftsherren nur über niedergerichtliche Kompetenzen, in anderen geboten sie als Hochrichter² – deshalb die nachfolgende Unterteilung in Nieder- und Hochgerichte³. Vorauszuschicken ist, daß die Herrschaft Hallwil innerhalb des Raums des kiburgischen, später österreichischen Amtes Lenzburg entstanden ist. Die Niedergerichte waren dem diesem Amt als Pertinenz anhängenden Blutgericht (Grafschaft Lenzburg) seit jeher unterworfen⁴.

⁴² RQ II/1, 636.

⁴³ RQ II/1, 361, 586.

⁴⁴ RQ II/1, 382.

⁴⁵ RQ II/1, 485/6.

⁴⁶ RQ II/1, 361/2.

¹ Die Quellen für die in diesem Abschnitt summarisch erwähnten Grundeigentumsverhältnisse finden sich im sechsten Kapitel.

² Die Herrschaft Hallwil war nicht, wie dies immer noch angenommen wird, ein immuner Hochgerichtsbezirk (vgl. F. SCHAFFER, *Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500*, Gfrd. 95, 156).

³ Vgl. die Karte, S. 95.

⁴ Siehe drittes Kapitel, Abschn. I.

1. Die Niedergerichte

a) Seengen (ohne Burgbezirk)

Die Siedlung Seengen setzte sich, wie erwähnt, seit dem Frühmittelalter aus zwei getrennten Dorfteilen zusammen: Nördlich lag das alte, sich um Kirche und Burgturm ausbreitende Hauptdorf – das Zentrum der eigentlichen Twingherrschaft Seengen. Die Hofstätten des jüngeren, erst in fränkischer Zeit besiedelten, oberen Dorfteils «uff Dorf» – mit dem Seengen 893 erstmals urkundlich erwähnt wird – bildeten noch im Spätmittelalter das Substrat für ein vom Dorfgericht geschiedenes Gütergericht.

Die Grundeigentumsverhältnisse des 12.–14. Jahrhunderts lassen uns deutlich erkennen, in wessen Händen sich die Macht ursprünglich zusammenballte. Während die Herren von Hallwil noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts über ungefähr 16 Schupposen in Seengen verfügten, setzte sich das Grundeigentum der eschenbachischen Patronatsherren der Kirche Seengen und das kirchliche Widemgut gesamthaft aus etwa 17 Schupposen zusammen. Neben diesen beiden Großgrundeigentümern fielen die andern weltlichen Grundbesitzer – es handelte sich um die Herren von Heidegg, von Büttikon, von Reinach und vielleicht noch andere – nur wenig ins Gewicht. Die Klöster Einsiedeln, Engelberg und Rheinau nannten nur je etwa eine Hube ihr Eigen, sie waren deshalb ebensowenig in der Lage, Einfluß auf die Verfassungsentwicklung Seengens zu nehmen. Von Bedeutung war dagegen das zum Dinghof «uffen Dorf» gehörende, etwa eine Hube umfassende bäuerliche Grundeigentum, dessen Besitzer zu einer Gerichtsgenossenschaft zusammenschlossen waren.

Die Twingherrschaft Seengen. Die reale Macht lag im 13. Jahrhundert in Seengen geteilt bei den Freiherren von Eschenbach bzw. der Kirche Seengen und bei den Herren von Hallwil. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß Twing und Bann, Niedergericht und Kirche – sonst häufig vereint in der Hand eines Dorfherren – in Seengen nicht dem gleichen Inhaber gehörten. Während der gesamte von Seengen aus besiedelte Raum als Kirchsprengel den Eschenbachern zustand, verfügten die Hallwil über die Zwangsgewalt und den größten Teil der Niedergerichtsbarkeit im Dorf Seengen. Ob dieser Zustand auf getrennt ausgegebenen Lehen, vielleicht auf einer Kompetenzausscheidung im Früh- oder Hochmittel-

alter beruht, oder ob er auf Vorgänge in der Siedlungszeit zurückzuführen ist, wissen wir nicht.

Erste Nachrichten über die verfassungsrechtlichen Zustände in Seengen gibt uns das habsburgische Urbar von 1306. Laut dieser Quelle verfügte die Herrschaft Österreich in Seengen, neben der Vogtei «uffen Dorf», über das Recht, «da ze richtenne dúb und vrevel» – der formelhafte Ausdruck für die hohe Gerichtsbarkeit. Der Nachsatz: «es sprechent aber die von Halwile, sie haben da ellú gerihte âne dúb alleine», beleuchtet allerdings die Fragwürdigkeit des landesherrlichen Anteils an den Gerichtskompetenzen⁵. Die Herren von Hallwil machten demnach Anspruch auf alle Gerichte zu Seengen mit Ausnahme des reinen Blutgerichtes (âne dúb) und des Sondergerichtes «uffen Dorf». Da der Streit mit der Herrschaft Österreich nur das Frevelgericht betraf – Twing und Bann im Sinne von Zwangsgewalt und Zivilgericht werden gar nicht erwähnt –, dürfen wir annehmen, daß die Hallwil seit alters Twingherren zu Seengen waren.

Aus einem um 1346 entstandenen Rodel über die hallwilschen Güter und Rechte zu Seengen, der auf Veranlassung Johans' I. von Hallwil aufgezeichnet wurde⁶, erfahren wir erstmals Genaueres über die Twing- und Gerichtsrechte der Hallwil in Seengen: «Item getwing und ban uber daz dorf ze Sengen mit allen gerichtten und rechten, dú da zú gehôrent, sint mins herren, und git öch da jeklich huß und hertstat ein vasnachthün und ein viertel habern und mins herren knechten ern (= Erntegarbe), als ouch in andern mins herren getwingen.»

Die twingherrlichen Rechte der Hallwil über die gesamte Einwohnerschaft Seengens werden eindeutig durch die Twingabgaben bezeugt. Die frühen Grundeigentumsverhältnisse ermöglichten es zweifellos den Herren von Hallwil, zu ihrer grund- und leibherrlichen Gerichtsgewalt auch diejenige über fremdes Grundeigentum und dessen Bebauer – in der Form der niederen Kirchenvogtei und der freiwilligen oder erzwungenen Gerichtshörigkeit von Lehenleuten und Gütern fremder weltlicher Herren – zu erwerben. Die Form des Erwerbs kann Verleihung durch den Dienstherrn oder die bevogteten Gotteshäuser, aber auch Usurpation gewesen sein. Vor der Vogtei des Hochadels über bäuer-

⁵ HU I, 172.

⁶ Hallw. A. um 1346. Anordnung, Inhalt und Schriftcharakter dieses aus 9 Einzelblättern bestehenden, kleinen Rodels entsprechen den ersten Eintragungen von Hallw. A. 1346/60 (Großer Rodel Johans' I. v. Hallwil, begonnen am 5. März 1346).

liches Eigengut scheinen allerdings die Mittel der Hallwil versagt zu haben, deshalb das spätmittelalterliche Sondergericht «uffen Dorf».

Die niedere Vogtei über Gotteshausgut wird im Rodel von 1346 wie folgt erwähnt: «Man sol ouch wizzen, daz min herre von Halwil vogt ist uber disi nachgeschribnen güter, dū eigen sint dez gotzhuses von Rinow und dez gotzhuses von Einsidellen.» In Analogie zu den Verhältnissen in Egliswil, wo die Hallwil das Grundeigentum der gleichen Gotteshäuser bevogteten, dürfen wir annehmen, daß diese Vogteien nicht österreichisches Lehen waren⁷. Nicht erwähnt wird der Hof des Klosters Engelberg in Seengen. Vermutlich haben sich die Herren von Hallwil die niedere Gerichtsgewalt über diesen auf Grund ihrer Machtstellung und nicht kraft Vogteirechts angeeignet⁸.

Unter «allen gerichtten . . . dū da zu gehörent» des Rodels von 1346 ist das niedere Frevelgericht zu verstehen. Die Differenzen zwischen den Herren von Hallwil und den Herzögen von Österreich wegen der Frevelgerichtsbarkeit scheinen zugunsten der ersteren entschieden worden zu sein. Wenigstens sprechen zwei spätere Urkunden von 1434 von je einem «vierden teyl an dem dorff ze Sengen . . . mit allen gerichtten untz an den tod . . .»⁹ Diese Formel des 15. Jahrhunderts ist lediglich eine positive Umschreibung des negativen Tatbestandes des 14. Jahrhunderts (untz an den tod = ane dūb).

*Das Gericht «uffen Dorf»*¹⁰. Auch dieses Sondergericht lernen wir erst aus habsburgischen Rödeln des beginnenden 14. Jahrhunderts kennen. Immerhin gestatten uns die Untersuchungen über die Freiämter im Aargau¹¹ wenigstens vermutungsweise Ursprung und Entwicklung dieses kleinen genossenschaftlichen Verbandes kurz zu streifen.

In einer Aufstellung der Abtei Zürich von 893 über entfremdete Zinse im Aargau wird u. a. in Seengen – wie wir rückschließend erkennen können

⁷ Siehe unten Abschnitt c.

⁸ Vgl. RQ II/1, 159; Rodel des Klosters Engelberg aus dem 14. Jahrhundert über die Rechte in den Höfen im Zürich- und Aargau.

⁹ Hallw. A. 1434, 29. Juni.

¹⁰ Vgl. C. BRUN, *Zur Geschichte der Herrschaft Hallwil* (HKS 1935, 18 ff.), vermutlich auf STUTZ, *Habsbg. Urbar* (p. 28), basierend. Beide sind in der Interpretation der Quellen fehl gegangen, da ihnen die Öffnung von 1346 (s. unten) nicht bekannt war. Ihr Irrtum beruht auf der Identifizierung von Frevelgericht und Gericht «uffen Dorf» (vgl. HU II/1, 202 Anm. 4).

¹¹ Vgl. Exkurs I und II.

im Dorfteil «uff Dorf» – der Hof eines Ernus und seiner Geteilen genannt, die eine Abgabe von 6 Denaren zu leisten hatten¹². Der sich auch auf den Nachbartwing Tennwil erstreckende Hof, auf dem dieser ursprüngliche Königszins lastete, war demnach schon Ende des 9. Jahrhunderts zerteilt. Bis ins Spätmittelalter wurden diese Teilgüter dann soweit parzelliert, daß sich die frühere Zusammengehörigkeit nur noch in der Form einer Gerichtsgenossenschaft der Grundeigentümer erhalten hatte.

Diese Rechtsnachfolger fränkischer Militärkolonisten waren persönlich freie Leute, deren dinglich radizierte Abgabe an den König – im Spätmittelalter Fridpfennig genannt – seit jeher in den im Jahre 853 der späteren Fraumünsterabtei geschenkten Königshof Zürich flossen. Die Königsleute in Seengen-Tennwil waren ursprünglich mit anderen Genossen des unteren Seetals zu einem größeren Sondergerichtsverband zusammengeschlossen, der sich um die Weibelhube Seon ausbreitete. Im Verlauf des 10.–12. Jahrhunderts dürfte dieser Verband zerfallen sein; Einzelteile – so u. a. die Dinghofgenossenschaft in Seengen – scheinen als verherrschaftlichte Freigerichte unter gräflicher Vogtei weiterexistiert zu haben. Die Königszinse scheinen schon früher vom Grafen usurpiert worden zu sein. Zum Entgelt für den gräflichen Schutz wurde die Seenger Gerichtsgenossenschaft mit einem zusätzlichen Vogtrecht von 1 ℥ 5 β belastet. Verwaltungsmäßig wurde der Dinghof «uffen Dorf» dem Fronhof Reinach angegliedert.

Das Gericht «uffen Dorf» teilte in der Folge das Schicksal des lenzburgischen Allodialgutes im Unteraargau, das nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1173) durch staufische und kiburgische Hand 1273 an Rudolf von Habsburg gelangte. Vermutlich um 1277 – sicherlich zwischen 1273 und 1281¹³ – verpfändeten die Habsburger diese Vogtei über «freie» Güter zu Seengen und Tennwil zusammen mit anderen Nutzungen an die Herren von Hallwil. 1281 hatte Walther von Hallwil außer Einkünften zu Egliswil und Meisterschwanden «ze Sengen 5 β und 1 ℥ geltes» zu Pfand¹⁴. Nach dem österreichischen Pfand- und Entfremdungsrodel von 1300 zu schließen, war das Pfand zu Egliswil und Meisterschwanden abnießend (amortisierend), erlosch somit nach vertraglich geregelter Nutzung der Pfandsumme. Möglicherweise war

¹² QW II/2, 246 ff.

¹³ HU II/1, 200, 202, vgl. mit HU II/1, 101.

¹⁴ HU II/1, 101.

dies auch bei den Einkünften zu Seengen der Fall, eine Erklärung für den Streit um das Eigentum an diesem Gericht zwischen Hallwil und Österreich.

Der angezogene österreichische Rodel von 1300 enthält ein langes Verzeichnis solcher Güter, die Graf Hartmann von Kiburg bis zu seinem Tod in unangefochtenem Besitz gehabt habe, die sich nun aber unrechtmäßig in den Händen von habsburgischen Ministerialen befänden. Unter diesen entfremdeten Gütern wird auch das Gericht «uffen Dorf» in Seengen, Pertinenz des Fronhofes Reinach (*judicium uffen dorf in Sengen, attinens curie in Rinach*), genannt, das Ritter Hartmann von Hallwil usurpiert habe¹⁵. Der Streit um dieses Gericht wird verständlich, wenn wir uns die Motive der einen Partei vor Augen halten. Die Herren von Hallwil strebten nach der vollen Gerichtsgewalt in Seengen und der näheren Umgebung; fremde Gerichtsrechte mußten sie deshalb empfindlich stören. Einen anderen Aspekt des Problems zeigt der schon erwähnte Span zwischen den gleichen Parteien um das Frevelgericht in Seengen. Die Herren von Hallwil strebten eben nach einer territorial und kompetenzlich abgerundeten Gerichtsherrschaft; ein Ziel, das sie sicherlich auch durch Usurpation zu erreichen versuchten.

Der Streit um das Gericht «uffen Dorf» ging offenbar zugunsten der Herrschaft aus. Im großen Urbar Albrechts von 1306 erscheinen Vogtrecht (1 *℥*), Ammannsbesoldung (5 *β*) – beide schon im Rodel von 1300 erwähnt – und Fridpfennig (6 *ϑ*), alle drei Grundlasten der «güter uffen dorff, dū der lüten eigen sint», als Eigentum der Herzöge von Österreich bzw. ihres Amtmanns¹⁶.

1334 gelangte das Haus Hallwil endgültig in den Pfandbesitz dieses umstrittenen Sondergerichtes. Mit Urkunde vom 14. September dieses Jahres verwies Herzog Otto seinen Getreuen Johans I. von Hallwil, der ihm ein Pferd im Wert von 20 Mark Silber gestellt hatte, auf das früher verpfändete Egliswil und auf eine weitere halbe Mark Geldes «uf dem dorf» zu Seengen¹⁷.

¹⁵ HU II/1, 202. 1281 ist Walther v. Hallwil Inhaber des Pfandes, doch zeigt der Passus über Egliswil und Meisterschwanden im Rodel von 1300, daß die Brüder Walther und Hartmann dieses Pfand und wohl auch die anderen gemeinsam übernommen hatten. Intern scheinen die Brüder geteilt zu haben, spätere interne Handänderungen sind auch nicht ausgeschlossen.

¹⁶ HU I, 172.

¹⁷ HU II/1, 618f. vgl. Hallw. A. um 1405, Erbteilrodel Konrads I. v. Hallwil; Pfand-

Noch bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts scheint das Gericht «uffen Dorf», trotz seiner Vereinigung mit dem Twinggericht Seengen, für Immobiliarsachen eine Rolle gespielt zu haben. Die Öffnung dieses Gerichtes hat denn auch in dem schon mehrmals beigezogenen Rodel Johans' I. von Hallwil über Güter und Rechte zu Seengen von 1346 Aufnahme gefunden¹⁸. Sie beginnt mit den Worten: «Man sol merken, daz ze Sengen in dem enren dorf uffen dorf gelegen ist ein dinkhof¹⁹, der ist der herschaft von Österrich eigen und mins herren von Halwile recht phant . . .»

Die Gerichtspflicht lastete auf dem Grundeigentum; Hofgenosse war jedermann, der mindestens 6 Pfennig Zins in den Hof leistete.

Das echte Ding – stets eingeleitet durch die mündliche Öffnung des Hofrechtes – erfolgte dreimal jährlich je am Montag nach dem 13. Januar, 1. Mai und 11. November²⁰ «ane fürgebieten», d. h. ohne daß die Genossen geladen wurden. Die Genossen hatten persönlich (mit ir selbs libs) zu erscheinen, sie wären denn durch höhere Gewalt daran verhindert (si irre denne ehaftigi not). Wer nicht erschien, bevor sich der Richter erhob, wurde mit 3 β gebüßt. «Die sol der richter nemen und dien genossen, die da gegenwürtig sint, da von geben ze vertrinkende daz er wil.»

Den Gerichtsvorsitz führte der Ammann des Gerichtsinhabers oder ein anderer, den er damit beauftragte. Dieser hatte kostenlos (ane der genossen schaden) Gericht zu halten.

Streitigkeiten um Hofgut sollten vor dem Dinghofgericht ausgetragen werden. Die Genossen hatten gemeinsam darüber zu urteilen, «wand man dü selben güter mit dien genossen gewinnen und verlieren sol». Als Fürsprechen konnten nur Genossen auftreten (so mag nieman dez andern rede tûn, denne ein genos). Gedachte ein Genosse sein Gut zu verkaufen, so hatte er dies zuerst seinen nächsten Erben und nachher den Genossen anzubieten. Erst wenn sich kein Käufer fand, durfte er

briefregister: «It. aber 1 brief, wist von hertzog Otten umb 20 Mark silbers Bassler gewicht uf dz dorf ze Egleschwil umb ein meyden, der Hansen dem Kriechen wart, und umb 1 ℥ 5 β geltz uf dorf ze Sengen.» Vgl. HU II/1, 619 Anm. 1.

¹⁸ Siehe oben Anm. 6.

¹⁹ Unter den im Rodel aufgezählten Gütern ist der Dinghof nicht erkennbar; vielleicht ist es das Gut, welches «Uli Meyger und sinu gewistergit» besaßen. Dieser Hof bezahlte den höchsten Anteil an Vogtrecht (5 β 4 ♂) und Fridpfennig (2 ♂).

²⁰ Hilarentag, Walpurgentag, Martinstag.

sein Gut einem Nichtgenossen verkaufen (so mag er es bieten in die witreiti und ze köffenne geben wem er wil)²¹.

Zur Abhaltung von Nachdingen und gebotenen Dingen bedurfte es der Zustimmung von Ammann und Genossen. Stößige Urteile mochten in den Fronhof zu Reinach gezogen werden. Die gewinnende Partei sollte die Sache wieder in den Dinghof zu Seengen ziehen und das Urteil hier vollstrecken lassen (und sol man die sache da usrichten und volführen, als die genossen erteilent).

Als Vogtei- und Gerichtsabgabe schuldeten die Genossen dem Gerichtsherrn 1 ℥ und seinem Amtmann 5 β ²². Verfalltag war der 14. September (hl. Kreuztag im Herbst); verspätete Bezahlung wurde mit 3 β gebüßt. Als weitere Abgabe hatten die Genossen 6 d genannt «fridphenning» zu leisten. Die Zahlung hatte während des Monats März zu erfolgen, Verspätung wurde mit 60 β gebüßt.

Die Gerichtsgenossenschaft «uffen Dorf» wurde 1346 durch eine beträchtliche Anzahl von Genossen gebildet. Die Offnung zählt alle Dorfgenossen von Tennwil – 6 Familien – und 24 Dorfgenossen von Seengen auf. Die ursprünglich «freien» Dinghofgüter waren demzufolge weitgehend parzelliert; die meisten Genossen besaßen höchstens noch eine dingpflichtige Hofstatt oder einzelne Grundstücke. Sozusagen alle Genossen bebauten deshalb noch Lehenhöfe – sie hatten somit bis Ende des 14. Jahrhunderts für Immobiliarsachen zwei verschiedene Gerichtsstände.

Immerhin scheinen die Angehörigen dieses einzigen Sondergerichtsverbandes im Twing Seengen noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Standesgenossenschaft aufgetreten zu sein, wurden sie doch in einer Schiedsurkunde von 1312 als «hûsgenôssen» (*incolae in Sengen qui vulgariter dicuntur hûsgenôsse*) erwähnt²³. Um 1306 bebauten diese damals «coloni» genannten Hausgenossen gegen die Entrichtung von je

²¹ Vgl. den Anbietersmodus in der Grafschaft Fahrwangen (unten Ziff. 3 a).

²² Vgl. HU II/1, 202 (1300): *quod iudicium reddit 1 lb dominis annuatim et officiali iudicanti ibidem 5 sol.*

²³ Daß es sich bei diesen Hausgenossen um die Genossenschaftsglieder des Gerichtes «uffen Dorf» gehandelt haben kann, mögen folgende Überlegungen beweisen: Die Bebauung der Allmend im Ghei werden 1306 als «coloni», 1312 als «hûsgenôssen» bezeichnet. Da coloni kaum für Mietsleute oder Mitbewohner eines Hauses gesetzt worden ist, müssen die Hausgenossen bäuerliche Bewohner Seengens besonderen Rechtes gewesen sein, die einen Teil der «incolarum in Sengen» bildeten und in einer Genossenschaft zusammengeschlossen waren. In einer Sondergenossenschaft organisiert waren aber nur die Leute des freien Dinghofes uffen Dorf zu Seengen, deren Siedlung direkt nördlich

22 Mütt Kernen in den Anbaujahren an Hartmann I. von Hallwil die Allmend im «Ghei», direkt südlich der Siedlung uffen Dorf. Am 22. Februar 1306 vergabte Hartmann, offenbar kraft seiner Allmendhoheit, nicht nur die Einkünfte, sondern auch die Eigentumsrechte am Ghei an das Kloster Kappel²⁴. Wenige Jahre später gerieten die vom hallwilschen Amtmann Jakob geführten Hausgenossen mit dem Kloster wegen der Eigentumsrechte an dieser Allmend in Streit. Ein weltlicher Richtspruch hatte das «Eigentumsrecht» der Hausgenossen bestätigt, worauf Kappel den Streit vor das bischöfliche Gericht zu Konstanz zog, das nach längeren Verhandlungen den Span durch drei Chorherren von Zürich und Beromünster schiedsgerichtlich erledigen ließ. Der Schiedspruch vom 15. September 1312 anerkannte das Eigentumsrecht des Klosters. Da jedoch die Gewahrsame der Bauern zur Genüge erwies, daß es sich um Allmendland handelte, sollte diese «gemeinmerch», wie üblich, auch weiterhin der Gemeinnutzung durch die Einwohner Seengens unterworfen bleiben. Die das Ghei bebauenden Hausgenossen sollten jedoch dem Kloster als Entschädigung für die Kosten, die diesem durch die Wahrung seiner Rechte erwachsen waren, in den Fruchtjahren für ewige Zeiten 5 Mütt Kernen entrichten²⁵. Die Bezeichnung «Hausgenossen» findet sich in späteren Quellen nicht mehr.

Das Sondergericht «uffen Dorf» scheint Anfang des 15. Jahrhunderts völlig im Twinggericht Seengen aufgegangen zu sein. Die zur reinen Grundlast gewordene Vogtsteuer wurde noch weitere hundert Jahre bezogen.

b) Alliswil

Bei dieser 1306²⁶ erstmals erwähnten Spätsiedlung dürfte es sich ursprünglich um einen geschlossenen Großhof gehandelt haben, der wohl des Gheis lag. Vgl. zur Wortklärung die Anm. 24 und 25, ferner LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, 1872 I, 1402; GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, IV/2, 665/6. Allerdings ist zu bemerken, daß z. B. in der Offnung von Dübendorf aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (Die Rechtsquellen des Kantons Zürich I/2, 444 ff.) «husgenos» identisch ist mit Dorfgenosse und im Gegensatz zu «gast» (Fremder) steht. Immerhin bildeten in Dübendorf die Dorfgenossen (15. Jahrhundert) die Gesamtheit der Dorfbevölkerung, während die Seenger Hausgenossen (1312) ausdrücklich als ein Teil der Dorfbewohner (incolae) erwähnt werden.

²⁴ Hallw. A. 1306, 22. Febr.

²⁵ Hallw. A. 1312, 15. Sept. siehe auch unten A III/2b, besonders Anm. 32.

²⁶ Diese relativ späte Nennung ist auf den Umstand zurückzuführen, daß in Alliswil kein frühes kirchliches Grundeigentum vorhanden war.

schon früh splitterweise Eigentum verschiedener Familien des niederen Adels wurde. Der vermutlich von Boniswil her kolonisierte Steckhof Hüsern-Schwaderloch erscheint um 1220 erstmals als Pertinenz des Einsiedlerhofes zu Boniswil.

Als Grundeigentümer treffen wir im 14. und 15. Jahrhundert die Herren von Hallwil und von Rinach, die Truchsessen von Wolhusen, die von Göttlikon und die Kirchen Seengen und Leutwil; zwei bis drei freie Kleinhöfe mögen diese Liste vollenden. Der Hof Hüsern – oder wenigstens das Eigentumsrecht an Grund und Boden – stand vermutlich ursprünglich den Freiherren von Wolhusen zu, die ihre Rechte um 1076 dem Kloster Einsiedeln vergabten.

Trotz dieser Zersplitterung des Grundeigentums war die niedere Gerichtsgewalt in einer Hand vereinigt, denn das habsburgische Urbar von 1306 meldet uns: «Ze Alaswile hat dūⁱ herschaft ze richteⁱne dū^b und v^revel. Es sprechent aber die von Halwile, si haben da ellūⁱ gerihte âne dū^be alleine.»²⁷

Aus der Tatsache, daß die Herren von Hallwil für Alliswil die gleichen Kompetenzen reklamierten wie für Seengen, dürfen wir entnehmen, daß ihnen die Gerichtsrechte in diesem kleinen Twing mindestens gleich lang zustanden, wie in der älteren und größeren Siedlung auf der gegenüberliegenden Talseite. Verfassungsrechtlich teilte denn auch Alliswil stets die Geschicke Seengens.

Die Rechte der Hallwil standen vermutlich in Verbindung mit ihrem früheren Grundeigentum, ohne daß allerdings ein späteres Pertinenzverhältnis zu einem Hof oder einer Hofstatt nachzuweisen wäre.

c) Egliswil

Rückschlüsse aus dem Spätmittelalter lassen uns vermuten, daß sich in Egliswil im 11.–12. Jahrhundert das Eigentum an Grund und Boden wie folgt verteilte: 15 Schupposen waren bäuerliches, unter Vogtei stehendes Eigentum; 6 weitere Schupposen waren entweder ebenfalls bevogtetes Bauerngut oder Allod der Grafen von Lenzburg, im Spätmittelalter finden wir diese Schupposen wieder als Widemgut der Kapelle Egliswil; über 6 Schupposen geboten ursprünglich die Freiherren von Wolhusen, seit 1076 das Kloster Einsiedeln; weitere 15 Schupposen besaß ein nicht genannter Grundeigentümer, der diese in unbekannter

²⁷ HU I, 172.

Zeit (vor 1346) dem Kloster Rheinau abtrat. Diese frühe Grundbesitzesverteilung brachte es mit sich, daß die spätmittelalterliche Vogteigewalt in Egliswil zwischen zwei Herren geteilt war: den Herzögen von Österreich und den Herren von Hallwil.

Die Twingherrschaft Egliswil. Auch über die Herrschafts- und Gerichtsverhältnisse in Egliswil erfahren wir erst aus dem Urbar Albrechts von 1306 Näheres: «Dū herschaft hat da twing und ban und rihtet dūb und vrevel.»²⁸ Österreich vereinigte somit in diesem Dorf alle Gerichte in seiner Hand.

Grundlage für diese Zwangs- und Gerichtsgewalt im ganzen Dorf bildete die Vogtei über die 15 Schupposen, «die der lüte eigen» waren, und über die 6 Schupposen der «kilkun wideme». Jede dieser Schupposen war mit einem Vogtrecht von 7 β belastet. Weitere Abgaben – zwei Ziegenböcke, 200 Eier und pro Dorfgenosse 2 Hühner – leistete die gesamte Dorfbevölkerung; ein Beleg dafür, daß sich die österreichischen Twingrechte auf das ganze Dorf erstreckten. Zu alledem verfügten die Herzöge über den Kirchensatz.

Im Anschluß an unsere Untersuchung über die Freiämter im östlichen Aargau und in Analogie zum Gericht «uffen Dorf» in Seengen stellen wir fest, daß die bäuerlichen Grundeigentümer in Egliswil offenbar ursprünglich ein auf den Grundbesitz basierendes und auf den Dorfbezirk beschränktes Freigericht unter landgräflicher Vogtei bildeten, dessen Ursprung wir in einem abgesplitterten Teil des auf fränkische Militärkolonisten zurückgehenden Gerichtsverbandes um die Weibelhube Seon zu erblicken haben. Der schon bei Seengen angezogene Fraumünsterrodel von 893 nennt als Königszinser in Egliswil; Plidker mit 6 ϑ und Liuto mit 3 ϑ ²⁹. Der noch im Spätmittelalter als «Märzenpfennig» verstümmelt erhaltene Königszins scheint schon früh mit dem oben erwähnten Vogtrecht überlagert worden zu sein³⁰.

Die zu vermutende freie Teilbarkeit dieser bäuerlichen Eigengüter brachte es mit sich, daß auf dem Grund dieser Höfe seit jeher mehr neue Hofstätten entstehen konnten als auf grundherrlichem Boden. Das bevölkerungsmäßige Übergewicht der Eigensässen – verbunden mit der Vorrangstellung des gräflichen Vogtes gegenüber anderen Konkurren-

²⁸ HU I, 172.

²⁹ QW II/2, 246 ff.

³⁰ Vgl. zum Problem des Freigerichtes Exkurs I und II.

ten – dürfte es deshalb mit sich gebracht haben, daß das Freigericht schließlich zum Dorfgericht wurde. Auf diese «freiheitliche» Entwicklung dürfte die Sonderstellung Egliswils gegenüber der Grafschaft Lenzburg zurückzuführen sein. Egliswil gehörte nämlich im späteren Mittelalter weder zu dem in diesen Hochgerichtsbezirk eingelagerten Amtsverband noch zu dem engeren Steuerverband der «stür under dem sarboum» zu Lenzburg, sondern bildete praktisch innerhalb des Amtes Lenzburg ein eigenes «Amt».³¹ In einem Protestschreiben der Hallwil gegen die Grafschaft Lenzburg aus den Jahren 1530/34 erwähnen erstere denn auch deutlich, daß die Twingsässen zu Egliswil «einem ampt (Lenzburg) weder mitt stüren noch brüchen nützit verbunden noch underworffen» seien³².

Es ist anzunehmen, daß die Zwangs- und Gerichtsrechte in Egliswil bis 1173 Eigentum der Grafen von Lenzburg waren. Mit den lenzburgischen Allodien dürfte auch dieser Twing 1273 an Habsburg gekommen sein. Im Jahre 1277 verpfändeten die Grafen von Habsburg ihren Ministerialen von Hallwil für ein Darlehen von 40 Mark zu abnießendem Recht Haber- und Geldabgaben zu Egliswil und Meisterschwanden³³.

Am 19. Juli 1331 versetzte Herzog Otto um 30 Mark Silber Johans I. von Hallwil «daz dorf ze Egliswile mit twingen und bannen und mit allen rechten und nützen, so dar zû gehört; daz bringt alles 2 mark geltz».³⁴ Die Einlösung einiger schon vorher an einen gewissen Chunrat von Buckhein verpfändeten Teile dieser Einkünfte wurde den von Hallwil freigestellt – offenbar machten sie von dem Angebot Gebrauch³⁵.

Damit wurden die Twing- und Gerichtsrechte zu Egliswil Eigentum der Herren von Hallwil. In den folgenden Jahren nahmen die Herzöge von Österreich auf diesen verpfändeten Twing noch weitere Darlehen

³¹ Vgl. HU II/1, 735; RQ II/1, 251.

³² Hallw. A. 1530/34 (fälschlich auf 1600 datiert).

³³ HU II/1, 101 u. 200. Die «genossame» von 1281 ist vermutlich der Feuerstatthaber der Dorfgenossen (vgl. HU II/1, 101 Anm. 7). Abnießend: Das Pfandrecht erlosch, nachdem der Wert der Summe der «Jahreszinse» (hier die jährlichen Haber- und Geldabgaben) die Höhe der Pfandsumme erreicht hatte.

³⁴ HU II/1, 616.

³⁵ Hallw. A. um 1405 Teilrodel Konrads I. v. Hallwil; Pfandbriefregister: «It. aber ein brief von hertzog Otten umb 30 mark silbers Zuricher gewichts umb twing und banne ze Egleschwile und all nutz und rechtung und ouch mit den luttten, die wir da habend, und ouch wz er von Chunrad von Buckhein gelösen mag.» Vgl. Hallw. A. 1411, 9. Febr.

von den ursprünglichen Pfandgläubigern auf. Die auf Egliswil lastende Pfandsomme stieg bis 1337 von 30 auf 150 Mark Silber³⁶, was einer «Renditeverminderung» von $6\frac{1}{6}\%$ auf $1\frac{1}{3}\%$ entsprach. Trotzdem dürfte diese Entwicklung den Wünschen der Herren von Hallwil entsprochen haben; je höher die Schuldsomme stieg, desto geringer wurde die Möglichkeit der Wiedereinlösung des Pfandes.

Eingehende Erwähnung findet dieses Pfand in einer aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden – vermutlich durch Johans I. von Hallwil veranlaßten – Aufzeichnung³⁷. Die an die Hallwil gelangten Zwangs- und Gerichtsrechte werden allerdings auch hier nur formelhaft genannt: «getwing und ban mit allen gerichtten und rechten, die dar zû gehörrent ze Eglischwile uber dz dorf, mit allem dem so an holtze oder an velde da zû gehörret», wie jedoch Zeugnisse des 15. Jahrhunderts weisen, erstreckten sich die hallwilschen Kompetenzen auf alle Gerichte mit Ausnahme des Blutgerichts (1437, 7. Mai)³⁸.

Die Vogtei der Herren von Hallwil. Wie schon eingangs erwähnt, besaßen die Herzöge von Österreich wohl die gesamte Zwangs- und Gerichtsgewalt zu Egliswil, nicht aber die gesamte Vogtshoheit. Beweis dafür ist wiederum der hallwilsche Rodel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, der anführt: «Diz sint dû güter und die vogteien, die min here von Halwil hat von alter ze Egliswile, die siner vordren und sin sunderlich und lidenklich je gewesen sint, mit dien die herschaft von Österrich nit ze schaffen hat, noch indz vogenant phfant nit gehörrent».

Es handelt sich bei diesen Vogtgütern um das gesamte Grundeigentum der Klöster Einsiedeln und Rheinau in Egliswil – total 21 Schuppen. Wie die Herren von Hallwil zu dieser Vogtei gekommen sind, läßt sich kaum rekonstruieren – sie ist seit mindestens dem 13. Jahrhundert in ihrem Besitz³⁹. Da die Hallwil in Seengen über die Güter der gleichen Klöster Vögte waren, müssen beide Vogteien gleichen Ursprungs gewesen sein.

d) Meisterschwanden

In Meisterschwanden wird im 12. Jahrhundert eine Hube des Stiftes

³⁶ HU II/1 618, 617/8.

³⁷ Hallw. A. um 1420 Kopialbuch Rudolfs III. und Konrads I. v. Hallwil.

³⁸ Hallw. A. 1437, 7. Mai.

³⁹ Die Vogtei hatte schon den «vordern» (= Vorfahren) Johans' I. v. Hallwil gehört.

Beromünster – vermutlich eine Schenkung der Grafen von Lenzburg – erwähnt. Im gleichen Jahrhundert lernen wir einen Hof des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen – vielleicht ursprüngliches Eigen des hegauischen Geschlechtes von Reute – kennen. Erst im 14. Jahrhundert wird der offenbar vom Allerheiligungut abgesplitterte Widemhof der Kirche Seengen genannt. Die zweite Hälfte des 13. und der Anfang des 14. Jahrhunderts machen uns mit einer Reihe weltlicher Grundherren bekannt, unter denen die Grafen von Kiburg als Inhaber der lenzburgischen Allodien, die Herren von Meisterswang, von Lörrach, von Hallwil und von Baldegg hervorzuheben sind.

Diese Zersplitterung des Grundeigentums dürfte der Entstehung einer eigentlichen Grundherrschaft entgegengewirkt haben. Die Grafen von Lenzburg verfügten als Landgrafen, Grundbesitzer und Vögte über Beromünster sicherlich über die größte Machtstellung in Meisterschwanden, so daß wir in ihnen die ersten Twingherren dieses Dorfes vermuten dürfen. Als deren spätere Nachfolger treffen wir in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Habsburg, verpfändeten doch diese Dynasten 1277 twingrechtliche Einkünfte in Egliswil und Meisterschwanden⁴⁰.

Das Habsburgische Urbar gibt uns auch hier erste genaue Auskunft über die Herrschafts- und Gerichtsverhältnisse: «Dû herrschaft hat da twing und ban und rihtet dúb und vrevel.»⁴¹ Die gesamte Gerichtsbarkeit lag somit in den Händen der damaligen Landesherren. Ein Teil des ursprünglichen Substrates für diese Rechte, die Vogtei über die Hube Beromünsters, war allerdings mit dem Übergang dieser Güter an eine Altarpfründe im Jahre 1289 dem Twingherrn verloren gegangen⁴². Dagegen zählten die Habsburger die Vogtei über die Güter des Klosters Allerheiligen – mit Einschluß des Widemgutes – zu ihrem Eigentum. Das habsburgische Urbar von 1306 nennt Vogtrechte von diesen elf Schupposen, die sich auf 7 β von jeder Schuppose und zwei Ziegenböcke von allen gesamthaft beliefen. Jeder Bebauer der Schupposen hatte zudem zwei Hühner zu erlegen, das Dorf als Ganzes schuldete 100 Eier.

Die schon im 13. Jahrhundert genannten Herren von Meisterswang⁴³

⁴⁰ HU II/1, 101 u. 200. Vgl. oben Anm. 33.

⁴¹ HU I, 171.

⁴² Vgl. UBB No. 197 mit HU I, 226.

⁴³ Siehe siebtes Kapitel, Ziff. II/1.

scheinen seit jeher Allod in Meisterschwanden besessen zu haben, vor dem 14. Jahrhundert hatten sie aber offenbar keine Beziehungen zu der Twinggerechtsame dieses Dorfes. Während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde vermutlich Ritter Peter der Truchseß von Wildegg, der zweite Gemahl der Witwe Ritter Rudolfs von Meisterswang (als Vogt und Trager der Witwe oder ihres Sohnes aus erster Ehe?) mit dem Twing Meisterschwanden belehnt, da dieser habsburgische Ministeriale Wohnsitz in diesem Dorf hatte. Nach dessen Tod (nach 1346) gingen Twinggewalt und Niedergericht vermutlich an seinen Stiefsohn Johans von Meisterswang über. Tatsächlich empfing Johans' Stiefbruder Heinrich der Truchseß von Wildegg am Zofinger Lehentag von 1361 von Herzog Rudolf von Österreich u. a. die Lehensbestätigung für «den twing ze Meisterswang, sinem brüder unschedlich, wan der im land nit waz».⁴⁴ Der in finanziellen Nöten steckende Johans von Meisterswang verkaufte schon zwei Jahre später, am 11. November 1363, «den getwing über dz dorf ze Meisterswang mit aller der rechtung und ehafti so keiswegs do zû gehört» mit dem größten Teil der 1306 erwähnten Vogtrechte, allerdings ohne die Leheneigenschaft überhaupt zu erwähnen, um 142^{1/2} Florentiner an Thüring I. von Hallwil⁴⁵.

Die obere Grenze der Gerichtskompetenzen wird in der Verkaufs-urkunde von 1363 nicht erwähnt. Ersten genauen Aufschluß in dieser Frage gibt erst eine Urkunde von 1437, mit welcher «das dorff Meisterswand mitt twingen, bennen . . . mit allen gerichtent untz an den tod . . .» an einen anderen hallwilschen Familienzweig verkauft wurde⁴⁶.

e) Leimbach⁴⁷

Leimbach war vermutlich von den Grafen von Lenzburg an der Peripherie ihrer Mark Reinach-Pfäffikon auf Rodungsland errichtet und wirtschaftlich von dieser getrennt worden. Wie uns Zeugnisse des 14. und 15. Jahrhunderts erkennen lassen, zerfiel dieser Hof am Leimenbach schon früh in drei Teile⁴⁸. Je ein Splitter war vermutlich lehensweise an

⁴⁴ HU II/1, 572/3.

⁴⁵ Hallw. A. 1363, 11. Nov.

⁴⁶ Hallw. A. 1437, 7. Mai.

⁴⁷ Vgl. ESTERMANN, *Pfäffikon*, 177 ff. Sta. Luzern, Hitzkirch 683/13840. W. MERZ, *Steckhöfe*. Leimbach wird als Glied einer fremden Pfarrei und eines anderen Wirtschaftsraumes im späteren Verlauf der Untersuchung nur noch teilweise berücksichtigt.

⁴⁸ Noch vor 1559 zählte L. nur 3 Feuerstätten (AMMANN, *Schweiz. Kleinstadt*).

die Freiherren von Aarburg und die Herren von Heidegg gekommen; über eine dritte «Hube» verfügten noch im 13. Jahrhundert die habsburgischen Landesherren.

Zubehörde des habsburgischen «mansus» war offenbar Twing und Bann und die niedere Gerichtsbarkeit im Bereich des ganzen Hofes Leimbach (cum hominibus et aliis suis attinentiis universis). Da diese «Hube» Pertinenz des Fronhofes Reinach war – ein Hinweis auf das Tochttersiedlungsverhältnis –, wurden diese Rechte durch den dortigen Fronhofsbeamten (Meier) ausgeübt⁴⁹. Der Hof scheint zwischen 1281 und 1290 pfandweise an Ulrich von Rubiswile gekommen zu sein⁵⁰. Offenbar setzte sich dieser Ministeriale auch in den Besitz der zum Hof gehörenden Niedergerichtsbarkeit, die ihm laut einem Revokationsrodel von 1300 von Habsburg-Österreich streitig gemacht wurde⁴⁹. Österreich, das unbestritten über die Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit verfügte, scheint in diesem Streit Sieger geblieben zu sein, erwähnt doch das albertinische Urbar von 1306: «Ze Leimbach die lüte die sint phlichtig, uber alle sache ze Rinnach in dem hove recht ze nemenne und ze tünne.»⁵¹ Im Verlauf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dürften sich die Herren von Rubiswile diese Gerichtsbarkeit endgültig angeeignet haben, vermachte doch Ulrich von Rubiswile im Jahre 1315, mit Einwilligung Herzog Leopolds von Österreich, «alle die güt, die er von uns und unsern brüderen ze lehen hat in den dorferen ze Sewen und ze Leimbach» seiner Frau Anna⁵². Die um die Mitte des 14. Jahrhunderts aussterbende Familie von Rubiswile wurde von Ritter Konrad von Stoffeln beerbt, der seine Tochter Anna für ihre Vermählung mit Rudolf III. von Hallwil 1373 vertraglich mit dem rubiswilschen Erbe, bestehend aus der «burg ze Obren Gözkon, gericht, twing, benne, lüt und güter ze Obern Endueld, ze Otwasingen, ze Hyrtzstal und ze Leynbach», ausstattete⁵³. Nach der 1380 erfolgten Bestätigung dieses Vertrages gingen diese Twinge, und damit auch Leimbach, an Rudolf III. von Hallwil und seine Nachkommen über. Ob Leimbach zuerst noch beim Gericht Oberentfelden verblieb, oder von jeher dem Gericht Seengen einverleibt war, geht aus den Quellen nicht hervor.

⁴⁹ HU II/1, 205; HU I, 176.

⁵⁰ Vgl. HU II/1, 99, 182, 189.

⁵¹ HU I, 176.

⁵² MERZ, *Steckhöfe*.

⁵³ MERZ, *Burgen* II, 467; RQ II/1, 485.

2. Die Hochgerichte

a) Der Burgbezirk

Umfang und Rechtsstellung. Die Sonderstellung des Burgbezirkes innerhalb des Twings Seengen äußerte sich in zweifacher Hinsicht: Einerseits war dieses Gebiet gerichtlich und wirtschaftlich von der Mark Seengen getrennt. Andererseits waren durch den Stammbrief (Ganerbenvertrag) vom 16. Januar 1369 die zum Burgbezirk gehörenden Gebäude und Grundstücke praktisch zum unveräußerlichen Stammeigentum des Geschlechtes erklärt worden; das sogenannte Stammgut nahm deshalb auch innerhalb des hallwilschen Familienvermögens eine rechtliche Sonderstellung ein⁵⁴.

Der Vertrag von 1369 beschreibt die Zugehörden dieses Bezirks wie folgt: «die huser und hofstet der burg zu Hallwil, als sy ir jeglicher innehat, mit graben, mit bomgarten, mit wigern, mit den matten, die zu der burg gehörend und unverlehnet sind, mit dem see, mit dem waser, so darus flüset, die mulin gelegen by der burg, die wingärten gelegen ze Sengen, einer under dem dorf, der ander darob, die höltzer Schlatt und Swartzenlo, stoßend gen der burge».

Genaueren Aufschluß geben uns zwei ältere Rödel von 1346⁵⁵, welche diese gesamten, als «lidig eigen» bezeichneten, damals noch nicht mit einer Veräußerungsbeschränkung belasteten Besitztümer beschreiben, insbesondere die unverliehenen, in Burgnähe liegenden Matten einzeln aufzählen. Bemerkenswert ist, daß von den zehn erwähnten Matten drei den Namen «Rüti» tragen (dù Rùti hinder der burg, der invang in der Rùti, Höftis rùti) und eine mit «Almend» bezeichnet wird; zudem wird viermal der Terminus «invang» verwendet.

Hinter der Bezeichnung «see» von 1369 verbirgt sich ein etwas komplizierterer Tatbestand. Schon 1346 war ein kleiner Teil dieses Gewässers, «der sundrig teil des sewes, der von alter zu der burg gehöret», ledig Eigen der Herren von Hallwil. Es handelte sich um einen zum Burgbezirk gehörenden Seeteil am Nordende des Hallwilersees, der meistens «Eigensee», bezeichnenderweise auch etwa «verbotener See»⁵⁶ genannt wurde. Über den restlichen See, den «fryen» See, geboten die

⁵⁴ Vorstellung hallwilscher Stammaachen, Beilage 1 ff. Auszugsweiser Druck: MERZ, *Burgen*, 223 f.

⁵⁵ Hallw. A. um 1346 und 1346/60 (Rödel Johans' I. v. Hallwil).

⁵⁶ Vgl. Hallw. A. 1534, I. Aug.

Hallwil nur als Vögte und Gerichtsherren. Eine weitere Zugehörde der Burg, «daz wasser, daz us dem sewe gat, dü A», reichte bis zum «Spitzen Stein» ob Seon, den Burgbezirk nach Norden etwas überschreitend.

Der ganze herrschaftliche Privattwing umfaßte rund 230 ha: Annähernd 100 ha entfielen auf den Schlattwald und etwa 63 ha auf das Matt- und Riedland. Der Seeanteil bestand aus etwa 67 ha.

Charakteristisches Merkmal der Burg Hallwil und ihrer Zugehörden war die Tatsache, daß der ganze Bezirk – mit Ausnahme eines zur Mühle gehörenden kleinen Anteils – 1346 «lidig eigen» der Herren von Hallwil war; Leheneigenschaft läßt sich weder früher noch später feststellen, es kann sich deshalb um originäres freies Eigen gehandelt haben.

Ein weiteres wesentliches Merkmal dieses Gebietes war die ursprüngliche Zehntfreiheit des lediglich aus Matten bestehenden Kulturlandes, die vor 1346 nur durch die Zehntpflicht einer zur Mühle gehörenden Parzelle durchbrochen wurde. Wegen ihrer Selbstverständlichkeit wurde diese Zehntfreiheit bis Ende des 15. Jahrhunderts überhaupt nicht erwähnt. Um 1488 scheint die Kirche Seengen, in deren Sprengel der Burgbezirk lag, die zeitweilige gutwillige Überlassung dieses Zehnten von seiten der Hallwil als volles Recht beansprucht zu haben. Dietrich von Hallwil ließ deshalb am 23. September 1488 durch den bernischen Vogt zu Lenzburg eine Kundschaft aufnehmen, die den Beweis erbrachte, daß das gesamte zur Burg gehörende Mattland zehntfrei sei, und wenn die Eltern Junker Dietrichs den Zehnten zu verschiedenen Malen der Kirche überlassen hatten, so sei dies «durch gotzwillen und durch keiner gerechtigkeit willen» geschehen⁵⁷. Trotz dieser Kundschaft sah sich Dietrich am 23. April 1490 gezwungen, mit der Kommende Küssnacht, der Inhaberin des Kirchensatzes zu Seengen, einen Vertrag abzuschließen, der die umstrittenen Parzellen, gegen Abtretung des hallwilschen Laienzehnten im Dorf Hallwil, vom Zehnten freiließ. Für die Zehntbefreiung des Eggenmöslis, des einzigen zehntpflichtigen Landes im Burgbezirk, das zudem in den abgetretenen Laienzehnten gehört hatte, verpflichteten sich die Hallwil zu einer jährlichen Abgabe von 1 Mütt Kernen an die Kirche⁵⁸.

Die Hallwil verfügten zu alledem in ihrem Burgbezirk über die hohe Gerichtsbarkeit. Dies geht u. a. aus der Stelle im bernischen Regionen-

⁵⁷ Hallw. A. 1488, 23. Sept.

⁵⁸ Hallw. A. 1490, 23. April.

buch von 1783 hervor, die uns eine Verbindung des Schloßbezirkes mit dem Seegericht – dem ursprünglichsten hallwilschen Hochgericht – überliefert⁵⁹. Dann lag südlich des Schlattwaldes – somit innerhalb des Burgbezirkes – ein Richtplatz, der vermutlich in Beziehung zum Seegericht stand⁶⁰. Weitere Beweise für die hochgerichtlichen Rechte der Hallwil in dem untersuchten Territorium bildeten die Tatsachen, daß blutwürdige Übeltäter der Grafschaft Fahrwangen jeweils im Schloß Hallwil ins Gefängnis gelegt wurden⁶¹, und daß das Recht auf Ungelt, «so von dem Schloß und der Mühli fallet, als welche in der sogenannten Hochheit enclaviert», den Herren von Hallwil durch Bern anerkannt wurde⁶².

Ursprung des Burgbezirkes. Das Burggelände war möglicherweise schon im 9./10. Jahrhundert bewohnt. Spuren dieser ursprünglichen steckhofartigen Siedlung glauben wir im Spätmittelalter im alten zehntpflichtigen Kulturland der Schloßmühle wiederzufinden. Diese Matten lagen nun allerdings westlich der Aa (Eggenmöösli), wie auch die älteste Burganlage auf einer künstlichen Insel auf dem Westufer der Aa erbaut worden ist. Wie wir unten zeigen werden, dürfte ursprünglich der Bann des Dorfes Hallwil bis oberhalb des Schlosses an die Aa gereicht haben. Mühlensiedlung und Burganlage haben daher möglicherweise den Namen «Hallwil» vom nahen «Mutterdorf» gleichen Namens erhalten.

Die Baugeschichte der Burg, über die verschiedene erschöpfende Abhandlungen vorliegen⁶³, soll nur kurz gestreift werden. Die Burg steht auf zwei ungefähr 800 Meter nordwestlich der Nordspitze des Hallwilersees im Aabach gelegenen Inseln. Die östliche natürliche Insel liegt zwischen zwei Armen des Baches, während die westliche Insel durch einen nach Westen ausholenden, bogenförmig in die Böschung eingeschnittenen künstlichen Graben gebildet wird. Eine dritte, wenig nördlich liegende Insel trägt die Schloßmühle.

Die erste Wehranlage entstand im 11. Jahrhundert auf der künstlichen

⁵⁹ RQ II/1, 150.

⁶⁰ R. BOSCH, *Heimatführer*, 52. Daß auf dem Gedenkstein neben dem Hallwilwappen auch diejenigen von Bern und Seengen figurieren, ist falsch.

⁶¹ StaA 795, 299 ff.

⁶² Acta et Agitata, 14.

⁶³ LITHBERG, *Schloß Hallwil*. LEHMANN, *Schloß Hallwil*. MERZ, *Burgen I*, 222 ff. BOSCH, *Burgen und Schlösser*.

hinteren Insel in der Form eines 15–20 Meter hohen Bergfrieds, der um 1200 um einen einstöckigen Palas erweitert wurde. Im 13. Jahrhundert wurden die Gebäude der hinteren Insel ausgebaut. Gleichzeitig bezogen die Burgherren die natürliche vordere Insel nach Höherlegung des Bodens in das Verteidigungs- und Wohnsystem ein. Wohl schon früh im 13. Jahrhundert bot diese Insel der Schloßkapelle Platz, deren Dreikönigspatrosinium auf die Zeit kurz nach 1164 (Reliquientranslation von Mailand nach Köln) hinweist; als wichtigste Gebäude wurden hier im 14. Jahrhundert u. a. zwei neue Palasbauten errichtet. Die beiden mauerumgürteten Inselburgen werden in den Akten gewöhnlich «hinteres» (= älteres) und «vorderes» (= neueres) Haus genannt.

Wesentliche Zugehörde der Wehranlage war die «müli niden an der burg ze Halwil», zu der das älteste und allein zehntpflichtige Kulturland des Burgbezirkes gehörte: (1346) «fünf manwerch matten, gehörent von alter zu dem invang und der hofstat zü der niedern müli und lit in dem getwinge und dem banne von Sengen und gehört doch zü dem . . . zehenden ze Halwil».⁶⁴ Die Mühle und ein Teil der Zugehörden waren wohl schon lange vor 1346 «lidig eigen» der Herren von Hallwil geworden, doch treffen wir noch 1389 die Nachkommen des Lehenmüllers Rudi Müller als Eigentümer eines Drittels «der matten ze Hallwil zu der nidern müli», der erst 1393 durch Rudolf III. von Hallwil erworben wurde⁶⁵.

Das Kulturland des Burgbezirkes hat sich offenbar schon stets nur aus Mattland zusammengesetzt. Die Flurnamen «Rüti» und «Almend», die Bezeichnung verschiedener Parzellen als Einfang (invang), weisen mit Bestimmtheit darauf hin, daß es sich, mit Ausnahme der Mühlematte, um relativ spätes Rodungsland handelt, das zum Teil aus dem südlichen Schlattwald, zum Teil aus dem Wald westlich des Aabaches gewonnen wurde⁶⁶. Die Burgmatten breiteten sich am Südwestsaum des Seenger Gemeindebannes aus. Da die Zelgen und Wiesen des Twings Seengen im Ostteil des Dorfbannes längs der Bäche und am Berghang lagen, dürfen wir annehmen, daß die herrschaftlichen Matten durch Rodung von abseits liegender Allmend gewonnen wurden. Doch scheint

⁶⁴ Hallw. A. um 1346 (Abschrift um 1420).

⁶⁵ Hallw. A. 1389, 19. Sept.; 1393, 4. April; vgl. 1408, 5. Nov., und 1449, 16. Okt.

⁶⁶ Die Matten links der Aa waren im Süden und Westen, jenseits der Twinggrenzen, bis in die Neuzeit von Wald umsäumt, das Gebiet erschien wie aus dem Wald herausgeschnitten (vgl. Michaeliskarte des Kantons Aargau 1840).

nicht der ganze Burgbezirk frühere Gemeinmark von Seengen gewesen zu sein. Der westlich des Aabaches liegende trapezförmige Vorsprung dieses Sondertwings – Eggenmösli und Einfang hinter der Burg – gehört rein topographisch zur Mark des Dorfes Hallwil. Tatsächlich sieht dieser Teil der von einem hochgestellten Rechteck (Gemeindebann Hallwil-Dorf) abgetrennten unteren rechten Ecke ähnlich. Die ursprüngliche Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Hallwil-Dorf mag der schon oben erwähnte Umstand beweisen, daß die fünf Mannwerk Matten der Schloßmühle in den Hallwiler und nicht den Seenger Zehnten pflichtig waren, trotzdem sie durch die Verbindung mit dem Burgbezirk ein Bestandteil des Twinges Seengen geworden waren⁶⁴.

Der Herrschaftsbezirk der Hallwil scheint aus den Gemeinmarken zweier Dörfer herausgeschnitten worden zu sein. Im Twing Seengen besaßen die Herren von Hallwil schon früh die volle Twinggewalt und die Allmendhoheit. Mit Hilfe dieser Zwangsgewalt konnte es ihnen gelingen, Teile der Allmend zu bannen und der Nutzung ihrer Twingsässen zu entziehen. Tatsächlich hatten die Dorfgenossen von Seengen im Schlattwald gar keine oder nur untergeordnete Weiderechte⁶⁷, während die damals unter hochadeligen Twingherren stehenden Egliswiler über die Großviehweide verfügten, trotzdem die Hallwil stets ihr volles Eigentum an diesem Wald betonten. Das gerodete Mattland dagegen war stets frei von fremden Servituten.

Im Dorf Hallwil verfügten die Herren von Hallwil seit alters über einen Drittel Twing und Bann. Es konnte ihnen somit auch in diesem Dorfe gelingen, sich wenigstens einen dritten Teil der Allmend anzueignen und der allgemeinen Nutzung zu entfremden⁶⁴.

Die beschriebenen Merkmale und Tatsachen lassen folgende Hypothese über die Gründe für die Entstehung von Burg und Burgbezirk gerechtfertigt erscheinen: Die erste permanente Befestigung dürfte auf Veranlassung und mit Bewilligung der Dynasten auf der Lenzburg errichtet worden sein. Einer der Gründe für den Bau war vielleicht die lehensweise Übertragung der hohen Vogtei über den See – seit jeher Pertinenz der Burg – an die Hallwil. Den Anstoß zum Ausbau der Burg und zur Bildung des Burgbezirkes hat vermutlich die Vereinigung der Seevogtei und der Zwangsgewalt in Seengen – letztere stand ursprünglich in keinem Pertinenzverhältnis zur Burg – in einer Hand gegeben,

⁶⁷ Vgl. Hallw. A. 1592, 13. März.

denn erst die Zwangsgewalt mit der Allmendhoheit ermöglichte die Aneignung des Umgeländes der Burg. Durch Bannung des Territoriums des Burgbezirkes wurde Eigen geschaffen, das noch mit fremden Weiderechten belastet war (Schlattwald); diese Servitute fielen weg, als das Wald- und Riedland gerodet wurde (Matten bei der Burg). Auf diese Weise entstand relativ spät – vermutlich im 11./12. Jahrhundert – originäres, unbelastetes, von Zehnten befreites Eigen, auf das die als Pertinenz der Burg anhängende hohe Gerichtsbarkeit ausgedehnt wurde⁶⁸.

b) Der See

Der eine Fläche von 10,3 km² umfassende Hallwilersee wurde noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts «Sengersee» (lacus de Seigen)⁶⁹, gelegentlich auch «Aeschersee» (Escherse)⁷⁰ genannt, entsprechend den beiden Dörfern am Nord- bzw. Südeinde des Gewässers. Schon 1302 machte sich aber die Bedeutung der Herren von Hallwil als Vögte des Sees in der Benennung «lacus dictus Halwilerse» bemerkbar⁷¹.

Daß die Herren von Hallwil ihren Rechten über den See die gebührende Bedeutung beimaßen, scheint uns die genaue Vermessung dieses Gewässers schon anfangs des 15. Jahrhunderts zu beweisen. Am 8. Februar 1427 – «do was der se überfrozen» – vermaß der sechzigjährige Rudolf III. von Hallwil den See und stellte fest, daß er 27500 Schuh lang und 5250 Schuh breit sei⁷².

Die Eigentumsrechte. Unter den Eigentümern stehen die Hallwil oben an mit ihrem etwa 67 ha umfassenden und zum Burgbezirk gehörenden «sundrigen teil dez sewes», später der eigne oder verbotene See genannt⁷³. Ihre Rechte an diesem Seestück – das auch einen Teil des offenen Sees einschloß – waren ausgeprägter als die Rechte der anderen Seeigentümer, durfte doch dieses Gewässer nur durch die hallwilschen Knechte oder mit ausdrücklicher herrschaftlicher Bewilligung befahren

⁶⁸ Vgl. A. DOPSCH, *Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit* (1939), 7: «Endlich gab es auch originär erworbenes Land, das immun war, nämlich Rodungsland.»

⁶⁹ UBZ VIII No. 2835, No. 3093 (1306, 1311); XII No. 2855 a (1306).

⁷⁰ HU II/1, 214, 337.

⁷¹ UBZ VII No. 2663.

⁷² Hallw. A. 1419, 9. Mai Anhang; BRUNNER, *Hans v. Hallwil*, 156. Bei einer Umrechnung in moderne Maße (1 Schuh = 30 cm) erhalten wir eine Länge von 8,25 km und eine Breite von 1,57 km, was der Wirklichkeit entspricht.

⁷³ Hallw. A. um 1346; vgl. 1459, 2. Nov.; 1534, 1. Aug.

werden. Die Fischenz wurde jeweils verliehen oder von den Herren selbst genutzt. – Bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts besaßen die Herren von Hallwil am Ufer des Dorfes Tennwil eine ausgeliehene Fischenz, die jährlich 1 β , 300 Balchen (*palatas maiores dictas nezbalche*) und an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen «hochzitvischa» eintrug. 1306 verschenkte Katharina Bochsler, Gattin Hartmanns von Hallwil, dieses Fischereirecht zusammen mit Gütern zu Tennwil dem Kloster Kappel⁷⁴; noch im gleichen Jahrhundert dürften jedoch diese Fischerzinse wieder an das Haus Hallwil zurückgefallen sein.

Südlich an diese Tennwiler Fischenz schloß sich diejenige der Herren von Meisterswang an, die sich offenbar auf die ganze Länge des Dorftwinges erstreckte. 1306 wird Rudolf von Meisterswang als Inhaber genannt (*piscatura domini Rûdolfi de Meisterswanch*)⁷⁵. Nach einer Urkunde von 1346 zu schließen, war diese Fischenz Zubehörde des meisterswangschen Stammgutes, bestehend aus Haus, Hofstatt und Matte am See mit einer «trachthenki zû zwein garnen bi dem stad».⁷⁶ Sie scheint jedoch später mit der Twinggerechtsame verbunden worden zu sein und gelangte möglicherweise 1363 mit dem Verkauf des Twings Meisterschwanden an die Herren von Hallwil⁷⁷.

Frühe hochadelige Eigentümer einer Fischenz waren die Freiherren von Wolhusen, die 1076 mit ihrem Grundeigentum zu Boniswil offenbar auch den Hof Hüsern (Schwaderhof) am See mit den zugehörigen Fischereirechten an das Kloster Einsiedeln vergabten⁷⁸. Das Einsiedler Urbar von etwa 1220 nennt als Lehenzins dieses Hofes 1200 Balchen – spätere Quellen erwähnen gedörrte Fische (*piscium dictos scheiten sicatos*)⁷⁹. Leheninhaber waren seit dem 13. Jahrhundert die Herren von Hallwil, die 1311 den Hof unter Aufsendung an den Lehenherrn an das Kloster Kappel vergabten⁸⁰. Im 15. Jahrhundert erscheint Hüsern – und damit auch die Fischenz – als Eigentum der Herren von Hallwil.

Verschiedene kleinere Fischenzen, zum Teil Zubehörden von Bauern-

⁷⁴ UBZ VIII No. 2835, No. 2837.

⁷⁵ UBZ VIII No. 2835.

⁷⁶ Sta A Wettingen 455. «trachthenki» = Gerüst zum Aufhängen der Fischnetze.

⁷⁷ Nach 1346 wird diese Fischenz nicht mehr erwähnt, trotzdem Teile des meisterswangschen Stammgutes mitsamt der «trachthenki» in den Jahren 1370/72 an einen Lenzburger Bürger verkauft wurden. Vgl. Sta A Wettingen 630, 634, 635, 646.

⁷⁸ Siehe sechstes Kapitel, Ziff. I/6b.

⁷⁹ QW II/2, 48.

⁸⁰ UBZ VIII No. 3093; XII No. 2855 a.

höfen – meistens als «wege in den sew» (= Breschen im Schilfrohr) erwähnt –, befanden sich in Alliswil. Sie sind alle im Verlauf des 15. Jahrhunderts in den Besitz der Herren von Hallwil gekommen⁸¹.

Das Stift Beromünster wird schon im Schirmbrief König Heinrichs III. von 1045 als Besitzer einer Fischenz in Beinwil, Pertinenz einer halben Hube, erwähnt: «in Peinwilare mansum dimidium cum piscina». Die Schutzbriefe Friedrichs I. und II. von 1173 und 1223 bestätigen diese Güter⁸². Der dem Kelleramt zugehörnde Lehenzins für diese zwei «Fischerschupposen» betrug noch im 14. Jahrhundert 1600 geräucherte Fische⁸³.

Am Südennde des Hallwilersees scheinen ursprünglich die Grafen von Kiburg, als Nachfolger der Lenzburger und ihrer staufischen Erben, Inhaber verschiedener Fischenzen gewesen zu sein (pischine in lacu Escherse)⁸⁴. Diese Rechte kamen noch in kiburgischer Zeit lehenweise an die Herren von Lieli, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Lehen offenbar zu freiem Eigen an das Stift Beromünster veräußerten; in den habsburgischen Revokationsrödeln von 1300 und 1306 wird wenigstens das Stift als unrechtmäßiger Inhaber bezeichnet⁸⁵. Diese Fischenzen – vermutlich zusammen mit denjenigen von Beinwil – blieben auch später volles ehrschatzpflichtiges Eigentum des Stiftes⁸⁶. Akten des 17. Jahrhunderts vermitteln uns Kenntnis vom räumlichen Umfang: Die Fischenzen erstreckten sich vom Stad zu Beinwil, dem südlichen Sceufer folgend, bis in die Nähe der Twinggrenze Meisterschwandens; der ganze Komplex war in 7 Teile zerlegt, die gegen einen Zins von gesamthaft 21 ½ β an Privatpersonen verliehen waren⁸⁷.

Am Ufer zu Birrwil scheinen die von den Herren von Hohenklingen belehnten Birrwiler Twingherren, am Ufer zu Beinwil (südlich des Stades) und des zum Fronhof Reinach gehörenden Hofes Wil (zwischen

⁸¹ Hallw. A. 1416, 6. Sept. (ab dem sewe und den viertzig wegen by Aliswil); 1418 Rodel Rudolfs III. v. Hallwil; 1428, 28. Juni (alle die rechtung, so er hette in dem eignen sew); 1432, 2. und 7. Nov. (mit drizechen wegen in den sew, so zû der vorgenschüposs von alter har ouch gehörent); 1455 Rodel Burkards v. Hallwil; 1474 Rodel Hans und Walthers v. Hallwil.

⁸² RQ II/1, 370 (Reg.).

⁸³ QW II/1, 74.

⁸⁴ HU II/1, 337.

⁸⁵ HU II/1, 214, 337.

⁸⁶ Vgl. RQ II/1, 218 (1518).

⁸⁷ Hallw. A. 1636, 10. Juni.

der «Wigglen» und der «mitten des Beinwiler gestads») die Landgrafen und Landesherren über Fischereirechte verfügt zu haben⁸⁸.

Der kurze Überblick zeigt, daß sich im 15. Jahrhundert zwei Schwerpunkte der Eigentumsverteilung auf dem Hallwilersee gebildet hatten: Am Nordende verstanden es die Herren von Hallwil, neben ihrem «eigenen See», im Verlauf dieses Jahrhunderts die meisten privaten Fischenzen an sich zu ziehen. Die Rechte am Südennde hatte sich das Stift Beromünster schon im 13. Jahrhundert angeeignet.

Zusammenfassend stellten wir fest, daß die Fischenzen zum Teil deutlich als Zubehörden des Grundeigentums erscheinen. Sie konnten jedoch auch unabhängig von diesen veräußert und sogar wie Grundstücke mit Renten oder Gülten belastet werden⁸⁹.

In Beantwortung der Frage nach der räumlichen Ausdehnung der Fischenzen glauben wir feststellen zu dürfen, daß ursprünglich die Uferlänge des seeanstößenden Grundstückes für die eine Dimension maßgebend war. In den See hinaus erstreckten sie sich, mit Ausnahme des hallwilschen Eigensees, nur so weit, wie das Schilfrohr reichte⁹⁰. Daraus dürfen wir schließen, daß diese privaten Rechte Grundstücken gleichgestellt waren. Vermutlich wurde die Wasserfläche, soweit sie Pflanzenwuchs (Schilfrohr) aufwies, als Erdboden behandelt.

Als Zubehörde von Grundstücken standen die Privatfischenzen ursprünglich wohl unter der Gerichtshoheit der verschiedenen Twingherren rund um den See. Später erstreckte sich die Seevogtei bis ans Ufer, was zur Folge hatte, daß bei Handänderungen diese Fischenzen vor dem zentralen, von den Dorftwingen unabhängigen Seegericht gefertigt werden mußten.

Die Seevogtei. Im Gegensatz zum schilfbewachsenen Uferstreifen, der sich zum Teil wenigstens in Privateigentum befand, war die Seetiefe

⁸⁸ Vgl. StaA 886. Das Schloß Lenzburg bezog 1667 11 % von dieser zum Wilhof gehörenden Fischenzen.

⁸⁹ Vgl. Hallw.A. 1416, 6. Sept.: Uli Heintz von Seengen belastet seine freieigene Fischenzen zu Alliswil um 10 % mit einer Rente von 1 Mütt Kernen. Hallw.A. 1513 Rodel Kaspars v. Hallwil (Gült).

⁹⁰ Verschiedene Fischenzen zu Alliswil erscheinen nur in der Form der «Wege im See» – der in das Schilfrohr gehauenen Breschen (siehe oben Anm. 81). Das Stift Beromünster spricht 1518 von «den vischentzen im Hallwiler söuw, so die Höltschinen, die Klingen, hinder den roren von inen haben entpfangen (RQ II/1, 218). Vgl. HBLS 3, 167. Über die Rechtsverhältnisse der Seetiefe vgl. den folgenden Abschnitt.

wohl ursprünglich unter gräflicher Vogtei stehendes, dem Reich schon früh entfremdetes Reichsgut. Falls die Schirmrechte im Verlauf der Entwicklung ungeteilt an einen nichtlandesherrlichen, aber mit genügender Macht ausgestatteten Inhaber übergangen, mußten sie sich zu einer Art exemter Gerechtsame entwickeln. – Das Hallwiler Seerecht von 1419, auf das wir unten eintreten werden, bestimmt nun, «dz diser se ist ein fryer se inren dem ror». «Frei» scheint hier tatsächlich die Doppelbedeutung zu haben, daß der offene See nicht zu Privateigentum besessen wurde, deshalb theoretisch jedermann zugänglich war⁹¹, und daß er im Spätmittelalter von der Landeshoheit eximiert war. Die Nutznießer dieser Wasserfläche haben sich offenbar schon früh zu einer unter herrschaftliche Vogtei gestellten Fischergenossenschaft zusammengeschlossen.

Wie der Rodel Johans' I. von Hallwil von 1346 überliefert, verfügten die Herren von Hallwil seit jeher als Vögte und Schirmherren dieses Gewässers über sämtliche Gerichte mit Einschluß des Blutgerichtes: «Ouch sol man wizzen, daz min herre von Halwil rechter vogtherre und richter ist uber alls den se ze Halwil umb alle sachen, als daz von alter har komen ist.»⁹² Weder im Habsburger Urbar von 1306, noch in den Revokationsrödeln von 1300 und 1306, noch in der österreichischen Lehensbestätigung an die Hallwil von 1380 wird der Vogtei über den Hallwilersee Erwähnung getan. Folglich muß diese Gerechtsame vor dem Tod des letzten Kiburgers (1263) endgültig als Lehen an die Herren von Hallwil gekommen sein. Daß es sich kaum um ursprüngliches hallwilsches Eigen gehandelt haben kann, beweisen unter anderem die zu Mosen, Birrwil, Beinwil und Seengen gelegenen Dingplätze des Gerichtes dieser Seevogtei; es ist nicht anzunehmen, daß die Herren von Hallwil je über die Macht verfügt hätten, in fremden Gerichten exterritoriale Dingplätze zu errichten⁹³. Macht und Befugnis, solche Landstücke aus

⁹¹ Seerecht 1419, Art. 6: Jedermann konnte fischen «uf dem fryen sew usrenthalb dem ror». Die Bezeichnungen «inren dem ror» und «usrenthalb dem ror» für den freien See sind irreführend. Sie lassen sich jedoch zwanglos erklären, wenn man bedenkt, daß im ersten Fall der ganze offene See gemeint ist, der allseits von Schilfrohr umsäumt war und deshalb innerhalb des Rohrs lag; im zweiten Fall ist von Fischern die Rede, die, um im freien See fischen zu können, sich außerhalb des Schilfrohrs begeben mußten. Eine spätere Kundschaft erwähnt: «er soll fry sin tóuffenhalb des rors» (Hallw. A. 1481, 8. Mai).

⁹² Hallw. A. um 1346.

⁹³ Der den Freiherren von Hohenklingen gehörende Twing Birrwil war lehenweise

fremden Gerichtsherrschaften «herauszubannen» oder ursprüngliche Dingstätten von der Territorialisierung auszunehmen, hatte nur der Gaugraf als Vertreter des Königs, ein Reichsvogt, der spätere Landesherren oder ein mächtiger Allodialherr. Da seit dem 10./11. Jahrhundert die Grafen von Lenzburg Gaugrafen und Allodialherren in unserer Gegend waren, müssen wir annehmen, daß die Herren von Hallwil ihre Seegerechtsame von diesen Grafen oder ihren Rechtsnachfolgern, den Hohenstaufen oder den Grafen von Kiburg, zu Lehen erhalten haben. Die Leheneigenschaft dieser Vogtei dürfte jedoch schon früh in Vergessenheit geraten sein. Die gerichtsherrliche Zwangsgewalt trug das ihre dazu bei, daß sich mit der Zeit aus dem Vogteilehen ein eigentliches Eigentumsrecht der Herren von Hallwil am See entwickeln konnte⁹⁴. Tatsächlich beanspruchten die Hallwil 1419 den See zu Eigentum: «Es ist ze wüssen, dz der se ze Hallwil miner herren von Hallwil eigen ist mit disen nachgeschribnen rechtungen und gewonheitten.»⁹⁵ Das landrechtliche Eigen wird auch in den späteren Jahrhunderten von dieser Ministerialenfamilie stets mit Nachdruck betont. Seit dem 15. Jahrhundert machte sich dieses Eigentumsrecht vornehmlich durch die Tatsache bemerkbar, daß sämtliche Seegenossen – auch solche die eigene oder verliehene Fischenzen besaßen – das Recht zur Ausübung der Fischerei vom Seeherrn empfangen mußten⁹⁶. Als Gegenleistung für die Verleihung forderten die Seeherrn den dritten Fisch – später ermäßigt auf den vierten Fisch oder Pfennig⁹⁷.

an die Herren von Trostberg-Liebegg gekommen (RQ II/1, 699f., Reg.). Mosen bildete seit alters einen Bestandteil der Herrschaft Lieli (vgl. HKS 1951, 13, 14). Über den Twing Beinwil geboten ursprünglich die Grafen von Lenzburg, später die Kiburger – Ende des 13. Jahrhunderts die Herren von Beinwil (HU II/1, 202). Daß auch in Seengen ein solcher Gerichtsplatz erwähnt wird, scheint zu beweisen, daß die Inhaber des Twings Seengen und die Seevögte ursprünglich nicht identisch waren, somit auch in diesem Twing eine exemte Dingstätte errichtet werden mußte.

⁹⁴ Daß es sich nicht um ursprüngliches, sondern um später erworbenes Eigen handelt, beweist deutlich die scharfe Trennung, welche die Herren von Hallwil stets zwischen ihrem zum Burgbezirk gehörenden Eigensee und dem übrigen Hallwilersee machten (vgl. Hallw. A. um 1346 und 1459, 9. Nov.). Diese Trennung wäre unbegreiflich, wenn Inhalt und Alter beider Rechte gleich wären.

⁹⁵ RQ II/1, 164, Art. 1.

⁹⁶ Vgl. Hallw. A. 1470ff. Fischerrödel. Der technische Ausdruck für die Verleihung hieß «den hagen lichen».

⁹⁷ Diese Abgabe entsprach in unserem Gebiet dem allgemeinen Recht der Twingherren als Inhabern der Allmendhoheit auf den dritten Teil der Allmendnutzung.

Räumlich erfaßte die Vogtei ursprünglich nur den freien offenen See und die vier exterritorialen Dingstätten. Diese Tatsache geht noch im Spätmittelalter aus Artikel 2 des Seerechts von 1419 hervor: «Item und sind dis die rechtung des sews: Dez ersten, dz diser se ist ein fryer se inren dem ror und sind min herren von Hallwil vōgt und richter dar über . . .»⁹⁸ Zur Zeit der Niederschrift dieses Rodels hatte sich jedoch die hallwilsche Gerichtshoheit schon bis zum Ufer, auf das ehemals den Gerichten der Ufertwinge unterstehende Privateigentum ausgedehnt, denn im gleichen Seerechtsartikel wird der Bereich der Bußengewalt wie folgt umschrieben: «es geschech hinderm ror oder vor dem ror und an den vier staden (Dingstätten)».⁹⁹

Da der Gerichtsbezirk nicht aus festem Grund und Boden bestand, mußten außerhalb dieses Raumes am Ufer Dingplätze errichtet werden; im Spätmittelalter lagen sie an den Staden von Seengen, Birrwil, Beinwil und Mosen¹⁰⁰. An diesen vier Orten wurde abwechselungsweise einmal im Jahr – im Mai oder Juni – ein sogenanntes «Mayending» abgehalten. Zur Unterscheidung dieser exterritorialen Geländestreifen von den fremden Gerichtsherrschaften waren Twingsteine gesetzt. Die Dingstätten waren ursprünglich nicht bewohnt.

Dieser geschlossene, ursprünglich hochadelige Gerichtsbezirk konnte nur durch Rechte anderer Dynasten durchbrochen werden. Gewisse, im Spätmittelalter zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Rechte am See scheinen allerdings nur die Inhaber des Hofes Birrwil, die thurgauischen Freiherren von Hohenklingen und deren Lehenmannen, die Herren von Trostberg-Liebegg, besessen zu haben¹⁰¹.

Über den Inhalt der Vogtei gibt uns das schon mehrmals zitierte Hallwiler Seerecht von 1419 nur wenig Auskunft, handelt es sich doch zur Hauptsache um eine Kompetenzausscheidung zwischen den Vögten und der Genossenschaft der Fischer und um die Regelung wirtschaftlich-genossenschaftlicher Belange. Der Zusammenschluß der Fischer bildete,

⁹⁸ RQ II/1, 164, Art. 2; vgl. Art. 7 des Seerodels, der festhält, daß niemand am «schweb» – d.h. in der Seetiefe auf dem «freien» See – ohne Einwilligung des Herrn fischen dürfe (RQ II/1, 164).

⁹⁹ RQ II/1, 164, Art. 2.

¹⁰⁰ RQ II/1, 164 Art. 3.

¹⁰¹ RQ II/1, 167 Art. 24: «Item ouch ist ze wüssen, dz der hoff ze Birwil – der dez von Liebegg – hett die rechtung, dz er uff der sellen sins huß mit einem fûs mag stan und uber dz huß mag mit einer stab schlingen werfen, und alz verre er werfen mag, sol man inn ungeirret lasen in dem sew.»

ähnlich den Gemeinden in den Dorftwingen auf dem Land, ein zwar unter herrschaftlicher Vogtei und Zwangsgewalt stehendes, aber dieser bisweilen entschlossen entgegnetendes genossenschaftliches Element. Grund zum genossenschaftlichen Zusammenschluß war auch hier die wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Rechte und Pflichten und die Wirtschaftsordnung dieser Genossenschaft werden im Abschnitt über die Gemeinden behandelt¹⁰².

Die Vögte des Sees bezogen die Hälfte aller Bußen, während die andere Hälfte den Seegenossen zufiel. Die Pflicht der Seeherren, die ihrer Vogtei unterworfenen Leute zu schirmen und ihnen Rechtshilfe gegeneinander zu gewähren, wird im Seerecht ausdrücklich erwähnt: «Item ouch sond min herren von Hallwil die fischer schirmen und zû dem rechten halten gegen einander, wz sy mit einander ze schaffen habend von des sews wegen.»¹⁰³

Als Gerichtsherr verfügte der Vogt über Zwangsgewalt – mußte er doch imstande sein, zivile Belange und strafrechtlich Fehlbare vor sein Gericht zu zwingen (dz sy dz recht vor inen nemend und tûgend)¹⁰⁴. Mit Hilfe dieser Zwangsgewalt und auf Grund des sich ausbildenden Eigentumsrechtes am See, dürfte es dem Vogt in der Folge gelungen sein, tvingherrliche Rechte auf den Seebezirk auszudehnen.

Ähnlich dem Vorschnittrecht der Dorfherren in den Herrenäckern bei der Ernte – einem Recht, das sonst in der Herrschaft Hallwil unbekannt ist –, besaßen die Herren von Hallwil überall auf dem See ein Recht auf den ersten Fischzug, falls sie selbst fischen wollten (dz min herren von Hallwil ein eigen garn mügend haben, und dz selb garn sol vorzüg han, wo sy uf züg koment)¹⁰⁵.

Für den Fall, daß die Herren jedoch dem Fischfang nicht selbst obliegen wollten, hatten sie ein Vorkaufsrecht an der Beute der Fischer zu einem Preis, der einen Drittel unter dem Ankaufspreis der Fischkäufer lag. Wurden die Fische verweigert, konnten sie ohne Entgelt weggenommen werden¹⁰⁶. Gelang es den Herren auch auf diesem Wege nicht, sich Fische zu verschaffen, konnten sie am Stad zu Seengen eine Bank aufstellen und den Fischern bis auf Widerruf gebieten, ihre Tages-

¹⁰² Siehe viertes Kapitel, Abschnitt V.

¹⁰³ RQ II/1, 164 Art. 2 und 4.

¹⁰⁴ RQ II/1, 164 Art. 4.

¹⁰⁵ RQ II/1, 166 Art. 18.

¹⁰⁶ RQ II/1, 166 Art. 19.

beute dort zu gewöhnlichen Preisen feilzubieten, bis man in der Kirche zu Seengen einmal zum Singen geläutet hatte. In diesem Fall war allerdings Verrechnung durch die Herren mit verfallenen Zinsen oder Bußen ausgeschlossen – sie mußten bar bezahlen¹⁰⁷.

Analog zur Tagwenpflicht der Dorfgenossen in den einzelnen Twingen¹⁰⁸, hatten auch die Fischer auf dem Hallwilersee eine solche jährliche Leistung zu vollbringen. Jedes Netz sollte einen Tag im Sommer für den Seeherrn fischen, nachdem der See auf Gebot hin zwei Tage in Ruhe gelassen worden war. Die Fischer hatten an diesem Tag Anrecht auf ein Mahl, das sich aus rotem Wein, Brot und später auch Käse zusammensetzen sollte¹⁰⁹.

Im Seerodel von 1419 wird, wie oben schon bemerkt, der Gerichtsbarkeit, als dem Hauptbestandteil der Seevogtei, kaum Erwähnung getan. Da die Hallwil Inhaber sämtlicher Gerichte waren, sahen sie sich nicht genötigt, ihre Kompetenzen gegenüber dem Landesherrn, andern Twingherren oder der Seegenossenschaft abzugrenzen. Die hallwilschen Hochgerichtsrechte über den See äußerten sich noch im 17. Jahrhundert im Verfügungsrecht der Seeherrn über die Leichen Ertrunkener, im Eigentumsrecht an Hochwild, das bei der Seedurchquerung erbeutet wurde, und in der alleinigen Zuständigkeit zur Aburteilung von Mord-sachen, die auf dem See passierten¹¹⁰.

3. Die Grafschaft Fahrwangen

Das Landgericht oder die Grafschaft Fahrwangen bildete innerhalb der Herrschaft Hallwil bis Anfang des 15. Jahrhunderts eine hochgerichtliche Sonderherrschaft, deren Kern sich aus den Dörfern Fahrwangen und Tennwil zusammensetzte, deren Kompetenzbereich sich jedoch auch auf einzelne Güter und Leute in benachbarten fremden Twingen erstreckte.

In den beiden Kernbestandteilen der Grafschaft Fahrwangen lassen die frühen Grundeigentumsverhältnisse keine Schlüsse auf Zusammenballung grundherrlicher Macht zu. Im 12. und 13. Jahrhundert erkennen wir in Fahrwangen das Stift Beromünster, die Klöster Muri und Oeten-

¹⁰⁷ RQ II/1, 166 Art. 20.

¹⁰⁸ Siehe unten Abschnitt C, Ziff. II/1.

¹⁰⁹ RQ II/1, 166 Art. 21.

¹¹⁰ Sta A 795, p. 299 ff.

bach, die Grafen von Kiburg, die Herren von Vilmaringen u. a. als Grundeigentümer; im 14. Jahrhundert vernehmen wir noch von bäuerlichen Eigengütern. Im kleinen Tennwil verfügten zur gleichen Zeit das Kloster Muri und die Herren von Hallwil über Grundeigentum. Daneben treffen wir noch die schon bei Seengen erwähnten freien Güter des Dinghofes «uffen Dorf».

Aus dem Habsburgischen Urbar von 1306 geht hervor¹¹¹, daß Habsburg-Österreich in Fahrwangen und Tennwil Twing und Bann hatte und über Dieb und Frevel richtete. Als Vogt bezog der Twingherr Vogtrechte von den Bauernhöfen des Klosters Muri – 7 Schupposen in Fahrwangen und 6 Schupposen in Tennwil – und als Grundeigentümer Bodenzins von dem eigenen «Wilsisgüt». Ein weiterer Bestandteil der herrschaftlichen Rechte und Einkünfte war die Weibelhube (weibhübe) Fahrwangen – das Amtsgut des Landgerichtsweibels – deren Zins von 5 Mütt Kernen der Weibel bezog. Von einer unbestimmten Anzahl Leuten, von denen verschiedene offenbar außerhalb Fahrwangen wohnten (die lüte ze Varwanch und ander lüte, swa si gesessen sint, die mit inen untz her in gemeiner sture begriffen sint), bezogen die Herzöge 14–28 % Geldsteuer und 4–6 Mütt Futterhaber.

Schon das albertinische Urbar zeigt uns somit in den Grundzügen die Bestandteile der späteren Grafschaft Fahrwangen: die Twingherrschaft Fahrwangen-Tennwil, das Landgericht und eine offenbar dazugehörige steuerzahlende Genossenschaft. Dieser ganze Rechtskomplex gehörte laut dem Urbar – zum Teil vermutlich als Reichslehen – der herzoglich-österreichischen Linie. Einzig der Zoll – später ein wesentlicher Bestandteil der Grafschaft Fahrwangen – dürfte sich schon damals in den Händen der Grafen von Habsburg-Laufenburg befunden haben¹¹².

Während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheinen die Grafen von Habsburg-Laufenburg, Herren von Rapperswil, die Grafschaft Fahrwangen erworben zu haben. Der Einführung zur Öffnung von Fahrwangen¹¹³ zufolge, hatte Graf Johans von Habsburg(-Laufenburg), der Alte – es handelt sich zweifellos um Johannes II. (1337–†1380)¹¹⁴ –, den Dinghof und das Landgericht zu Fahrwangen mit Twing und Bann, Leuten, Gut und allen Gerichten vom Reich zu Lehen. Dieser Laufener ver-

¹¹¹ HU I, 170.

¹¹² Vgl. HU II/1, 763.

¹¹³ RQ II/1, 719f. Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

¹¹⁴ Kaum Johannes I., wie MERZ, RQ II/1, 728, annimmt.

kaufte zwischen 1354 und 1361¹¹⁵ die Grafschaft Fahrwangen an Rudolf II. von Hallwil. Ob Rudolf den Zoll miterwarb, wissen wir nicht; auf alle Fälle sind die Herren von Hallwil vor 1380 Inhaber dieses Rechtes geworden¹¹⁶.

Da die Herren von Hallwil als Angehörige der habsburgischen familia offenbar keine direkten Reichslehen empfangen konnten, trat der Dienst- und Landesherr in der Person Herzog Albrechts (II. oder III.¹¹⁷) des Alten von Österreich als Zwischenlehensherr in die Lücke; die Grafschaft Fahrwangen wurde damit zu einem Afterlehen des Reiches¹¹³. Am 18. Mai 1380 bestätigte der Zwischenlehensherr Herzog Leopold den Brüdern Henman, Rudolf und Thüring von Hallwil und ihrem Bruderssohn Hensli, denen ihre Dokumente in einem um 1369/70 erfolgten Schloßbrand zerstört worden waren, «dz lantgericht ze Varwang mit dem geleitt und mit den großen gericht, mit stok, mit galgen über tupp und frefel und wz uf der lantstrasse geschicht von Hengstflü untz an den Hunnenbül under Baldegg bi dem krütz, das man jerlichen erketnet in dem dinghoff ze Varwanch, als es von alter her komen ist».¹¹⁶ Diese Lehensabhängigkeit von Österreich wurde noch im Jahre 1454 von Rudolf IV. von Hallwil ausdrücklich betont¹¹⁸.

a) Die Grafschaft Fahrwangen zu Ende des 14. Jahrhunderts

Wohl bald nach der Erwerbung ließ Rudolf II. von Hallwil die Rechte des Dinghofs und Landgerichts zu Fahrwangen schriftlich festhalten.

¹¹⁵ Die Erwerbung erfolgte nach der ersten urkundlichen Nennung Rudolfs II. von Hallwil (1354). Die zeitliche Fixierung «vor 1361» läßt sich wie folgt begründen (Hallw. A.): Am 19. Juli 1411 wurde Kundschaft aufgenommen über einen zur Verhütung von Ungenossame abgeschlossenen früheren Austauschvertrag um Grafschaftsleute der Grafschaften Fahrwangen und Lenzburg zwischen den Herren von Hallwil und den Vögten zu Lenzburg, der damals etwa fünfzig Jahre zurücklag («dz ietz ob fünfzig jaren ist»). Der Wechsel war unbestritten «untz uf dz zit dz der lantkrieg verricht wurde (Sempacherkrieg 1386) und vogt Heinrich Vogt ze Lenzburg abgieng von tod» (Heinrich Schultheiß, genannt 1359–1389). Die Herren von Hallwil müssen somit schon um 1361 Inhaber der Grafschaft Fahrwangen gewesen sein.

¹¹⁶ Hallw. A. 1380, 18. Mai.

¹¹⁷ MERZ (RQ II/1, 728) nimmt an, daß es sich um Albrecht II. den Lahmen (1298 bis †1358) handelt; in diesem Fall müßte die Verleihung zwischen 1354 und 1358 erfolgt sein. Möglicherweise war es jedoch Albrecht III. mit dem Zopf (*1349–†1395), die Verleihung wäre dann etwa 1365–1380 erfolgt.

¹¹⁸ Hallw. A. 1454, 15. Nov.

Die so entstandene Öffnung ist in zwei weitgehend identischen Versionen erhalten. Die Version A¹¹⁹ scheint älter zu sein, ist jedoch nur in einer Pergamentabschrift von 1461 überliefert; die Entstehungszeit fällt in die Jahre 1354–1358, vielleicht 1354–1380¹²⁰. Die jüngere Version B¹²¹ ist in einer Abschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten und dürfte ungefähr zwischen 1390 (1395) und 1405 entstanden sein¹²². Die in der Öffnung enthaltenen Rechtssätze entstammen allerdings mindestens dem Anfang des 14. Jahrhunderts¹²³.

Die Grafschaftsgerechtsame erstreckte sich auf das ganze Territorium der Twinge Fahrwangen und Tennwil, erfaßte aber auch die in den Dörfern Uezwil, Sarmenstorf und Schongau sitzenden Gotteshausleute von Muri und freien Leute mit deren Höfen. In der Form der Straßengerichtsbarkeit zwischen Baldegg und Othmarsingen reichten die allerdings nur auf die Straße beschränkten Kompetenzen der Grafschaft sogar weit über diesen Raum hinaus. Es handelte sich deutlich um ein Gebilde, das im Übergangsstadium vom Personalverband zur territorial geschlossenen Herrschaft erstarrt war.

Die Twingherrschaft. Die Öffnung regelt zur Hauptsache hoch- und zivilgerichtliche Sachen, kümmert sich deshalb wenig um die herrschaftliche Zwangsgewalt in den Twingen Fahrwangen-Tennwil.

Die Einführung zur Öffnung spricht ganz allgemein von der «fryheit und rehtung des dinghoffs und landgerichts zu Varwangen über lüt, gut, twing, bann, holtz, feld, wunn, weyd, . . .» Twing und Bann und die Rechte auf Holz, Feld und Allmend besaßen die Herren der Grafschaft nur in Fahrwangen und Tennwil, da ja die andernorts sitzenden Grafschaftsleute in flur- und dorfpolizeilicher Hinsicht fremden Twingherren unterstanden. In der oben genannten Formel erscheint zwar

¹¹⁹ Hallw. A. 1461, 23. Nov.; Druck: RQ II/1, 719 ff.

¹²⁰ Vgl. Anm. 117. Je nachdem, ob Albrecht II. oder III. Lehensherr war, ist Terminus ante quem 1358 († Albrecht II.) oder 1380 († Johannes II.).

¹²¹ Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

¹²² Als Inhaber der Grafschaft werden Rudolf III. und Konrad I. von Hallwil genannt. Terminus ante quem ist 1405 († Konrads I.). Je nach der Identität Albrechts ist der Terminus post quem 1390 († Rudolfs II. v. Hallwil) oder 1395 († Albrechts III. v. Ö.).

¹²³ Vgl. z. B. die Bestimmung über die Herbergspflicht des Meiers zu Schongau, die nur in habsburgischer Zeit, als der Amtmann noch in beträchtlicher Entfernung vom Dingort wohnte, einen praktischen Sinn hatte (RQ II/1, 723).

Twing und Bann als Pertinenz des Landgerichtes Fahrwangen, das in der Form der zivilgerichtlichen Dinghofgenossenschaft einen bedeutend weiteren Kreis von Genossen einschloß, als nur diejenigen von Fahrwangen und Tennwil. Daß trotz dieser Verbindung zwischen Twingherrschaft und Genossenschaft ein Unterschied gemacht wurde, beweist der Umstand, daß sämtliche Twingsässen zu Fahrwangen und Tennwil – auch solche, die nicht Dinghofgenossen waren – die üblichen Twingabgaben pro Feuerstätte (Futterhaber, Hühner, Tagwen usw.) zu leisten hatten, steuerpflichtig aber nur die Dinghofgenossen waren¹²⁴.

Die Dinghofgenossenschaft. Die Dinghofgenossenschaft Fahrwangen setzte sich personell aus den meisten Leuten zu Fahrwangen und Tennwil und den St.-Martins-Leuten (Gotteshausleute von Muri) und Freileuten zu Sarmenstorf¹²⁵, Uezwil¹²⁶, und Schongau¹²⁷ zusammen. Die Mitgliedschaft wurde im wesentlichen dinglich begründet durch Wohnsitz in Fahrwangen und Tennwil oder Innehabung eines Grafschaftshofes – Murihof oder Freigut – in Streulage. Die Öffnung enthält jedoch weitere Bestimmungen, die für einen reinen Personenverband ohne dingliche Bindung Geltung hatten.

Die rechtlichen Auswirkungen der Zu- und Abwanderung in die oder aus der Grafschaft Fahrwangen waren im wesentlichen durch die Institute der Genoßsame und des Nachjagerechtes bestimmt.

Die Grafschaft Fahrwangen – d. h. die Dinghofgenossenschaft – hatte «zog und genossami» (B: gemeinsami) mit den Gotteshausleuten von Muri jenseits des Lindenberg, mit dem Twing Bettwil und mit den Freiämtern Ober-Richensee und Niederdorf (B: Niederhof) zu Hämi-kon¹²⁸. Leute, die aus diesen Gebieten und Genossenschaftsbezirken in die Grafschaft zogen, oder Grafschaftsleute, die in sie abwanderten, waren der früheren herrschaftlichen Verpflichtungen entbunden und hatten sich in jeder Beziehung dem neuen Herrn zu unterwerfen.

Zogen jedoch Grafschaftsleute in andere Gegenden – als Abwanderungsgebiet kam vor allem die im Norden und Westen angrenzende Grafschaft Lenzburg in Frage –, sollten ihnen «die von Halwil nach-

¹²⁴ RQ II/1, 725 Art. 19.

¹²⁵ RQ II/1, 723 Art. 8.

¹²⁶ RQ II/1, 723 Art. 9.

¹²⁷ RQ II/1, 723 Art. 10.

¹²⁸ RQ II/1, 720 Art. 1, 721 Art. 2.

jagen, als recht vögte tun sünd», d. h. diese Aussiedelinge und ihre Nachkommen hatten zu «dienen . . . als ob si in der grafenschaft gesessen werent».¹²⁹ Hier tritt uns die Dinghofgenossenschaft als reiner Personalverband entgegen, da sich z. B. in der Grafschaft Lenzburg keine fahrwangischen Höfe befanden, die Auswanderer somit auf fremdem Eigen saßen.

In der Grafschaft Fahrwangen zuziehende Eigenleute, Gotteshausleute und Leute unbekannter Herkunft (harkomen lüte) sollten nach alter Gewohnheit der Grafschaft «dienen und bliben», falls sie nicht innert Jahresfrist von ihren Herren beansprucht wurden oder ihren Leibherrn nicht verleugneten¹³⁰. Leute, die noch einem fremden Herren angehörten, wurden lediglich Twinggenossen, nicht aber Mitglieder der steuerzahlenden Dinghofgenossenschaft¹²⁴.

Merkmal der dinglichen Seite der Dinghofgenossenschaft war das von den Grafschaftsgütern zu entrichtende Vogtrecht. Die personale Seite äußerte sich durch die Steuer- und Dienstpflicht der Genossen und Aussiedelinge; die Steuer war Ende des 14. Jahrhunderts auf 30 % fixiert¹³¹.

Kompetenzlich erfaßte das Dinghofgericht offenbar nur Immobiliarsachen, denn für Frevelsachen, in welche die Genossen in Streulage verwickelt waren, waren die Twingherren ihrer Dörfer zuständig¹³². Vor diesem Gericht zu Fahrwangen wurden die Grafschaftsgüter gefertigt und Streitigkeiten um sie ausgetragen. Für diese unter herrschaftlicher Vogtei stehenden Immobilien galten besondere Verkaufsvorschriften: Der Verkäufer hatte sie zuerst den rechten Erben, darnach den Genossen und nachher dem Gerichtsherrn anzubieten; erst wenn sie keiner der Vorgenannten zu kaufen begehrte, durfte er sie in die «witreit» (d. h. einem Fremden) bieten und veräußern¹³³.

Im übrigen war das Dinghofgericht so eng mit dem twingherrlichen Niedergericht Fahrwangen-Tennwil verbunden, daß eine Ausscheidung nicht möglich ist. Als Urteilssprecher konnte jeder Biedermann der beiden Dörfer amtieren; stößige Urteile durften jedoch nur von einem

¹²⁹ RQ II/1, 721 Art. 2.

¹³⁰ RQ II/1, 721 Art. 3.

¹³¹ Siehe Abschnitt C, Ziff. III/1.

¹³² Sta Luzern 58/1114; Hallw. A. 1438, 28. Dez.

¹³³ RQ II/1, 724 Art. 18.

Genossen oder «Übergossen» des Dinghofs weitergezogen werden¹³⁴, ein Beweis der Vorrangstellung der Dinghofgenossenschaft.

Die unter herrschaftlichem Vorsitz abgehaltenen echten Dingtage zu Fahrwangen waren auf den 13. Januar, 1. Mai und 11. November festgesetzt. Der Gerichtsherr war verpflichtet, die Genossen jeweils acht Tage vor dem Dingtag aufzubieten. Abwesende wurden mit 3 β gebüßt¹³⁵.

Verbunden mit dem Dinghof Fahrwangen war die Herbergspflicht des Meiers auf dem Murihof zu Niederschongau. Am Vorabend des Dingtages sollte der Meier den Gerichtsherren mit seinem Gefolge (in aller wyß als er ze tagen und ze gejegt vert) beherbergen, «also dz er im von dien sinen die nachtzelli (nachtzeiti) und mornendes den inbeiss geben sol». ¹³⁶ Wollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so hatte der Gerichtsherr das Recht, in der Taverne zu Fahrwangen die schuldige Bewirtung auf Kosten des Meiers zu genießen. Für diesen Dienst sollte der Herr den Meier schirmen. Anderntags fuhr der Gerichtsherr auf den Dinghof nach Fahrwangen, um hier, nach Öffnung des althergebrachten Dinghofrechtes, um Eigen und Erb zu richten¹³⁵.

Die Freien und St.-Martins-Leute zu Schongau hatten einen eigenen Forster (Weibel), der neben dem Richter des Propstes von Münster zu Gericht saß und der – offenbar abwechselnd mit dem hallwilschen Amtmann (Weibel) zu Fahrwangen – bei Sachen, die Dinghofgenossen betrafen, den Richterstab führte¹³⁷.

Bei stößigen Urteilen hatte der Gerichtsherr innert acht Tagen ein Nachding abzuhalten. Der Zug ging von diesem wieder in das rechte Ding – bis zum dritten Mal¹³⁸.

Innerhalb der Twinge Fahrwangen-Tennwil konnten sich auch Fremde in einem Gastgericht rechtlich ansprechen. Solche Gastgerichte sollten nötigenfalls unverzüglich abgehalten werden, sogar bei Dunkelheit mit Beleuchtung durch ein Strohfeuer (by dem schob)¹³⁹.

Herrschaftlicher Beamter und Vertreter der Genossenschaft war in

¹³⁴ RQ II/1, 725 Art. 23.

¹³⁵ RQ II/1, 723 Art. 11.

¹³⁶ Version B. In Version A ist dieser Satz an eine falsche Stelle geraten (RQ II/1, 724 Art. 13).

¹³⁷ RQ II/1, 723 Art. 10.

¹³⁸ RQ II/1, 724 Art. 12, 725 Art. 23.

¹³⁹ RQ II/1, 721.

einer Person der «frye» Weibel. Daß dieser Weibel freien Standes sein mußte, mag der Umstand beweisen, daß Rechtsgeschäfte, die ein unfreier Weibel vornehmen würde, ungültig sein sollten¹⁴⁰.

Das Hochgericht. Das Kernstück der Grafschaft Fahrwangen, dem dieses Gebilde die Bezeichnung «Grafschaft» verdankt, war das Blut- und Frevelgericht, die hohe Gerichtsbarkeit. Der Gerichtsherr gebot über «die großen gerichte und die kleinen . . . umb dieb und umb frevel und umb alle ding».¹⁴¹

Die hohe Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf die Twinge Fahrwangen und Tennwil und auf die freie Reichsstraße, die sich von der Hengstfluh ob Othmarsingen bis zum Hunnenbül unter Baldegg erstreckte. Auf dieser Straße gefangengenommene schädliche Leute sollten im Dinghof zu Fahrwangen abgeurteilt werden. Das Urteil, «es sye das rad oder der galg oder welcher hand dot es sye oder ander pin», hatte der freie Weibel ohne der Genossen Schaden zu vollführen. Diese letzte Bemerkung zeugt von einer engen Verbindung des Hochgerichtes mit der Dinghofgenossenschaft. Offenbar bildeten die Genossen in Strafprozeßverhandlungen das Richterkollegium und den Umstand.

Neben seiner Tätigkeit als Exekutivbeamter des Landgerichtes amtierte der Weibel auch als Steuerbeamter und twingherrlicher Amtmann. Er verfügte über die Nutzung der Weibelhuben zu Fahrwangen und Wohlenschwil.

Wichtige Pertinenzien der hohen Gerichtsbarkeit in den Händen des Gerichtsherren waren das allgemeine Aufgebotsrecht¹⁴² und das in der Offnung nicht erwähnte Recht auf Zoll, Geleit und Ungelt im Bereich der hohen Herrschaft¹⁴³.

b) Die Entstehung der Grafschaft Fahrwangen

Die Entstehung der Dinghofgenossenschaft

Der genossenschaftliche Zusammenschluß von Gotteshausleuten und Freileuten ist nicht selbstverständlich und bedarf deshalb näherer Er-

¹⁴⁰ RQ II/1, 725 Art. 22: . . . verlürt ein man sin gut under eim weibel der nit fry wer, das mag er wider gewinnen under eim freyen weibel, wenn der kunt, hat er dhein recht darzu.

¹⁴¹ RQ II/1, 722 Art. 5, 723 Art. 7.

¹⁴² RQ II/1, 724 Art. 13; vgl. oben Anm. 136.

¹⁴³ siehe unten Abschnitt C, Ziff. III/2 und 3.

läuterung. Die beiden Stände müssen aus diesem Grund einer gesonder-
ten Betrachtung unterzogen werden.

Die Gotteshausleute: Wie die Acta Murensia, die Gründungsgeschichte
des Klosters Muri, bezeugen, besaß dieses Gotteshaus schon im 12. Jahr-
hundert beträchtliches Grundeigentum und viele Rechte in Streulage.
Unter anderem bezog Muri Einkünfte von einer Anzahl Bauernhöfen
«enrent dem berg» (Lindenberg). Offenbar waren diese mehrheitlich
freien Zinsleute (*liberi censarii*) am nördlichen Westhang des Linden-
bergs – von der Zeit der Entstehung der Acta Murensia (um 1150) bis
Anfang des 14. Jahrhunderts handelte es sich um solche in den Dörfern
Tennwil, Fahrwangen, Nieder- und Mettmenschongau, Rüdikon und
Bettwil¹⁴⁴ – in den Fronhof zu Niederschongau zins- und dingpflichtig.
Ein Urbar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts¹⁴⁵ verzeichnet den Weg-
fall Bettwils, dafür den Zuwachs um eine Reihe weiterer, offenbar freier
Zinsleute in Uezwil. Die meisten dieser Bauern entrichteten im Spät-
mittelalter von ihren Gütern lediglich den Fridschatz, eine Abgabe, die
uns in der Form des Fridpfennigs schon als Belastung der freien Güter
zu Seengen und Tennwil begegnet ist. Im gleichen Muri-Urbar aus dem
Ende des 14. Jahrhunderts wird erstmals der vermutliche Dinghof dieser
Leute, «den man nempt selhoff», zu Niederschongau erwähnt. Außer
12 Mütt Kernen und einem Schwein war er jährlich zwei «imbis» schul-
dig, «einen ze meyen und den andren ze herbst».

Seit das Kloster 1114 reichsunmittelbar geworden war, stand es mit
seinen Besitzungen unter dem Schirm der zu erblichen Vögten gewor-
denen früheren Eigentümer, der Grafen von Habsburg. Über die Leute
in der geschlossenen Grundherrschaft um das Kloster gebot im Nieder-
gericht der Abt von Muri, vor dem sie «zwirunt in dem jar» im Ding
erscheinen mußten¹⁴⁶. Offenbar sprach der Abt oder sein Vertreter
ursprünglich auch im Salhof zu Niederschongau zweimal jährlich Recht,
die oben erwähnten zwei Imbisse des Urbars von 1376/89 scheinen dafür
zu zeugen. Schon lange vor der Niederschrift dieses Urbars dürfte aller-
dings dieses Niedergericht an die habsburgischen Vögte gekommen sein,
die, in Anlehnung an das Freiamt Fahrwangen, mit dem sie es ver-
banden, nunmehr drei Jahrdinge abhielten. Mit dem Verkauf der Graf-

¹⁴⁴ Acta Murensia, 86/7. Sta A Muri 55. Basler Zeitschrift für Geschichte und Alter-
tumskunde V, 391 ff. Vgl. Exkurs II.

¹⁴⁵ Sta A 5002 (1376/89).

¹⁴⁶ QW I/1 No. 388.

schaft Fahrwangen gelangten auch die Rechte dieses Schongauer Hofes an die Herren von Hallwil: «Item ein hoff ze Schongow, der da hört gan Mure, hört ouch minen herren zû, dz si dristunt im jar söllent ir rechtung offnen, und sol der hoff den kosten ustregen» (um 1405)¹⁴⁷.

Als Entgelt für den vogteilichen Schirm beanspruchten die Vögte vom Salhof eine dreimalige Herbergspflicht im Jahr, die später (15. Jahrhundert) offenbar in eine Abgabe von 3 Malter Haber umgewandelt wurde. Die übrigen Güter erlegten ein aus Kernen und Geld bestehendes Vogtrecht und eine Geldsteuer.

Die ursprüngliche Existenz dieser selbständigen Salhofgenossenschaft wurde nach ihrer Verschmelzung mit dem Freigericht Fahrwangen noch durch die Genoßsame der Grafschaftsleute von Fahrwangen mit den Gotteshausleuten des Klosters Muri jenseits des Lindenberges bezeugt¹⁴⁸.

Die «freien» Leute: Einige wenige, aber unmißverständliche Zeugnisse lassen uns erkennen, daß ursprünglich eine Genossenschaft «freier» Leute mit dem Mittelpunkt in Fahrwangen existiert haben muß:

Die schon im habsburgischen Urbar von 1306 genannte Weibelhube nutzte laut der Öffnung von Fahrwangen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts der immer noch amtierende «frye weibel»¹⁴⁹. Die «fryen lüte» zu Sarmenstorf und Uezwil, ursprünglich sicher auch diejenigen zu Schongau, waren nach Fahrwangen dingpflichtig¹⁵⁰. Die Gesamtheit der Dinghofgenossen der Grafschaft Fahrwangen hatte freien Zug mit den Leuten des freien Hofes «Niederhof» zu Hämikon-Müswangen und des oberen Freiamtes Richensee¹⁵¹.

Diese wenigen Angaben lassen auf ein ursprüngliches «Freiamt Fahrwangen» schließen, in dem sich die Überreste freier Bauern unter dem Schirm eines Vogtes außerhalb der Grundherrschaften und Niedergerichte halten konnten. Wie die Murileute erlegten auch sie ein Vogtrecht und eine jährliche Steuer. Daß diesem Freiamt eine gewisse Bedeutung zukam, beweist folgender, Fahrwangen betreffende Rodelartikel von 1405: «Item die genossen, die in dz frye ampt hörent, gent jerlich 30 % ϑ ze einer gesatzsten stür».¹⁴⁷ Da zu Beginn des 15. Jahrhunderts

¹⁴⁷ Hallw. A. um 1405 Rodel über das Erbgut Rudolfs II. v. Hallwil.

¹⁴⁸ Im 15. Jahrhundert (1413) beschränkt auf die geschlossene Grundherrschaft (Amt Muri) (RQ II/1, 610).

¹⁴⁹ RQ II/1, 722 Art. 5; 725 Art. 22.

¹⁵⁰ RQ II/1, 723 Art. 8–10.

¹⁵¹ RQ II/1, 720/1 Art. 1 und 2.

Gotteshausleute und Freileute schon längst in einer einzigen Gerichts- und Steuergenossenschaft zusammengeschlossen waren, geht aus dieser nicht mehr ganz zutreffenden Benennung eindeutig hervor, daß ein Freiamt die Grundlage und das Vorbild für die später gemischte Dinghofgenossenschaft gebildet hat¹⁵². Der ursprüngliche Umfang dieses Freiamtes dürfte wenigstens in der Längenausdehnung demjenigen des Straßengerichtes Fahrwangen entsprochen haben, das von Baldegg am gleichnamigen See bis in die Gegend von Wohlenschwil im Norden reichte.

Die Dinghofgenossenschaft: Da nicht nur die Gotteshausleute, sondern auch die «freien» Leute unter Vogtei standen, war einer Verschmelzung beider Rechtskreise nichts im Wege, dies um so weniger, als die meisten St. Martinsleute als Fridschatzpflichtige praktisch ebenfalls weitgehend frei – d. h. frei von Bodenzinsen – waren. Auch in bezug auf die Abgaben an den Vogt standen sie, wenigstens zur Zeit des Habsburger Urbars auf annähernd gleicher Stufe, hatten doch Freie und Martinsleute Steuer, Futterhaber und Vogtrecht zu erlegen.

Eine Fusion beider Genossenschaften konnte natürlich erst nach der Vereinigung der Vogtei über «Freie» und Gotteshausleute in einer Hand erfolgen. Wenn wir von der sicherlich berechtigten Annahme ausgehen, daß das Freiamt und das Straßengericht Fahrwangen noch im 13. Jahrhundert zu den Kompetenzen des Landgrafen im Aargau gehört haben¹⁵³, dürften die beiden Genossenschaften nach dem Übergang der Landgrafschaft an das Haus Habsburg – sie erscheint 1238/39 erstmals in dessen Händen¹⁵⁴ – vereinigt worden sein, da diese Dynasten ohnehin Vögte von Muri waren.

Ursprünglich lag die Dingstätte der Freien in Fahrwangen, diejenige

¹⁵² Nicht zu diesem Freiamt gehörten die «freien» Güter zu Tennwil, Pertinenzien des Dinghofes «uffen Dorf» Seengen. Siehe oben Ziff. 1 a.

¹⁵³ 1260, also zur Zeit, als die Habsburger wohl Landgrafen im Aargau, nicht aber Inhaber der lenzburgischen Allodien und Benefizien waren, wurde bei Wohlenschwil (apud Woloswile) eine Gütervergabe beurkundet, die, nach der Zeugenliste zu beurteilen, an einem landgräflichen Landtag stattgefunden haben muß (QW I/1 No. 875). Nun wird im Habsburgischen Urbar bei Wohlenschwil eine Weibelhube genannt (HU I, 157), die laut der Öffnung von Fahrwangen Pertinenz des Weibelamtes Fahrwangen war (RQ II/1, 611; 722 Art. 5). Wenn aber diese Pertinenz 1260 dem landgräflichen Gericht diente, dürfen wir annehmen, daß auch das Weibelamt und damit die «Grafschaft» unter dem Landgrafen stand.

¹⁵⁴ QW I/1 No. 388.

der Murileute in Niederschongau. Nach der Verschmelzung beider Verbände wurde dann vermutlich die ständische Gerichtszuständigkeit in eine eher territoriale umgewandelt, so daß der Murihof zu Schongau für alle in diesem Gemeindebann sitzenden Muri- und Freileute, das Landgericht Fahrwangen aber für diese in den übrigen Gemeinden sitzenden Gerichtsleute Dingort wurde.

Die gerichtlichen Kompetenzen des Vogtherrn dieser gemischten Genossenschaft beschränkten sich im Spätmittelalter auf das Immobiliengericht. Wo sich allerdings seine Vogteirechte über den größten Teil der Dorfbevölkerung erstreckten und ihm kein Machtkonkurrent entgegentrat, mußte es ihm gelingen, die Herrschaft über das ganze Dorf zu erringen. Dies war in Fahrwangen und Tennwil der Fall, wo die ganze Bevölkerung zu Tagwen und Abgaben von Futterhaber, Hühnern und Erntegarben verpflichtet und in den Dinghof gerichtspflichtig war. Einen abweichenden Verlauf nahm die Entwicklung in den Dörfern Schongau, Sarmenstorf und Uezwil¹⁵⁵, wo andere Grund- oder Vogtherren zur twingherrlichen Macht gelangten. Die Frevelgerichtsbarkeit über die Gesamtbevölkerung dieser Dörfer war ausdrücklich den lokalen Gerichtsherren vorbehalten¹³².

Die Mitglieder der Genossenschaft waren, wie bereits gesagt, dem Herrn steuer- und dienstpflchtig und blieben dies auch, wenn sie in andere Gebiete als die Ämter Muri, Bettwil, Richensee und Hochdorf abwanderten (Nachjagerecht des Herrn). Das ausgedehnte Amt Lenzburg scheint sich nun seit der Erwerbung der Grafschaft Fahrwangen

¹⁵⁵ In Schongau war das Stift Beromünster Niedergerichtsherr; das hohe Gericht stand den Vögten der Reichsvogtei Michelsamt zu. – In Sarmenstorf bildeten die Höfe der Klöster St. Blasien und Säckingen die Grundlage für die Niedergerichtsbarkeit. Das Hofgericht über die Güter St. Blasiens verblieb offenbar diesem Kloster, das in Sarmenstorf als Verwaltungsmittelpunkt einen Fronhof besaß (StaZ Const. 947), als dessen Vogt wir 1360 Johans von Eschenz kennen lernen (MERZ, *Burgen des Sisgaus* I, 231). Der Säckingerhof kam als Erblehen an die Vögte über diese Besitzung, an die Grafen von Habsburg-Laufenburg, die dieses Lehen 1329 an die Herren von Eschenz weiterveräußerten. Die Vogtei gelangte lehenweise über die Herren von Küßnacht 1329 ebenfalls an die von Eschenz (HERGOTT III, 639, 641). – Inhaber des Gerichts zu Uezwil waren im 14./15. Jahrhundert die Herren von Rinach der Linie Auenstein-Wildenstein. Als Gerichtsherren werden erwähnt: 1373 Junker Albrecht I. von Rinach (StaA 4914, 633); 1415 Ritter Henman VI. von Rinach (Sta Luzern 58/1114). Da im Habsburgischen Urbar nur Dieb und Frevel zu Uezwil der Herrschaft zugeschrieben werden (HUI, 168), dürfen wir annehmen, daß die Rinach oder verwandte Ministerialen seit dem 13. Jahrhundert im Besitz dieses Gerichtes waren.

durch die Hallwil gegen dieses Herrenrecht gewehrt zu haben. Wie eine Urkunde von 1411 beweist, wurden die Differenzen im 14. Jahrhundert gelegentlich durch Abtausch der Rechte beigelegt¹⁵⁶. Später war dies wegen der vermehrten Auswanderung in der Richtung Lenzburg nicht mehr möglich. Die Vögte auf der Lenzburg versuchten deshalb die Sonderstellung der Grafschaft Fahrwangen zu Fall zu bringen und griffen zu diesem Zweck konsequenterweise u. a. deren Freizügigkeit mit anderen Twingen und Ämtern, mit denen offenbar Lenzburg selbst Freizügigkeit hatte, an. Rudolf III. von Hallwil war deshalb genötigt, seine Rechte gegenüber Bettwil und dem Amt Muri in den Jahren 1411¹⁵⁶ und 1413¹⁵⁷ durch Kundschaft zu beweisen. Ein Streit um hallwilsche Aussiedelinge im Jahre 1412 veranlaßte vermutlich Herzog Friedrich am 2. Juni 1412 zu verordnen, daß Leute, die in Stadt und Amt Lenzburg zögen, es sei aus nachjagenden oder andern Ämtern, an ihrem neuen Wohnsitz dienen und steuern sollten, und auch umgekehrt¹⁵⁸.

Freiamt und Hochgericht

Da die Dinghofgenossenschaft erst im 13. Jahrhundert entstanden ist, stellt sich die nur mit einer Hypothese zu beantwortende Frage nach der früheren Entwicklung der einzelnen Bestandteile. Ausgangspunkt unserer Untersuchung ist die enge Verbindung zwischen dem Hochgericht und dem Freiamt, die beide von demselben Freiweibel betreut wurden. Die Bezeichnung «Landgericht» für das ganze Gebilde läßt darauf schließen, daß wir hier einen Überrest der alten Grafschaftsverfassung vor uns haben.

Auffallend ist, daß in der Öffnung von 1354/58 und im diploma restaurationis von 1380¹⁵⁹ die Straßengerichtsbarkeit mit besonderem Nachdruck erwähnt wird, so daß wir annehmen müssen, daß sie den wesentlichsten Bestandteil der Hochgerichtsbarkeit gebildet hat. Daß es sich bei diesem Straßengericht, das ausschließlich der Sicherung der Straßenbenützer gegen Raub und Überfall diente, um den Überrest eines größeren Blutgerichtssprengels gehandelt hat, ist nicht anzunehmen; bei der Zersplitterung eines solchen Bezirks hätte sich kaum eine zusammenhängende Straßengerechtsame innerhalb fremder Territorien

¹⁵⁶ Hallw. A. 1411, 19. Juli (2 Urkunden).

¹⁵⁷ RQ II/1, 610.

¹⁵⁸ Hallw. A. 1412, 7. Jan. RQ II/1, 162.

¹⁵⁹ RQ II/1, 722. Hallw. A. 1380, 18. Mai.

erhalten. Die Annahme, daß dieses Gericht der Zeit der Landfriedensgesetzgebung (11./12. Jahrhundert) entstammen könnte, scheint bei seiner engen Verbindung mit dem Freiamt Fahrwangen, dessen Ursprung wir im 8./9. Jahrhundert suchen müssen¹⁶⁰, wenig wahrscheinlich.

Dieses Freiamt Fahrwangen scheint, wie der Dinghof uffen Dorf zu Seengen und andere ähnliche Organisationen¹⁶⁰, auf die Sondergerichtsorganisation verstreut niedergelassener fränkischer Militärkolonisten des 8. Jahrhunderts zurückzugehen, die in der alamannischen Grafschaft im Aargau eingelagert waren, dem gräflichen Gericht unterstanden und deshalb in naher Beziehung zu den gräflichen Dingstätten, den späteren Landgerichtsplätzen, standen. Ihrer unter besonderem Recht stehenden und mit militärischen Pflichten belasteten königlichen Höfe wegen waren sie zu besonderen Gerichtsorganisationen zusammengeschlossen. Aufgabe dieser fränkischen Besatzungstruppen war offenbar der Straßenschutz innerhalb eines bestimmten Territoriums, das möglicherweise einer alamannischen Centena entsprach, deren Längenausdehnung wir im Fall Fahrwangen derjenigen der Reichsstraße gleichsetzen.

Vorsteher eines solchen Sondergerichtsverbandes war vermutlich ein mit «Hunno» bezeichneter Beamter, dessen Amtstitel wir 1398, 1406 und 1411 in Sarmenstorf und Uezwil, beides Orte mit Fahrwanger Grafschaftsleuten, als Familiennamen (Hunno oder Hunn) wiederfinden¹⁶¹. Auch der Flurname Hungerbül (= Hunnenbül) dürfte im Zusammenhang mit dem Hunnenamt stehen. Wir finden ihn am Nord- (Othmarsingen) und Südende (Baldegg) und in der Mitte (südöstlich des Richtplatzes zu Fahrwangen) der unter dem Landgericht Fahrwangen stehenden freien Reichsstraße¹⁶².

Beim Zerfall der Grafschaft und bei der Neugestaltung der Landgrafschaft blieb offenbar einer der Kernbestandteile, die zum Freiamt gewordene Sondergerichtsorganisation der auf früherem fränkischem Königsgut sitzenden Leute mitsamt der ihnen anvertrauten Straßengerichtbarkeit, als Pertinenz des Landgrafenamtes bestehen.

Ob das auf die Dörfer Fahrwangen und Tennwil beschränkte territoriale Blutgericht der Überrest eines größeren selbständigen Blut-

¹⁶⁰ Die Entstehung und Entwicklung der Freiamter im nordöstlichen Aargau wird eingehend in den Exkursen I und II gewürdigt.

¹⁶¹ StaZ Const. 947. Hallw. A. 1411, 19. Juli.

¹⁶² Argovia 60, 48 (Karte) und 79 Anm. 40. Übersichtsplan der Grundbuchvermessung der Gemeinden Fahrwangen und Meisterschwanden 1 : 5000.

gerichtsverbandes oder lediglich eine späte Absplitterung von der Grafschaft Lenzburg war, lassen wir dahingestellt.

Die Überreste dieses in vorkiburgischer Zeit zersetzten Freiamtes kamen vermutlich vor 1238/39 als Zubehörde der Landgrafschaft im Aargau an Habsburg, das sie mit dem Salhofgericht Schongau verband, dessen dingpflichtige Höfe, insofern sie nur den Fridschatz leisteten, gleichen fränkischen Ursprungs waren wie die Freiamtshöfe. Im Spätmittelalter setzte sich somit die Grafschaft Fahrwangen aus einem Freiamt mit Straßengerichtsbarkeit, aus einem territorial geschlossenen Blutgerichtsbezirk und aus einer Dinghofgenossenschaft freier Gotteshausleute zusammen.

Wie unsere Untersuchung gezeigt haben dürfte, war die Grundlage der Grafschaft Fahrwangen eine Genossenschaft auf «freien» Gütern sitzender Leute unter hochadeliger Vogtei – ein Freiamt. Trotz dieser freiheitlichen Basis betrachteten sich schon früh die Hallwil auf Grund ihrer Hochgerichtsrechte als uneingeschränkte Eigentümer von Gut und Leuten in diesem Bezirk. Dies äußerte sich im 15. Jahrhundert in der weitgehenden Gleichstellung von Grafschaftsleuten und Eigenleuten der Hallwil¹⁶³. Im 18. Jahrhundert, nach einer langen Entwicklung in absolutistischer Richtung, konnte sich anlässlich eines Prozesses der Hallwil mit dem Staat Bern der Anwalt der ersteren sogar folgende Definition des Rechtsstandes der Grafschaftsleute erlauben: «Die Einwohnere waren ihre (der Hallwil) eigene Leut, zu Steuern und Diensten verbunden; der Einwohnere Gut selbst war der Herrschaft ihr Gut . . . Diese waren derer von Hallwil eigene Leuth, homines proprii, glebae adscripti: Sie acquirierten von strengen Rechtens wegen nichts für sich, alles ware aus Gnad und Nachlassung, was sie für sich erworben.»¹⁶⁴ In der Rechtsanschauung waren somit «freie» Bauern zu Leibeigenen geworden¹⁶⁵.

4. Vorübergehende Bestandteile der Herrschaft

a) Hallwil-Dorf

Frühe Grundherren in diesem erst seit 1305 urkundlich genannten Dorf waren offenbar vor allem die Herren von Vilmaringen, aber auch

¹⁶³ Vgl. Hallw. A. 1419–1438 Steuerrödel der Grafschaft Fahrwangen, die neben den Grafschaftsleuten eine Anzahl nicht in Fahrwangen-Tennwil ansässiger Leibeigener enthalten.

¹⁶⁴ Acta et Agitata, 12 und 17.

¹⁶⁵ Siehe unten siebtes Kapitel, Ziff. II/2b.

die Herrn von Rinach, Hallwil, Büttikon und Littau und die Kriech von Aarburg¹⁶⁶.

Dem habsburgischen Urbar von 1306 zufolge geboten die Herzöge von Österreich nur über die hohe Gerichtsbarkeit (Dieb und Frevel) zu Hallwil¹⁶⁷. Twing und Bann muß schon längere Zeit vorher lehenweise an Vertreter des niederen Adels gelangt sein. Da sich in der Grundeigentumsverteilung kein Schwerpunkt gebildet hatte, war, wenigstens zu Beginn des 14. Jahrhunderts, Twing und Bann (unter Einschluß des Niedergerichts) ebenfalls geteilt.

Die Herren von Rinach besaßen wohl seit jeher einen Drittel Twing und Bann. Einen weiteren Drittel, der ursprünglich den Herren von Vilmaringen zustand, erwarben sie 1315 von Ritter Rudolf Mülner dem Jüngeren¹⁶⁸. Mit diesen zwei Dritteln errangen die Rinach natürlich die Vorherrschaft im Dorf. Nach der Schaffung der Herrschaft Trostberg durch die Herren von Rinach wurde Hallwil-Dorf mit diesem Gerichtsbezirk vereinigt und teilte in der Folge dessen Schicksale¹⁶⁹.

Über den letzten Drittel Twing und Bann verfügten zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Herren von Hallwil. Ein Rodel Johans' I. von Hallwil von ungefähr 1346 bemerkt einfühend: «Man sol mercken, das der dritte teil des getwinges und bannes zû Halwil in dem dorf mit allen den gerihten und gerehten, die do zû gehörent, mins herren von Halwil lidig eigen ist.»¹⁷⁰ Diese Rechte kamen durch Erbschaft an die Freiherren von Grünenberg und sollten erst 1431 kaufswise an das Haus Hallwil zurückgelangen¹⁷¹.

Die Zweiteilung der Twing- und Gerichtsverwaltung zwischen den Herrschaften Trostberg und Hallwil blieb bis ins 16. Jahrhundert bestehen, sogar dann noch, als die Herrschaft Trostberg durch die Familie von Hallwil erworben wurde. Dieses Miniaturkondominat wurde in einem regelmäßigen Turnus abwechselungsweise von den beiden Herrschaften verwaltet. Der jeweilige Inhaber des hallwilschen Drittels gebot jedes

¹⁶⁶ Sta A Königsfelden 38. UBZ IX No. 3365. Gfrd. V, 186 (vgl. MERZ, *Burgen* II, 535). Hallw. A. 1440, 4. April; Sta A Königsfelden 456. UBB I, 331. Hallw. A. um 1420 (Kopie eines Rodels von ca. 1346). Sta A 902; 1697, fol. 176. Sta Z F II a 55 a.

¹⁶⁷ HU I, 171.

¹⁶⁸ UBZ IX No. 3365.

¹⁶⁹ Vgl. RQ II/1, 361f. (Reg.)

¹⁷⁰ Hallw. A. um 1420 (Kopie eines Rodels von ca. 1346).

¹⁷¹ Hallw. A. 1431, 3. April.

dritte Jahr über die Zwangs- und Gerichtsgewalt zu Hallwil-Dorf und bezog in diesem Jahr die Twingabgaben (Twinghühner, Tagwen, Vogtgarben) sowie die Bußen und Einungen¹⁷².

Eine eingehendere Untersuchung der Zustände in Hallwil kann nur im Rahmen einer Geschichte der Herrschaft Trostberg erfolgen, weshalb wir hier unsere Ausführungen abbrechen.

b) Retterswil¹⁷³

Wir dürfen annehmen, daß dieser Großhof – ursprünglich wohl Eigentum der Grafen von Lenzburg oder ihrer Vorgänger – vor 1045 an das Stift Beromünster vergabt worden ist, denn König Heinrich III. bestätigte dem Stift in seinem Schutzbrief von 1045 u. a. auch den Besitz der «curtis in Ruothereswilari».¹⁷⁴ Nach 1045 fiel der Hof offenbar wieder an die Stiftsvögte zurück. Im Verlauf des 12. oder 13. Jahrhunderts wurde er zweigeteilt; später wurde der größere Teil nochmals in zwei gleiche Hälften zerlegt. Diese Teilungen dürften mit Verleihungen an Dienstleute im Zusammenhang stehen. Tatsächlich sind im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert drei Ministerialenfamilien als Grundherren zu Retterswil urkundlich bezeugt. Über zwei Höfe – nach späteren Quellen je etwa 28 ha groß – geboten ursprünglich die Herren von Heidegg und vermutlich die Herren von Vilmaringen. Der dritte etwa 40 ha umfassende Hof (dem meigerhof halben gelegen ze Rütterswile in den zwingen und bennen) war Eigentum der Herren von Rinach. Leheneigenschaft haftete den Gütern in dieser Zeit nicht mehr an¹⁷⁵.

Ursprünglich standen Twing und Bann und das niedere Gericht in diesem aus dem Steckhofstadium herausgewachsenen Dorftwing offenbar den Grafen von Lenzburg zu. Vor 1263 muß jedoch diese Gerechtsame an eine Ministerialenfamilie gekommen sein, denn sie wird weder im Habsburger Urbar von 1306 noch in den Revokationsrödeln von 1300 und 1306 erwähnt. Tatsächlich scheinen seit jeher die Herren von Hallwil Twingherren von Retterswil gewesen zu sein, vermutlich belehnt von den Lenzburgern oder ihren Rechtsnachfolgern.

¹⁷² Vgl. z. B. Hallw. A. 1448 Zinsrodel Burkards v. Hallwil: It. ein drit teil zwing und ban ze Hallwil gehört mir zu am dritten iar; ist nu im 49 iar.

¹⁷³ Vgl. HKS 1948, 44 ff.

¹⁷⁴ UBB I, 70.

¹⁷⁵ Sta A 549, fol. 245 ff.; 882, 331 ff. UBB I No. 204. Sta A Königsfelden 238. Hallw. A. 1362, 28. Jan.

Der schon mehrfach zitierte Rodel Johans' I. von Hallwil von 1346 gibt auch hierüber eingehend Antwort: «Man sol merken, daz der getwing ze Rôterswil in dem dorf mit dem so dazû gehört, mins herren lidig eigen ist mit allen gericht und rechten, dû da zû gehôrent.»¹⁷⁶ Twing und Bann und Gericht zu Retterswil war seit altem eine Pertinenz des Twings Seengen. Wer einen Dorfgenossen von Retterswil rechtlich anzusprechen hatte, mußte dies «vor mins herren amptman hie oben in dem getwinge ze Sengen» tun. Für den Fall, daß sich Retterswil zu einem größeren Dorf auswachsen würde, «daz man ein gericht haben môchte», war Verselbständigung des Twings vorgesehen.

Der herrschaftliche Amtmann besah einmal jährlich die Efäden, Holz und Feld zu Retterswil und bezog die bei dieser Gelegenheit gefällten Bußen. An den üblichen Twingabgaben bezog der Herr pro Feuerstatt ein Fastnachtshuhn, der Ammann ein Viertel Futterhaber und die herrschaftlichen Boten die Erntegarben.

1431 erscheint dieser Twing zum letztenmal in den hallwilschen Akten¹⁷⁷; vermutlich sind diese Zwangs- und Gerichtsrechte weiterveräußert worden.

5. Struktur und Verwaltung der Herrschaft im 14. Jahrhundert

Den Kern der nachmaligen Herrschaft bildete altes ererbtes Eigen (Seengen, Alliswil, Burgbezirk, Vogtei über den Hallwilersee), an das im Verlauf des 14. Jahrhunderts durch Kauf (Grafschaft Fahrwangen, Meisterschwanden), durch Pfandnahme (Egliswil, Gericht uffen Dorf) und schließlich durch Heirat (Leimbach) weitere Bestandteile angeschlossen wurden. Einzig das Landgericht Fahrwangen mußte zu Lehen genommen werden, alle anderen Besitzungen waren echtes Eigen, oder, was praktisch dasselbe bedeutete, bleibende Pfandschaft.

Seit Mitte des 14. bis Anfang des 15. Jahrhunderts befanden sich verschiedene Teile der späteren Herrschaft ohne festen Zusammenhang in den Händen der einzelnen Glieder der Familie; es hatte sich noch keine eigentliche «Herrschaft Hallwil» entwickelt. Im Stammbrief von 1369, sogar noch in demjenigen von 1468 wird denn auch nur der Burg und ihrer Zugehörden an Land und Wasser (Burg- und Seebezirk) Erwäh-

¹⁷⁶ Hallw. A. um 1346.

¹⁷⁷ Hallw. A. 1431, 3. April.

nung getan. Erst im Stammbrief von 1493 erscheinen die verschiedenen Gerichte als Pertinenzien der Burg Hallwil und damit als eigentliche geschlossene Herrschaft¹⁷⁸.

Die Entwicklung der Anteilsrechte der verschiedenen Familienzweige läßt sich wie folgt skizzieren: Johans I. von Hallwil vereinigte nach ca. 1320 sämtliche Familiengüter, darunter auch Twing- und Gerichtsrechte zu Seengen, Alliswil und auf dem Hallwilersee, in seiner Hand. Er bereicherte diese Besitztümer um den Twing Egliswil und das Gericht uffen Dorf zu Seengen. Nach seinem Tod (1348) wurden die Burg mit Zugehörden, der Twing Seengen und die Gerichte über den See gleichmäßig unter seine vier Söhne Walther V., Johans IV., Rudolf II. aus erster Ehe und Thüring I. aus zweiter Ehe verteilt. Von der Gerechtsame zu Alliswil kam je eine Hälfte an Johans und Rudolf. Besonders behandelt wurden die eigenen Erwerbungen des Erblassers (Egliswil und Gericht uffen Dorf), die nur zur Hälfte unter die vier Söhne verteilt wurden. Die andere Hälfte blieb der Witwe Johans' I., Kunigunde von Burgstein, zu gesonderter Nutznießung und fiel nach deren Tod an Thüring.

Die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Rudolf erworbene Grafschaft Fahrwangen und der von Thüring erstandene Twing Meisterschwanden wurden beide nicht Familiengut, sondern blieben persönliches Eigentum der betreffenden Erwerber und ihres Stammes. Nach dem Tod Johans' IV. (1384) und seiner Gattin Anna von Hus (um 1405) ging ihr Anteil an Burg und Gerichten durch die einzige Erbtöchter Verena an die Freiherren von Grüenberg. Gemäß dem Vertrag von 1369 wurde ihr Anteil an den Stammgütern – Burg mit Umgelände und Seegerechtsame – sofort um die vorgeschriebenen 300 Gl durch die drei andern Familienzweige zurückgekauft¹⁷⁹. Die vererbten Gerichtsrechte gelangten jedoch erst im Jahre 1431 durch die Enkelin der Verena von Hallwil, Menta von Grüenberg, an das Haus Hallwil zurück¹⁷⁷; ein Beweis dafür, daß diese Gerichte damals noch nicht Pertinenzien der Stammburg waren.

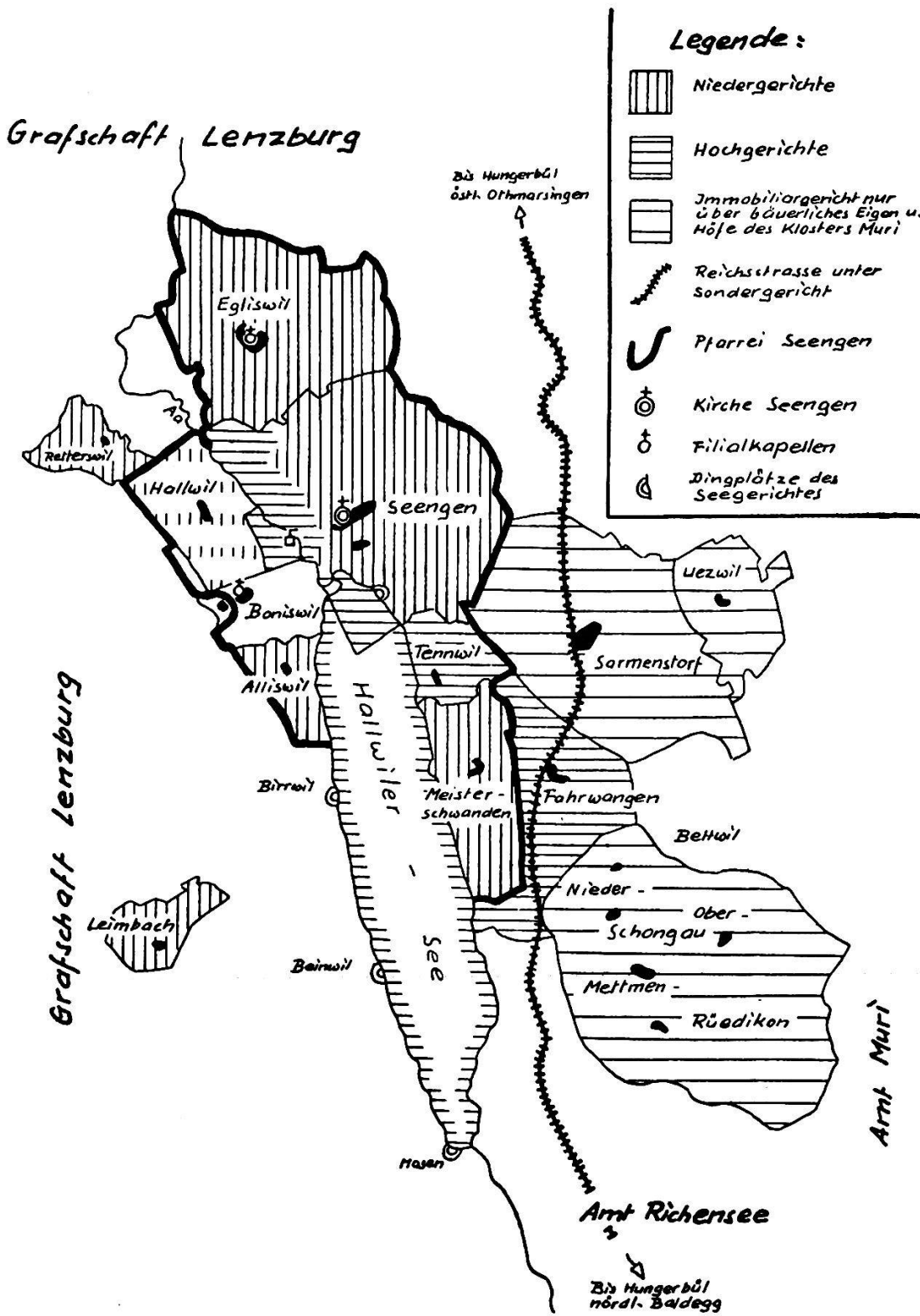
Um 1415 lag das Schwergewicht des gerichtsherrlichen Einflusses in der späteren Herrschaft Hallwil deutlich bei den Stämmen Rudolfs II. (Rudolf III. und die Söhne Konrads I.) und Thürings I. (Thüring II.) – nicht zuletzt wegen den Erwerbungen im 14. Jahrhundert.

¹⁷⁸ Vorstellung hallwilscher Stammsachen, Beilagen.

¹⁷⁹ Vgl. Hallw. A. um 1405; 1437, 7. Mai.

Die Herrschaft Hallwil um 1400

1:120 000



J. J. Siegrist

Den einfachen Bedürfnissen entsprechend war die Verwaltung ziemlich primitiv. In Akten aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stoßen wir erstmals auf den hallwilschen Ammann (lat. *minister*), einen herrschaftlichen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten in einer Person, der dem grundherrlichen Meier entsprochen haben dürfte. Im Jahre 1275 urkundete Rudolf von Kulm, Amtmann Berchtolds I. von Hallwil¹⁸⁰. Da Berchtold damals wohl Senior der Familie war, stand sein Ammann vermutlich allen hallwilschen Besitzungen im Seetal vor. Das gleiche war sicherlich auch bei dem 1312 genannten Jakob, Ammann Rudolfs I. von Hallwil – damals ebenfalls ältester der Familie – der Fall. Dieser Jakob war später Ammann Johans' I. von Hallwil¹⁸¹.

Nach dem Tode Johans' I. zerfiel die einheitliche Verwaltung. Die seinen vier Söhnen entsproßenden Familienzweige verfügten über eigene Ammänner, die urkundlich fast ausschließlich als Gerichtsvorsitzende in Erscheinung treten. Gerichtsorte für die Niedergerichte waren Seengen (für Seengen, Retterswil, Alliswil und Meisterschwanden) und Egliswil. In Seengen führten offenbar turnusgemäß die verschiedenen Familienzweige den Gerichtsvorsitz, insofern es sich nicht um Sachen von Meisterschwanden handelte, über die allein der Ammann Thürings I. urteilte; in Egliswil führte dagegen der Gerichtsvorsitzende an der «herren statt von Halwil gemeinlich» den Stab.

Hans Vischer (1366) war Ammann Walthers V.; dessen Enkel Walther VI. beauftragte Rudi Suter (1416, 1428) mit diesem Amt. Die Witwe Johans' IV. hatte als Verwalter und Gerichtsvorsitzenden Jenni von Rued (1398). Der Ammann Claus Sigrist diente vermutlich Rudolf II., sicher dessen Sohn Rudolf III. (1389). Als Ammann Thürings I. erscheint Johans Snider (1366). In Egliswil führte 1368 Ulrich an der Egg den Gerichtsvorsitz im Namen des ganzen Hauses Hallwil. Er bezeichnete sich nicht als Ammann, da Egliswil verwaltungsmäßig nicht von Seengen getrennt war¹⁸².

Über die Tätigkeit der Ammänner als Verwaltungsbeamte geht im 14. Jahrhundert wenig hervor; wir lernen sie höchstens als Erwerber von Grundstücken und Bauernhöfen im Namen des Herrn kennen¹⁸³.

¹⁸⁰ Stiftsa. Einsiedeln, 1275, 27. Okt. (Kopie im Hallw. A.). QW I/1 No. 1181 (Reg.).

¹⁸¹ Hallw. A. 1312, 15. Sept.; 1346/60. QW I/2 No. 647 (Reg.).

¹⁸² Hallw. A. 1389, 19. Sept.; 1398, 21. April; 1416, 6. Sept.; 1428, 20. Juni. Sta A Wettingen 593. Stadta. Aarau 121.

¹⁸³ Hallw. A. 1346/60.

Aus den um 1400 beginnenden jährlichen Einkünfterödeln der Nachkommen Rudolfs II. können wir entnehmen, daß diese Ammänner die zu ihrem Bereich gehörenden hallwilschen Einkünfte einzogen. Da sie vermutlich weitgehend selbständig handelten, hatten sie alljährlich mit ihrem Herrn abzurechnen.

Soviel wir wissen, bestand die Besoldung dieser Beamten um 1346 aus dem Futterhaber zu Egliswil und Retterswil, später auch demjenigen zu Seengen. Ferner bezogen sie sämtliche Einungen zu Retterswil, gewisse auf den 1. Mai und 11. November fallende Vadeinungen zu Seengen, 5 β vom Gericht uffen Dorf und 5 β von den durch die Bauernsamer gesetzten Einungen im gleichen Dorf¹⁸⁴. Gesamthaft betrugen diese Einkünfte etwa 6 Malter Haber, 10 β fixes Einkommen (= 0,8 Mark Silber) und die variablen Bußen. Diese rund 1 Mark Silber ausmachende Besoldung mußte allerdings während eines Jahrhunderts (1350–1450) zwischen zwei bis vier Ammännern geteilt werden.

Mit dem Übergang fast aller Gerechtsamen an den Stamm Rudolfs II. während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat sich natürlich auch die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation vereinheitlicht, so daß mit der Zeit (nach 1473) nur noch ein Ammann benötigt wurde, der um die Mitte des Jahrhunderts den Titel eines Untervogts erhielt.

Den herrschaftlichen Beamten des Seegerichts, den Seevogt, lernen wir erst im 15. Jahrhundert kennen, er soll deshalb in der bernischen Periode behandelt werden.

Hallwilscher Beamter in der Grafschaft Fahrwangen war der Weibel des Freiamtes und Landgerichtes, der neben seiner Tätigkeit als Heger des Gerichtsplatzes, als Exekutionsorgan für Leib- und Lebensstrafen und Aufbietungsorgan zu den Landgerichten, auch weitgehende Verwaltungs- und Finanzfunktionen erfüllte, hatte er doch «zins uffzenemen, hūner ze samnen, fūterhaber, erngarben ze samnen», die Steuer einzutreiben u. a. m.¹⁸⁵ Während der österreichischen Zeit und auch noch nachher war das aus dem Weibelamt herausgewachsene Amt des Untervogtes (Gerichtsvorsitzender und allgemeiner Stellvertreter des Herrn) stets in Personalunion mit dem Weibelamt (Vollstreckungsbeamter) verbunden. Der erste urkundlich erfaßbare Untervogt zu Fahrwangen, Heini Rey,

¹⁸⁴ Hallw. A. um 1346; um 1420 Kopialbuch. RQ II/1, 618.

¹⁸⁵ RQ II/1, 722.

wird sowohl Vogt (1406, 1413, 1422)¹⁸⁶ als auch Weibel (praeco 1411)¹⁸⁷ genannt. Das gleiche gilt von Hänsli Walder, der 1461 als Weibel, 1473 aber als Vogt erscheint¹⁸⁸.

Anscheinend bedurften diese das Weibel- und Vogtamt ausübenden Unterbeamten zur österreichischen Zeit einer besonderen direkten Belehnung mit dem Blutbann durch den Reichsvertreter. So berichtet eine von Herzog Friedrich von Österreich am 3. Oktober 1413 ausgestellte Urkunde, «daz wir unserm getrewen Hainin Rayen, unserm vogt ze Farwangen, acht und bann verlihen haben mit dem brief und geben im auch gewalt ze richten über das blut daselbs ze Farwangen überall in der grafenschaft».¹⁸⁹

Laut der Öffnung nutzte dieser Universalbeamte der Grafschaft Fahrwangen zum Entgelt für seinen Weibeldienst die Weibelhuben zu Fahrwangen und zu Wohlenschwil¹⁸⁵. Erstere ertrug zur Zeit des Habsburger Urbars 5 Mütt Kernen¹⁹⁰, letztere warf damals 3 Mütt Roggen und 7 β ab¹⁹¹. Diese Einkünfte hatte der erste Inhaber der Grafschaft, Rudolf II. von Hallwil, um 8 β von Seon vermehrt¹⁹², so daß schließlich die Besoldung genau eine Mark Silber ausmachte.

III. Die Herrschaftsrechte

1. Der Kompetenzbereich in den Niedergerichten

Die Grundlage der Twing- und Gerichtshoheit scheint in allen Twingen vorwiegend Vogtei gewesen zu sein: Vogtei über ursprüngliches Reichsgut (See), über Kirchen- und Freigut. Grundeigentum des Twingherrn hat vielleicht indirekt in Seengen, direkt nur in dem durch Rodung entstandenen Burgbezirk herrschaftsbildend gewirkt. Grundherrschaft in der Form der Gerichtshoheit eines Großgrundbesitzers war in der Herrschaft Hallwil unbekannt.

¹⁸⁶ Sta Z Const. 1051. Hallw. A. 1413, 13. Okt.; 1422, 1. Dez.

¹⁸⁷ Hallw. A 1411, 19. Juli.

¹⁸⁸ Hallw. A. 1473, 8. März (Kopie). RQ II/1, 727.

¹⁸⁹ Hallw. A. 1413, 3. Okt.

¹⁹⁰ HU I, 170.

¹⁹¹ HU I, 157.

¹⁹² Hallw. A. um 1405.

Die von Hallwil verfügten in ihren hohen Herrschaften über sämtliche Gerichte mit Einschluß des Blutgerichtes und über verschiedene landesherrliche Regalien (Zoll und Geleit, Steuer, allgemeines Aufgebotsrecht). In diesen Gerichten brauchten sie daher ihre Rechte nicht gegenüber den Ansprüchen anderer Berechtigter abzugrenzen. Wir beschränken uns deshalb auf eine Untersuchung des hallwilschen Kompetenzbereiches in den Niedergerichten. Da hier die Twingherren nicht im Besitz der hohen Gerichte waren, gilt es festzustellen, wo die Grenze zwischen landesherrlichem und twingherrlichem Machtbereich lag.

Zum Inhalt der twingherrlichen Macht gehörten auch in den Niedergerichten gewisse staatliche Hoheitsrechte. Vor allem ist hier der in den Formeln allerdings erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnte Wildbann zu nennen. Auch über das erst 1504 beurkundete Recht auf das «mulfê» dürften die Hallwil schon immer verfügt haben¹.

Da in österreichischer Zeit die Herren von Hallwil allein dem landesherrlichen Kriegsaufgebot unterworfen waren, verfügten sie offenbar ihrerseits als Twingherren und Vögte über das zeitlich begrenzte Landsturmaufgebot ihrer Twingsässen². So berichtet der Dorfrodel von Egliswil von 1563: «Von reißen: Item das dorff von Eglisschwyl ist ihren thwingherren verbunden, wenn er reyßen muss, den reißwagen zefüren, by sonnen uß unnd by sonnen wiederumb heimbd. Item die obgeschrybten stuck, die sind wir verbunden unnderem thwingherren, also das er unuß soll in schirm han, und ouch schirmen wyttwen und weyßen.»³ Nun besaß aber damals Bern die unbeschränkte Militärhoheit, die sich nicht auf einen Dienst zwischen Morgen und Abend beschränkte. Der ganze obsolete Passus weist deutlich auf österreichische Zeit hin⁴.

Weit wichtiger als diese Hoheitsrechte waren die eigentlichen Twing- und Gerichtsrechte. Die ersten Nennungen dieser Rechte in hallwilschen Quellen stellen wir nachfolgend zusammen:

¹ Vgl. Hallw. A. 1437, 7. Mai. RQ II/1, 207.

² Vgl. Wyss, *Abhandlungen*, 41 und 328.

³ Hallw. A. 1563, 23. Febr.

⁴ Vgl. Hallw. A. 1346/60 Aufzeichnungen über hallwilsche Güter und Rechte im Twing Ammerswil (1346): Die Twingherren überließen den Bauern dieses Dorfes jeweils gewisse Allmendstücke zur Nutzung, u. a. «darumbe daz si ir harnasch da mitte bessren sullen». Die Hallwil scheinen hier über die Harnischschau verfügt zu haben, d. h. über das Recht zur jährlichen Waffeninspektion, mit der Befugnis, die Säumigen und mangelhaft Gerüsteten zu büßen.

Seengen 1346: «Item twing und ban uber daz dorf ze Sengen mit dien gericht, dū da zū gehōrent . . .»⁵

Egliswil um 1346: «. . . getwing und ban mit allen gericht und rechten, die dar zū gehōrent ze Eglischwile uber dz dorf . . .»⁶

Retterswil 1346: «. . . der getwing ze Rōterswile in dem dorf mit dem so darzū gehōret . . . mit allen gericht und rechten dū da zū gehōrent»⁷.

Meisterschwanden 1363: «. . . den getwing über dz dorf ze Meisterswang mit aller der rechtung und ehafti, so keiswegs do zū gehōrt . . .»⁸

Das wesentliche Merkmal all dieser Formeln ist die Nennung von «twing und ban» oder «getwing» in einem oder über ein Dorf, eine Gerechtsame, auf die wir unten näher eintreten werden. Als «Pertinenzien» von Twing und Bann werden durchwegs «die Gerichte» oder «die Gerichte und Rechte» genannt. Twing und Bann war somit das «Grundrecht», das den Twingherren ohne Ausnahme in allen Dörfern zustand. Die Abgrenzung der landes- und gerichtsherrlichen Kompetenzen ist demnach eher bei den als «Zubehörden» genannten «Gerichten» zu suchen.

Den ersten Fingerzeig dafür, wo diese Trennungslinie lag, gibt uns das habsburgische Urbar von 1306. Wie schon unten erörtert, beanspruchten die Herren von Hallwil anlässlich der Aufnahme des Urbars in Seengen und Alliswil «ellū gerihte ane dūb alleine» (siehe oben Ziff. II/1a). «Dūb» dürfen wir hier wohl als Ausdruck der todeswürdigen Missetat (Diebstahl, Brand, Notzucht, Mord), vermehrt um den höchsten Frevel des Totschlags annehmen. Die Hallwil waren somit alleinige Inhaber des Zivilgerichtes und urteilten in allen Frevelfällen, die nicht mit einer Leib- oder Lebensstrafe geahndet wurden. Die Seengen betreffende Formel von 1346 sagt zwar nichts über diesen Tatbestand aus, doch beweisen spätere Zeugnisse, daß die Twingherren ihre gerichtsherrlichen Kompetenzen seit 1306 stets behaupten konnten. Bei den im Verlaufe des 14. Jahrhunderts erworbenen zwei weiteren Niedergerichten Egliswil und Meisterschwanden dürfen wir annehmen, daß sich die Hallwil auch hier in den Besitz des gesamten Frevelgerichtes bis an die Blutgrenze setzten. Wie uns Vergleiche mit analogen Fällen zeigen, traf dies

⁵ Hallw. A. 1346/60.

⁶ Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

⁷ Hallw. A. um 1346.

⁸ Hallw. A. 1363, 11. Nov.

für Meisterschwanden ziemlich sicher zu⁹. Offenbar sind im Verlauf des 14. Jahrhunderts die gerichtsherrlichen Kompetenzen, um welche die Hallwil und die Herzöge von Österreich sich noch 1306 herumstritten, zu etwas Selbstverständlichem geworden.

Verschiedene Zeugnisse aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen uns in den niederen Gerichten der Herrschaft Hallwil völlig gleichförmige twingherrliche Rechte. Urkunden über Verkäufe von Twingen innerhalb der Familie von Hallwil überliefern uns folgende Formel: «mitt twingen, bennen, wildbennen und mit allen gerichtten untz an den tod».¹⁰ Über die praktische Grenze zwischen Blut- und Niedergerichtsfällen gibt uns zwar diese Formel keine Auskunft. Eine genaue Kompetenzausscheidung sollte erst Ende des 15. Jahrhunderts durch Bern vorgenommen werden.

Wesentlich scheint uns zum Schluß noch die Feststellung zu sein, daß die bäuerlichen Dorfgemeinschaften in der Herrschaft Hallwil nie als aktiv an den Gerichtsrechten beteiligt erwähnt werden. Über diese Sphäre des öffentlichen Lebens geboten allein die Gerichts- und Landesherren.

2. *Twing und Bann*

Es mag etwas gewagt erscheinen, sich bei der Untersuchung eines so begrenzten Raumes und mit Quellen, die erst im 14. Jahrhundert reichlich zu fließen beginnen, an die Behandlung des Problems von Twing und Bann heranzuwagen, um so mehr, als es sich hier um ein sehr umstrittenes Gebiet der Verfassungsgeschichte handelt¹¹. Die große Bedeutung dieses Institutes für die allgemeine mittelalterliche und spätere Rechts- und Wirtschaftsentwicklung dürfte diesen Schritt jedoch rechtfertigen. Da die Twing und Bann-Gewalt den Gerichtsherren in ihren Herrschaften auch von Bern nie bestritten wurde, sei hier diese Gerechtsame – in Abweichung von systematischen Aufbau der Arbeit – bis zum Ende des 17. Jahrhunderts behandelt.

⁹ Anlässlich des Zofinger Lehentages von 1361 (HU II/1) wurden neben dem «twing ze Meisterswang» (572/3) andere Lehen von Dorftwingen mit den nachfolgenden Zusätzen erwähnt: Bettwil: an allein daz den tod anrürt (533), Niederurdorf: untz an den lib (552), Hof Dagmersellen: an daz an den tot gat (561), Etwil: untz an den tod (565), Rued: an umb den tod (569).

¹⁰ Hallw. A. 1434, 29. Juni (Seengen); 1437, 7. Mai (Egliswil und Meisterschwanden.)

¹¹ Vgl. U. STUTZ, *Zur Herkunft von Zwing und Bann*.

a) Twing und Bann und Niedergericht

Die hallwilschen Formeln des 14./15. Jahrhunderts trennen «twing und bann» und «gericht», erklären jedoch nicht, was für herrschaftliche Befugnisse und Rechte mit diesen Bezeichnungen tatsächlich gemeint waren. Zur Zeit des Habsburger Urbars umschloß «twing und bann» meistens auch das Zivilgericht über Erb und Eigen und Geldschuld. Das Frevelgericht scheint normalerweise damals (um 1300) noch zu den landgräflichen Kompetenzen gehört zu haben. Die Herrschaft Österreich verfügte daher fast überall in unserem weiteren Untersuchungsgebiet über «dieb und frevel» und scheint sich anfänglich, wenn auch ohne Erfolg, gegen die eigenmächtige Anmassung der Frevelgerichtsbarkeit durch die Twingherren zur Wehr gesetzt zu haben, so u. a. im Fall Seengen und Alliswil. Eindeutige Verhältnisse herrschten in reinen Grundherrschaften, so besaßen z. B. die Hallwil 1343 im Twing Boswil¹² Twing und Bann¹³ und das Immobiliargericht, während der vom Landgrafen belehnte Vogt nur über die Frevelfälle richtete¹⁴. Es scheint uns nun wahrscheinlich, daß die Twingherren auch in nichtgrundherrlichen Twingen, wie wir sie in der Herrschaft Hallwil vorfinden, ursprünglich neben der Zwangs- und Gebotsgewalt nur über das Zivilgericht verfügten – falls ihnen nicht überhaupt, sofern sie zugleich Landesherren waren, die gesamte Gerichtsbarkeit zustand (Egliswil vor 1331). Wir glauben deshalb, daß in den hallwilschen Formeln des 14./15. Jahrhunderts «twing und bann» auch das Zivilgericht umschloß, «gericht» oder «gericht untz an den tod» dagegen nur der Ausdruck für das Frevelgericht war.

Das zivile Niedergericht und der damit zusammenhängende Gerichtszwang waren nun allerdings nur eine der Äußerungen der Twing- und Bann-Gerechtsame und, wie es scheint, nicht einmal eine unumgänglich notwendige (Immobiliargericht). Zu Seengen z. B. besaßen die Hallwil zu Beginn des 14. Jahrhunderts Twing und Bann im ganzen Dorf mit den dazu gehörenden Gerichten. Daneben treffen wir um die gleiche Zeit in diesem Dorf ein Immobiliarondergericht (Gericht uffen Dorf)

¹² H. v. LIEBENAU, *Die Tell-Sage zu dem Jahre 1230*. 154 ff. Vgl. jetzt J. J. SIEGRIST, *Boswil im Mittelalter* (in *Unsere Heimat* XXVI, 1952).

¹³ a. a. O., 159: umb geltschuld, umb ubergriffe, mees, umb kouf, umb zünen, umb vadin und gemeinlich umb alle die sachen, die ein getwing deheinswegs rürent, sy syen genemet oder ungenemet.

¹⁴ a. a. O., 161/2: Danach sol der vogt richten umb fronen und umb die großen gericht ane umb den tod und umb nüt anders.

über bäuerliches Grundeigentum, dessen Parzellen sich in Gemengelage mit dem grundherrlichen Boden befanden. Dieses Gericht uffen Dorf war zur Zeit des Habsburgischen Urbars Eigentum der Herzöge von Österreich, die laut diesem Einkünfteregister zu Seengen keinen Anspruch auf Twing und Bann oder wenigstens einen Teil davon machten. Ein Teil des Zivilgerichtes zu Seengen wurde somit getrennt von «twing und bann» ausgeübt. Der diesem Gericht vorstehende Amtmann besaß eine gewisse richterliche Zwangsgewalt, die sich darin äußerte, daß die Gerichtsleute bei einer Buße von 3 β an den drei echten Dingen zu erscheinen hatten¹⁵.

Etymologisch gesehen¹⁶, setzt sich die Formel Twing und Bann aus den mittelhochdeutschen Verben twingen (ahd. *dwingan*): «drücken, zusammendrängen, beengen, besiegen, mit Gewalt Recht verschaffen», und bannen: «unter Strafandrohung gebieten, des freien Verfügungsvermögens berauben», zusammen. Twing und Bann war somit das Recht, bei Strafe innerhalb bestimmter Schranken gebieten zu dürfen und sich bei Nichtbeachtung mit Gewalt durchzusetzen. Beide Wörter werden auch häufig zur Bezeichnung eines bestimmten Gebietes verwendet (Gerichtsbezirk, Dorf). Zwischen beiden Ausdrücken bestand ein wertmäßiger Unterschied. Bannen, d. h. bei Strafe gebieten, konnte auch ein bäuerlicher korporativer Zusammenschluß, eine Bauerngemeinde. Das Recht jedoch, mit Gewalt den Geboten Nachachtung zu verschaffen, stand allein dem «Twingherrn» zu. Tatsächlich heißt in der Herrschaft Hallwil der Herrschaftsherr stets Twingherr, nie aber Bannherr.

Twing und Bann, wie wir ihn im Spätmittelalter kennenlernen, bezieht sich in der Herrschaft Hallwil stets auf eine einzelne Dorfmark. Sehen wir in einem solchen Gebiet von der Zivilgerichtsbarkeit ab, so bleibt als wesentlicher Inhalt des Twing und Bann die allgemeine Zwangsgewalt, die dem Twingherrn nicht nur gestattete, das dörfliche Wirtschaftsleben zu beeinflussen, soweit dies nicht schon durch das Zivilgericht geschah, sondern auch Rechte am nicht okkupierten Land (Allmend) und an den Dorfbewohnern (Abgaben und Dienste) auszubilden.

¹⁵ Siehe oben Ziff. II/1 a.

¹⁶ Das Folgende nach A. FREY, *Einiges aus dem Sprachgut der aargauischen Rechtsquellen*. Vgl. jetzt als grundlegende, in dieser Untersuchung nicht mehr benützte Abhandlung zu diesem Problem: H. RENNEFAHRT, *Twing und Bann (in Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 10, 1952)*.

In unserem Untersuchungsgebiet äußerte sich der Twing und Bann in einer umfassenden herrschaftlichen Zwangsgewalt, in den Hoheitsrechten über die gemeine Mark, im Gewerbebann, im Anteil an Flurbann und Flurgerichtsbarkeit und in den Twingrechten (Abgaben). Die Buße, bei der die Herren gebieten durften, stieg bis ins 16. Jahrhundert auf 10 %.

b) Die Äußerungen der Twing-und-Bann-Gewalt im Spätmittelalter

Die frühesten Quellen über die Äußerungen der Twing-und-Bann-Gewalt entstammen im Gebiet der Herrschaft Hallwil dem 14. Jahrhundert. Schon in diesem Jahrhundert umschloß unseres Erachtens die Bezeichnung «Twing und Bann» alle Herrschaftsrechte im Bereich eines Dorfes, so z. B. auch die im allgemeinen auf Grundherrschaft oder Vogtei zurückgeführte Allmendhoheit. Die grundherrlichen, vogteilichen und «obrigkeitlich-staatlichen» Wurzeln der Twing-und-Bann-Gerechtsame lassen sich nach 1300 kaum mehr erkennen.

Die twingherrliche Zwangsgewalt. Bannen, bei kleiner Strafe gebieten oder verbieten, konnte, wie wir unten sehen werden¹⁷, auch die in der Gemeinde organisierte Bauernsamer, doch vermochte sie ihren Geboten nicht mit Zwang Nachachtung zu verschaffen. So hatten die Gemeindegossen von Seengen ihrem Zuchtstierhalter gegenüber nur «recht und gewalt, ine mit peten (Bitten) zethriben, das der sinem versprechen (einen der Herde währschaften Wucherstier zu halten) statt thüey» (1594)¹⁸.

Twingen, d. h. die Gebote und Verbote mit Gewalt durchsetzen, konnte nur der Twingherr. Diese Tatsache dürfte so selbstverständlich gewesen sein, daß sie in den Twing-Rechten und Urkunden nur äußerst selten Erwähnung findet. In Anbetracht des zum Teil recht weitgehenden Gebotsrechtes der Gemeinden war die Zwangsgewalt des Herrn häufig auf die Vollstreckung bäuerlicher Gebote beschränkt – eine lediglich polizeiartige Aktion, für die der Twingherr als Entgelt eine Buße bezog. So sollte der Twingherr der Bauernsamer von Fahrwangen gegen widersetzliche Übertreter der Gebote «helffen umb ir einig, und sol er

¹⁷ Vgl. viertes Kapitel

¹⁸ Hallw. A. 1594 ff.

die buß nemmen, die darüber erteilt wirt» (14. Jahrhundert)¹⁹. Den von der Gemeindeversammlung in Seengen gewählten Vierdeuten, die sich weigerten, das Amt anzunehmen, hatten die «herren zu gepieten, ob sy es sonst nit thun welltent» (15. Jahrhundert)²⁰.

Im Spätmittelalter waren twingherrliche und richterliche Zwangsgewalt weitgehend identisch, da schließlich Widersetzlichkeit gegen herrschaftliche und bäuerliche Gebote als niederer Frevel – im Verein mit Schlägereien, Ehrbeleidigungen, Friedbrüchen mit Worten u. a. – gewertet wurde. Tatsächlich enthält ein hallwilscher Frevelkatalog aus dem 15. Jahrhundert (die bussen und frevell ze Lentzburg, gemindret uff Sant Berchten tag) u. a. folgende Artikel: «Welhem gebotten wirt, graben oder hegg uf ze tun, und das nüt haltet, git 3 ƒ». – «Wem ein ding verboten wirt und das usser dem bott frevenlich gefürt oder genomen wirt, ist 10 ƒ²¹.»

Allmendhoheit. Neben dem in Bauernhöfe aufgeteilten Privateigentum in der Dorfmark, dessen Ernteertrag dem Bauern oder Grundeigentümer zufiel, breitete sich – meistens an der Peripherie des Twings – Wald- und Weideboden aus, welcher der Nutzung aller Hofbauern offenstand. In unseren Quellen werden diese Landstücke ursprünglich «gemeinmerch», später fast durchwegs «gemeinwerk», gelegentlich auch etwa «gemeinmerki» und «almend» genannt²². Begrifflich scheiden wir von der Allmend die Weidegründe im allgemeinen, die auch die Brachfelder und Gemeinweiden in anderen Dorftwingen umfaßten, welche letztere unter der Hoheit eines fremden Twingherren standen.

Die Rechte an diesem, bis um 1300 sich ständig verkleinernden Gemeinland waren in den Dörfern der Herrschaft Hallwil, soweit wenigstens unsere Quellen zurückreichen, zwischen den Twingherren und den hofbesitzenden, später allen Gemeindegossen – bzw. den Lehenherren der Hofbauern – geteilt.

Gleich den berechtigten Gemeindegossen verfügten auch die Herren von Hallwil in ihren Dörfern über einen Teil der Gemeinweide- und Holznutzung. Wie uns Quellen des 16. Jahrhunderts bezeugen – in dieser

¹⁹ RQ II/1, 725.

²⁰ RQ II/1, 618.

²¹ Hallw. A. um 1420 (? eher später, evtl. 1471).

²² Vgl. Hallw. A. 1312, 15. Sept. (gemeinmerch); 1431, 3. April; 1433, 26. Juni (gemeinmerki); 1454, 15. Nov. (almend); 1570, 13. Mai und 11. Nov. (gemeinwerk).

Beziehung schweigen die Akten der früheren Zeit –, verfügten z. B. die Twingherren über einen Drittel der Weidgänge (Großviehweide und Acherum) zu Egliswil²³. Es ist zu vermuten, daß dies auch in Seengen der Fall war, von wo wir lediglich wissen, daß die Hallwil weitgehende Weidrechte hatten²³. In den Hochwäldern geboten die Herren von Hallwil zu Seengen über den «dritten stumpen», also über einen Drittel der Holznutzung²⁴. In Egliswil stand den Twingherren bei Holzverkäufen aus den Hochwäldern ein Drittel des Erlöses zu²⁵. Rechtsgrund dieser Weide- und Holzrechte war jedoch nicht Grundeigentum im betreffenden Twing, sondern die herrschaftliche Zwangs- und Gebotsgewalt. In einem Streit um das Acherums- und Holzrecht in einem kleinen Waldstreifen der Gemeinde Hallwil im herrschaftlichen Schlattwald betonten die Herren von Hallwil am 15. September 1539 ausdrücklich: «. . . dan ie kundtlich, das ouch der dritteyll acherigs in dissem holtz irren alls eyner herrschafft wäre, glych ouch also wol, alls an allen anderen ortten, da dwing und ban irren . . .»²⁶

Bedeutend wichtiger als diese Nutzungsrechte war jedoch die vermutlich aus der herrschaftlichen Zwangsgewalt abgeleitete Hoheit über das gesamte Gemeinland. Wie uns die Ausführungen über den Burgbezirk gezeigt haben, müssen die Hallwil schon im 11./12. Jahrhundert über die Allmendhoheit verfügt haben, so daß es ihnen gelingen konnte, große Teile der Marken Seengen und Hallwil zu verbannen und zu Privateigentum zu machen²⁷. Genauen Aufschluß über diese Herrschaftsrechte geben uns allerdings erst Urkunden des 14. Jahrhunderts.

Hartmann I. von Hallwil hatte am 22. Februar 1306 die Allmend im «Ghei» (= Gehege, Einschlag) zu Seengen, die er um 22 Mütt Kernen in den Anbaujahren den «hûsgenôssen» des Dinghofs uffen Dorf verliehen hatte, offenbar kraft seiner Allmendhoheit, samt den Zinsen wie

²³ Hallw. A. 1563, 23. Febr. Twingrecht Egliswil: Item so ist der drytthe theyll der weidengen miner herren von Hallwyll. Vgl. Hallw. A. 1592, 13. März (Seengen).

²⁴ Hallw. A. 1592, 13. März Klageschrift Seengen: . . . in hochwälden, so sy (Hallwil) vermeinend, der dritt stumpen hörr inen zu . . .

²⁵ Hallw. A. 1557 Zinsrodel Kaspars v. Hallwil.

²⁶ Hallw. A. 1539, 15. Sept. Das Recht auf Holznutzung leiteten die Herren wie folgt ab: uß crafft, das dwing und ban an obvermeltem ort irren ist, deßhalber ouch söllind und mögind gewalt fûg und recht haben, in dissem gesagten strich holtz holtz zu houwen und uffzemachen noch ir noturfft . . .

²⁷ Siehe zweites Kapitel, Ziff. II/2a.

Eigengut dem Kloster Kappel vergabt²⁸. Vermutlich nach dem Tod des Schenkers entspann sich zwischen den wohl von den Seenger Hofbauern gestützten, zum Teil wegen ihres Lehengutes ebenfalls der Bauernsame angehörenden Hausgenossen²⁹ und dem Kloster ein Streit um das Eigentum an diesem Landstück, der vom weltlichen Richter zugunsten der Bauern entschieden wurde. Kappel zog deshalb den Span vor das bischöfliche Gericht zu Konstanz. Der nach langen Verhandlungen durch drei Chorherren gefällte schiedsgerichtliche Entscheid vom 15. September 1312³⁰ anerkannte das Eigentumsrecht des Klosters und damit auch die Allmendhoheit der Herren von Hallwil, da die Beweisstücke und die anfänglich unbestrittene Zahlung des Zinses die kirchlichen Rechte zur Genüge erwiesen. Die Gewahrsame der Bauern erwies anderseits ebenso deutlich den Allmendcharakter des umstrittenen Landstückes. Das Schiedsgericht bestimmte deshalb, daß die Bewohner von Seengen auch weiterhin über die Gemeinnutzung dieses Grundstückes verfügen sollten, wie dies bei Land, das «gemeinmerch» genannt werde, üblich sei³¹. Die Hausgenossen dagegen sollten dem Kloster für ewige Zeiten in den Anbaujahren 5 Mütt Kernen entrichten, um dieses Gotteshaus für Kosten und Ausfälle während dieses Streites zu entschädigen³². Die Konventionalstrafe für die nicht vertragstreue Partei wurde auf 10 Mark festgesetzt. Das salomonische Urteil bestätigte die herrschaftliche Allmendhoheit und die weitgehenden bäuerlichen Nutzungsrechte; der auf einen Viertel herabgesetzte Bodenzins wurde nicht als solcher bezeichnet, wie es konsequenterweise, im Zusammenhang mit der Urkunde von 1306 hätte geschehen müssen.

²⁸ Hallw. A. 1306, 22. Febr. (*possessiones meas iure proprietatis mihi pertinentes, sitas in parrochia de Seigen et in territorio ipsius ville, dictas de Gehei*).

²⁹ Siehe sechstes Kapitel I/1c; achttes Kapitel, I/2; Exkurs I, Anm. 87.

³⁰ Hallw. A. 1312, 15. Sept.

³¹ a. a. O. *dictas possessiones debere pertinere decetero ad communes usus incolarum predicte ville et bonorum ipsorum, tamquam bona que vulgariter ein gemeinmerch nominantur*.

³² a. a. O. *Et quia memorati . . . abbas et conventus in sui iuris persecutione expensas et labores fecerunt et sustinuerunt; nos tamquam arbitratores et amiables compositores arbitrando pronuntiamus et diffinimus in recompensam expensarum huiusmodi et laborum dictos incolas de Sengen, qui dicuntur husgenossen, debere annis singulis festo beati Galli de dictis possessionibus in dem Gehei, cum eedem possessiones fuerint in cultura, dictis abbati et conventui ac eorum monasterio perpetualiter quinque modios tritici solvere ac etiam assignare*.

Der schon mehrmals zitierte Seenger Rodel von 1346 erwähnt die Allmendhoheit nur beiläufig mit der Bemerkung, daß der Hof auf dem Eichberg und der Hof von Rinow «weder wunne noch weide hant mit dem getwinge ze Sengen, denne mit mins herren und der gebursami willen».³³ In den andern Dörfern der Herrschaft Hallwil erhalten wir während des 14. Jahrhunderts nur formelhaften Aufschluß über die Allmendhoheit. Aufzeichnungen von 1346 über Egliswil sprechen von «getwing und ban . . . ze Eglischwile uber dz dorf mit allem dem, so an holtze oder an velde da zû gehörret».³⁴ Die Rechnung der Grafschaft Fahrwangen zählt «twing, bann, holtz, feld, wun, weyd» auf (1354/80)³⁵, während der Kaufbrief über den Twing Meisterschwanden von 1363 nur kurz «ehafti» erwähnt³⁶. Im 15. Jahrhundert stoßen wir häufig auf die stereotype Formel «das dorff . . . mitt twingen, bennen, wildpennen, mit allen gerichtent untz an den tod, mit holtz, mitt veld, mitt wunn, mitt weyd und namlich mit aller zûgehörd».³⁷

Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheinen sich die Rechte an der Allmend verschieden entwickelt zu haben. 1564 verkaufte die Gemeinde Seengen, die offenbar weitgehende Eigentumsrechte am Seengermoos erworben hatte, dieses «stücke moß, allmend oder gmeinwerck» um 280 Gl den Vettern Hartmann und Burkard von Hallwil³⁸. Für eine gemeine Matte am Schlattwald, die die Hallwil zur Errichtung eines Fischweihers eingeschlagen hatten, schuldeten diese der nutzungsberechtigten Gemeinde Seengen jährlich 3 Viertel Kernen³⁹. Einen harten Kampf führte dagegen die Gemeinde Egliswil mit den Hallwil in den Jahren 1506 und 1514/15 um ihre Allmend am Manzenbach, die ebenfalls von den Herren wegen eines Fischweihers eingeschlagen worden war. Der nach langwierigen Prozessen erfolgte Schiedspruch vom 12. Juni 1515 bestätigte allerdings Kaspar von Hallwil endgültig sein Recht auf den Weiher und gewährte den Egliswilern nur ein Anrecht auf Senkung des Wasserspiegels⁴⁰.

³³ Hallw. A. um 1346.

³⁴ Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

³⁵ RQ II/1, 719.

³⁶ Hallw. A. 1363, 11. Nov.

³⁷ Hallw. A. 1437, 7. Mai (Egliswil und Meisterschwanden).

³⁸ Hallw. A. 1564, 11. Jan.

³⁹ Hallw. A. 1525, 2. Mai (Kopie).

⁴⁰ Siehe viertes Kapitel, III.

Schon in der ersten Prozeßurkunde über den Weiherstreit (1506) machte Dietrich von Hallwil geltend, «grund und boden» – also die Allmend – wäre «von wegen des zwings sin».⁴¹ 1570 begründen die Twingherren ihr Verfügungsrecht über die Egliswiler Allmend damit, daß «die almenthen und hochweltdt des dorffs Eglyschwil ir von Hallwil recht eigenthumb» sei⁴². Dieser Grundeigentumsanspruch scheint mit der Zeit in sämtlichen Twingen durchgedrungen zu sein. Als dann die gnädigen Herren zu Bern vor 1570 in ihren unmittelbaren Twingen «die gemeinwerch zu iren handden genommen» und den Dorfgemeinden die Nutzung – besonders die intensivere Nutzung durch Anbau von Feldfrüchten – gegen Bodenzins verliehen hatten, glaubten auch die Herren von Hallwil diesem Beispiel folgen zu müssen. Um das Jahr 1570 schlossen sie mit Egliswil, Meisterschwanden, Fahrwangen und Tennwil Verträge, mit welchen sie diesen Gemeinden die freie Nutzung von Teilen des «gemeinwerchs» gegen Entrichtung eines festgesetzten Bodenzinses überließen⁴³. Mit der Gemeinde Seengen schlossen die Hallwil am 13. Mai 1570 einen Tauschvertrag, in welchem sich die Twingherren die bestgelegenen Allmenden Geltrüti und Juch-Siglisbüel zum Eigenbau vorbehielten, gegen zinsfreie Überlassung des Gemeinwerchs unter dem Eichberg und der Moose Guggernüll und Talmoos an Seengen⁴⁴.

Trotz der bäuerlichen Nutzungsrechte am Gemeinland bildete die Allmendhoheit einen der wichtigsten Bestandteile der herrschaftlichen Twing-und-Bann-Gewalt. Da schon im 14. Jahrhundert ein großer Teil des twingherrlichen Grundeigentums verschenkt oder verliehen und damit dem direkten Einfluß der Herren entzogen war, mußten sie sich nach neuem Grundeigentum umsehen. In der Allmend besaßen sie nun eine immerwährende Bodenreserve, die – bei fortschreitender Stärkung der Herrschaftsrechte – mit der zunehmenden Bodenknappheit (Bevölkerungsvermehrung) an Wert gewinnen mußte. Mit Hilfe dieser

⁴¹ Hallw. A. 1506, 9. Juni.

⁴² Hallw. A. 1570, 29. Aug.

⁴³ Vgl. Hallw. A. 1592, 13. März, Klageschrift Seengens gegen die Twingherren: «Als vor etlichen iaren unnsere gnedigen herren und oberen der statt Bern gefallen, das gemeinwerch iren underthanen um ein zimlichen zinns zeverlichen, daruff damallen unnsere günstige liebe iungkherren des vermeindt, ouch befügt, in iren dwingen das gemeinwerch zû verlychen, das sy nun um ein bestimpten zins den gmeinden Egliswil, Meisterschwang, Farwangen, Denwil, Entvelden und Hirstal verlychen haben.» Erhaltene Verträge von Fahrwangen und Meisterschwanden, beide Hallw. A. 1570, 11. Nov.

⁴⁴ Hallw. A. 1570, 13. Mai.

Allmendhoheit gelang es im 16. Jahrhundert den Twingherren, größere Teile der gemeinen Mark entweder zu annektieren oder wenigstens in zinstragendes Land zu verwandeln.

Gesetzlichen Ausdruck findet die Allmendhoheit der Hallwil in der 1539 obrigkeitlich sanktionierten Bestimmung über den Häuserabzug. Falls jemand aus der Herrschaft Hallwil «ein huß, stuben oder spicher» nach auswärts verkaufte, schuldete er dem Twingherrschaft von einem Haus 10 β, von einer Stube oder einem Speicher 5 β, «und das zů erkantnus der höltzer, das uß der von Hallwil höltzer sômlich holtz kommen und gevêlt ist worden».⁴⁵ In der Seenger Holzordnung von 1636 zeigt sich allerdings auch in dieser Beziehung der Einfluß des gemeindlichen Nutzungsrechtes. Die Ordnung schreibt vor, daß Leute, die ein aus dem Holz der gemeinen Hochwälder erbautes Haus nach auswärts verkaufen, der Gemeinde 10 % des Kaufpreises schulden⁴⁶.

Gewerbeband. Eine weitere Äußerung der Twing-und-Bann-Gewalt war die herrschaftliche Befugnis, allein gewisse gewerbliche Betriebe zu eröffnen oder die «Konzession» zur Eröffnung zu erteilen⁴⁷ und mit Hilfe des Bannes die Twinginsassen zur ausschließlichen Deckung ihres Bedarfs in diesen Anstalten zu zwingen. Meistens handelt es sich um Tavernen, Mühlen, Bäckereien und Schmieden – als Parallelerscheinung seien noch die Eigenkirchen erwähnt, die im Grunde genommen gleichen Ursprungs waren. Allerdings waren kaum sämtliche Gewerbebetriebe in der Herrschaft Hallwil Bannbetriebe. Das Metzgergewerbe unterstand nicht dem herrschaftlichen Bann und die schon 1331 genannte Mühle zu Meisterschwanden dürfte reines Privateigentum ohne Beziehung zu Twing und Bann gewesen sein.

Der Seenger Rodel von 1346 überliefert, daß «phistri» (Bäckerei), «taverne» und «schmitten» des Twingherrschaft «lidig eigen» waren; alle diese Gewerbe wurden zudem damals auf grundherrlichen Hofstätten der Hallwil betrieben⁴⁸. Für die Gewerberechte hatten die Inhaber der

⁴⁵ RQ II/1, 252.

⁴⁶ Gde. A. Seengen.

⁴⁷ Vgl. Hallw. A. 1579, 18. Febr. Mit Urkunde von 1579 erlaubten die Twingherren dem Gerber zu Seengen eine Lohstampfe einzurichten. Sollte er in dieser Stampfe etwas anderes als Gerberlohe herstellen – d. h. die Stampfe in der Schloßmühle konkurrenzieren –, verfiel er einer Buße von 10 %.

⁴⁸ Hallw. A. um 1346.

Gewerbebetriebe einen Lehenzins zu entrichten (1346: je 1 Mütt Kernen)⁴⁹. Auf die twingherrlichen Bannrechte dürfte auch die Ende des 15. Jahrhunderts entstandene Badstube zurückgehen⁵⁰. Bannmühle im Twing Seengen war die Schloßmühle zu Hallwil, die allerdings im Unterschied zu den andern Betrieben reines Privateigentum der Schloßherren war, denen nicht nur das Mühlrecht, sondern auch Gebäude, Einrichtungen und Wasserkraft gehörten. Eine vielleicht ursprünglich im Dorf Seengen liegende Mühle (Flurname «Mülihalden») dürfte schon vor 1300 von der herrschaftlichen Schloßmühle verdrängt worden sein.

Zu Fahrwangen lernen wir als Banngewerbe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Taverne kennen, die jedoch auf fremdem, nicht twingherrlichem Grundeigentum entstanden war⁵¹. Die Taverne zu Egliswil wird erst spät (1443) erwähnt⁵². Der Banncharakter der kleinen Mühle zu Fahrwangen⁵³ äußerte sich nur in der Abgabe von 1 Mütt Kernen an die Twingherren.

Die herrschaftlichen Bannrechte waren getrennt vom Twing und Bann einzeln veräußerlich. So gelangte das Recht der Pfisterei zu Seengen vor 1439 an die Herren von Rinach. Am 7. Juli 1439 verkaufte Albrecht von Rinach u. a. dieses Bannrecht an Thüring von Hallwil, der es an die Pfrund Holderbank vergabte⁵⁴. Noch im 16. Jahrhundert meldet ein Holderbanker Pfrundrodel (1565) über die «pfistery zu Sengen»: «und welcher die selbig pfistery empfahen wil, sol das lähen empfan vom predikanten zu Halderbank, mags im lihen wie er wil».⁵⁵

Die aus rein herrschaftlichen Quellen geschöpften Angaben erwecken den Anschein, als hätte die Bauernsamen an diesen Banngewerben keine Rechte gehabt. Wie jedoch der Seenger Twingrodel von 1462 zeigt, erfaßte z. B. der Tavernen- und Bäckerbann nicht alle Äußerungen des Wirtschaftslebens⁵⁶. War es doch einem Dorfgenossen, dem selbst Wein

⁴⁹ Während der Schmiedezins später verschwand und der ausbaufähige Tavernenzins sich verdoppelte (siehe unten achttes Kapitel, Ziff. II/3), betrug der an die Pfrund Holderbank gelangte Pfisterzins stets 1 Mütt Kernen, fiel schließlich auf 2 Viertel Kernen, die 1553 in 6 bz umgewandelt wurden (StaA 1013).

⁵⁰ Siehe achttes Kapitel, Ziff. II/3.

⁵¹ RQ II/1, 724.

⁵² Hallw. A. 1443 Zinsrodel Burkards v. Hallwil.

⁵³ RQ II/1, 726.

⁵⁴ StaA Königsfelden 610.

⁵⁵ Sta A 1013.

⁵⁶ Siehe viertes Kapitel, Ziff. II/3.

wuchs, gestattet, diesen Wein auszuschicken. Ebenso durfte ein Fremder oder Einheimischer tagsüber Brot verkaufen; blieb das Brot aber über Nacht im Dorf, hatte der betreffende dem Pfister an den Pfisterzins beizusteuern.

Gegenüber Wirt und Bäcker standen der Seenger Bauernsame weitgehende Aufsichtsrechte zu. Beide Gewerbe unterstanden der dauernden Kontrolle der Wein- und Brotschätzer der Gemeinde. Falls Wirt und Pfister ihre Kundschaft nicht befriedigen konnten, überforderten, bzw. ungeschätztes oder untergewichtiges Brot oder ungeschätzten Wein verkauften, oder sonst nicht richtig bedienten, wurden sie von der Gemeinde und nicht von den Herren gebüßt. Über Genossenrechte an den Tavernen zu Egliswil und Fahrwangen sind wir nicht unterrichtet. Über die Schloßmühle als reinem twingherrlichem Privateigentum hatte die Bauernsame keine Aufsichtsrechte.

Im 16. Jahrhundert ist zum Teil eine Lockerung in der Handhabung der Bannrechte eingetreten. Einzelne Banngewerbe verloren durch die Entstehung von Konkurrenzbetrieben ihre Vormachtstellung (z. B. die Taverne in Seengen durch die Erstellung des Gesellenhauses 1575), oder sie gingen ein, bei gleichzeitiger Verlegung des Rechtes auf einen anderen Betrieb (z. B. Verlegung des Fahrwanger Mühlerechtes auf die Mühle zu Meisterschwanden 1539), oder die Rechte verwandelten sich in reine Zinsansprüche (Übergang des Tavernenrechtes zu Egliswil gegen den Jahreszins von 1 Gl an die Gemeinde)⁵⁷.

Den besten Beweis für die weitgehende Abwertung der gewerblichen Bannrechte im Verlauf des 16. Jahrhunderts bietet die Gerechtsame der Schloßmühle Hallwil. Diese bestand 1613 nur noch aus dem schon damals angegriffenen Recht, daß keine fremden Müller in den hallwilschen Twingen das zu mahlende Getreide abholen dürften, während es den Twinginsassen offenbar erlaubt war, ihr Getreide selbst in fremde Mühlen zu führen⁵⁸. Um 1590 bemerkte der vom Seenger Tavernenwirt wegen des Konkurrenzbetriebes im Gemeinde-Gesellenhaus vor Gericht angesprochene Burkhard von Hallwil, daß er «nit gsinet, den gast über syn fryen willen weder ime (dem Tavernenwirt) noch anderen ins huß [zu] zwingen».⁵⁹

⁵⁷ Siehe achttes Kapitel, Ziff. II/3.

⁵⁸ Sta A 797, 707 ff.

⁵⁹ Hallw. A. 1595, 5. Nov.

Flurbann und Flurgerichtsbarkeit. Die Dreizelgenordnung bedingte eine strenge Regelung des dörflichen Ackerbaus. Eines der wesentlichsten Mittel zur Regelung war die Verbannung (das Verbot des Betretens) der angeblühten Felder und der Heumatten. Die Innehaltung dieses Flurbanns wurde durch gesetzliche Zäune (efäden) gewährleistet.

In Seengen und vermutlich auch in den übrigen Dörfern der Herrschaft Hallwil übte die Gemeindeversammlung den Flurbann aus, bestimmte dessen Dauer und setzte den Zeitpunkt der Ernte fest. Wir werden deshalb erst bei der Erörterung der Gemeindeverhältnisse näher auf das Problem der Flurgerichtsbarkeit eintreten⁶⁰.

Dem Twingherrn standen als Anrecht am Flurbann im 14./15. Jahrhundert lediglich gewisse Teile der verhängten Einungen (Bußen) zu. Bußen wegen schlecht erfüllter Zäunungspflicht, die am 1. Mai und 11. November gefällt wurden, gehörten in Fahrwangen-Tennwil und in Meisterschwanden der Herrschaft⁶¹; in Egliswil machten die Twingherren nur auf einen Drittel der Einungen Anspruch⁶². In Seengen, Retterswil und vermutlich auch in Alliswil bezogen die hallwilschen Amtleute die auf den Maien- und Martinstag fallenden Einungen – in Seengen nur von genau bezeichneten Zaunstücken⁶³. Der einzelne Einung betrug durchwegs 3 β .

Der Bruch des Flurbanns, besonders durch Weidevieh, wurde neben Schadenersatzleistung ebenfalls mit Einungen geahndet. Der Twingherr war hier besonders am verschärften Einung, der bei nächtlichem Einbruch in die gebannte Zelg verhängt wurde, beteiligt. In Seengen betrug der Nachteinung 5 β ⁶⁴, in Egliswil 3 β , von letzteren beanspruchte der Twingherr nur einen Drittel⁶².

Das Recht, weitere Einungen zu erlassen, stand meistens der Bauernsame zu. Allerdings beanspruchten die Herren von diesen Bußen in Seengen 1 z 5 β ⁶³ und in Fahrwangen-Tennwil diejenigen, die auf den Maien- und Martinstag fielen⁶⁵.

Es scheint uns, daß die Rechte des Twingherrn an Flurbann und Flurgerichtsbarkeit relativ gering waren. Da das Substrat dieser Rechte –

⁶⁰ Siehe viertes Kapitel, Ziff. II/3.

⁶¹ RQ II/1, 725. Hallw.A. 1461 Zinsrodel Burkards v. Hallwil.

⁶² Hallw.A. 1563, 23. Febr.

⁶³ RQ II/1, 618. Hallw.A. um 1346.

⁶⁴ RQ II/1, 617.

⁶⁵ RQ II/1, 725.

die Flurordnung – während Jahrhunderten unverändert blieb, dürfte auch das herrschaftliche Interesse an dieser wenig ausbaufähigen Gerichtsbarkeit nicht sehr groß gewesen sein.

Herrschaftlicher Twing und Bann und bäuerliche Gebots- und Verbots-gewalt. Die spätmittelalterlichen Zustände in der Herrschaft Hallwil zeigen uns, daß an den gleichen Objekten und Rechten Herrschaft und Bauern gemeinsam berechtigt waren. Die Bauern konnten bis zu einer bestimmten Bußengrenze selbst Verbote und Gebote erlassen, entbehrten allerdings der absoluten Zwangsgewalt.

Eine Stelle aus der um 1530/34 entstandenen Klageschrift gegen das Amt Lenzburg wegen unrechtmäßig entfremdeten Einzugsgelds, das den Herren von Hallwil und ihren Herrschafts-Gemeinden je zur Hälfte zustand, charakterisiert diesen Zustand treffend wie folgt: «Zũ dem ersten so hand wir (die Herren von Hallwil) und unsere gemeynden in unseren gerichtten alle nutzungen und gemeinwãrch in holtz und in veld, eß sigent hochweltdt, achron und alle andere nutzung und beßerung, und hatt hierin niemantz anders mitt unß gemein; deßglichen alle bott und verbott, holtz und feld berũrend; deßhalb welcher zũ unß in unsere gericht zũcht und unser holtz und feld und gemeinwerch nutzen und bruchen wil, müß mit unß und unseren gerichtssessen, damit im die nutzung deßelbigen vergonen werde, überkommen deß inzugs halb.»⁶⁶

Trotz des Einflusses der Twingsassen blieben die herrschaftlichen Zwangsrechte, verbunden mit der niederen Gerichtsbarkeit, immerhin so bedeutend, daß die Herren auf Grund ihrer Twingrechte von allen Dorfgenossen – bzw. von den Feuerstätten – Abgaben und Dienste fordern konnten⁶⁷.

c) Zum Ursprung von Twing und Bann⁶⁸

Der herrschaftliche Twing und Bann (lat. *districtus et bannus*) ist von der bäuerlich-gemeindlichen Verbots- und Gebots-gewalt zu trennen.

⁶⁶ Hallw. A. um 1530/34 (fälschlich auf 1600 datiert).

⁶⁷ Siehe Abschnitt C, II.

⁶⁸ Auf eine neuerliche Erörterung der reichhaltigen Literatur sei hier verzichtet, wir verweisen auf U. STUTZ, *Zur Herkunft von Zwing und Bann* (Savigny 57, Germ. Abt. 1937, 289 ff.), wo die gesamten bis 1936 erschienen Publikationen zitiert sind. An neuerer Literatur sind die Publikationen K. S. BADERS zu nennen. Die neueste klärende Unter-

Zwar sind beide Gerechtsamen mit der Dorfgemeinde gewachsen. Im Unterschied zu der bäuerlichen Gebotsgewalt, die erst mit der Dorfgemeinschaft entstanden ist, haben wir jedoch den Ursprung der Twing und Banngerechtsame außerhalb der Gemeindeorganisation zu suchen, sie verdankt der Gemeinde höchstens die für das Spätmittelalter typische Form.

Twing und Bann bezieht sich in der Herrschaft Hallwil im Spätmittelalter stets auf ein abgegrenztes Dorfgebiet, wir dürfen deshalb annehmen, daß bestimmte Rechts- oder Eigentumsverhältnisse im Bereich des Dorfbannes als Grundlage dieser ortsherrlichen Gewalt zu finden sind. Über was für herrschaftliche Rechte oder Befugnisse außer «Twing und Bann» verfügten die ersten erfaßbaren Twingherren in den Dörfern der Herrschaft Hallwil? Um 1300 lassen sich folgende Rechte erkennen:

Grundeigentum (Seengen, Fahrwangen, Meisterschwanden),

Vogtei über kirchliches Grundeigentum (Seengen, Fahrwangen, Meisterschwanden, Tennwil),

Vogtei über bäuerliches Grundeigentum (Egliswil, Fahrwangen).

Grundeigentum kann, soweit sich erkennen läßt, höchstens in Seengen zur Entstehung von Twing und Bann beigetragen haben⁶⁹, wo ursprünglich die Herren von Hallwil oder ihre Vorgänger reich begütert waren. Die niedere Kirchenvogtei der Hallwil in diesem Dorf scheint nicht Ursache, sondern eher Folge der hallwilschen Ortsherrschaft gewesen zu sein. Merkwürdigerweise ist jedoch in Seengen keine organisierte hallwilsche Grundherrschaft entstanden; die Hallwil haben vielmehr im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts fast ihr gesamtes altes Grund-

suchung zum Twing- und Bann-Problem: H. RENNEFAHRT, *Twing und Bann (in Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 10, 1952)*, konnte leider im Text nicht mehr verarbeitet werden. RENNEFAHRT führt aus, «daß Twing und Bann seit alter Zeit rechtmäßig zu jeder Gutsherrschaft gehörten, mochten sie auf landrechtlichem Eigen, auf Lehen oder Vogtei beruhen. – Twing und Bann bedurften weder der Verleihung seitens des Königs oder eines andern Trägers öffentlicher Würde, noch auch sind sie entstanden durch eigenmächtige Anmaßung. Twing und Bann war der Sammelbegriff für die Herrschaftsrechte, wie sie sich in kleinen oder größeren Bezirken ausgebildet hatten; diese Herrschaftsrechte waren in jedem Bezirk bestimmt einmal durch Rang und Personenstand des Herrn und zweitens durch den Grad der Abhängigkeit der Leute (Unfreie, freie Vogt- oder Zinsleute); mit Twing und Bann verbunden war meist die Befugnis, das Niedergericht gesetzmäßig zu führen; ...»

⁶⁹ Das ganz unbedeutende Grundeigentum der Fahrwanger und Meisterschwander Twingherren dürfen wir kaum als Kern der späteren Twinggerechtsame betrachten.

eigentum vergab oder verkauft, ihren Landbesitz auf den Burgbezirk beschränkend.

Die niedere Zwangsgewalt – im Unterschied zur richterlichen – könnte ursprünglich Pertinenz des freien Grundeigentums gewesen sein⁷⁰. Möglicherweise finden wir eine Spur dieses früheren Zustandes in der bedeutungslos gewordenen Formel einer Kappeler Urkunde von 1285, mit welcher Gottfried von Hünenberg dem Kloster sein Grundeigentum in Meisterschwanden und Tennwil «mit allem Twing» (omnique districtu) verkaufte⁷¹. Die Herren von Hallwil hätten in diesem Fall im Verlauf der Auflösung der grundherrlichen Bindungen ihre «angestammte» Zwangsgewalt zu Seengen, die sie sich auch bei Veräußerungen von Grundeigentum vorbehielten, zufolge ihrer Machtstellung auch auf fremdes Grundeigentum ausdehnen können.

Grundeigentum scheint jedoch nicht ausschließliche Grundlage der Zwangsgewalt gewesen zu sein. In allen anderen Dörfern der Herrschaft Hallwil besaßen die Twingherren entweder die Kirchenvogtei über Muri- und Beromünstergut oder die ursprünglich landgräfliche Vogtei über bäuerliches Grundeigentum. Es scheint uns, daß sich besonders der Vogt über bäuerliches Eigen (Egliswil, Fahrwangen) zum dörflichen Twingherrn aufschwingen konnte. Nicht grundherrliche, sondern ursprünglich obrigkeitliche richterliche Befugnisse hätten sich somit in die Twing- und-Bann-Gewalt gewandelt.

Grundeigentum oder Vogtei waren jedoch nur die Grundlage, auf der sich die spätere umfassende niedere Zwangsgewalt aufbaute. Die Bildung von geschlossenen Twingbezirken in nicht grundherrlich geschlossenen Dörfern wurde offenbar erst durch den Zerfall der grundherrlichen Personalverbände und der Grafschaftsverfassung gefördert oder überhaupt ermöglicht. Der Zerfall der Grundherrschaft gestattete dem Grundherrn oder Vogt die Ausdehnung seiner Gewalt auch auf fremdes Grundeigentum. Infolge des Zerfalls der öffentlichen Niedergerichtsbezirke (centena) dürften auch die Grundherren obrigkeitliche und richterliche Gewalt erlangt haben. Ob hier gewaltmäßige Aneignung

⁷⁰ Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* I, 187 ff., und II, 308 f., und die Besprechungen des gleichen Verfassers von A. GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (Götting. gel. Anz. 1932 No. 7, 267 ff.) und K. S. BADER, *Der schwäbische Untergang* (ZSG 14, 1934, 377 ff.).

⁷¹ UBZ V No. 1913. Möglicherweise wurde unter districtus hier Vogtei verstanden. Das Kloster Kappel anerkannte als Zisterzienserkloster keine weltliche Vogtei.

oder hoheitliche Verleihung vorliegt, lassen wir dahingestellt. Wer tatsächlich Inhaber der Zwangsgewalt in einem Dorftwing wurde, war natürlich eine Machtfrage.

Was aber ist der Grund der gemeinsamen Rechte des Twingherrn und der Bauernsame an den gleichen Objekten (Efäden, Banngewerbe, Allmend usw.)? In Gemeinden, die ganz oder doch größtenteils einem einzigen Grundherrn gehörten, dürften die Rechte der Dorfgenossenschaft auf Delegation durch den Herrn zurückgehen. In den stark grundherrlichen gemischten oder mehrheitlich «freien» Dörfern der Herrschaft Hallwil scheint jedoch die bäuerliche Gebotsgewalt der Gemeinde zum Teil autonom entstanden zu sein⁷².

Zur Durchsetzung ihrer Verbote bedurften die Bauern der obrigkeitlichen Zwangsgewalt. Inhaber der Zwangsgewalt war der Twingherr, dem es offenbar gelang, mit Hilfe dieser Gewalt auch in die Sphäre der rein dörfllich-wirtschaftlichen Angelegenheiten vorzudringen, deren Entwicklung mitzubestimmen und sich vor allem finanzielle Vorteile – Bußenanteile – zu sichern. Daneben maßte er sich auch Eigentumsrecht an der ungeteilten Mark an. Von diesen angemaßten oder rechtmäßig erworbenen Rechten wurden wohl später wieder Teile an die Gemeinde delegiert. Schließlich und endlich lief die ganze Entwicklung auf einen Machtkampf zwischen dem Twingherrn und der Dorfgenossenschaft heraus, der je nach der Machtverteilung zugunsten der einen oder anderen Partei entschieden wurde. Deshalb die ungleichen bäuerlichen Kompetenzen sogar in den Dörfern der kleinen Herrschaft Hallwil.

B. Die Herrschaft Hallwil im 15.–17. Jahrhundert

I. Die Entwicklung der Herrschaft seit 1415

1. Bern wird Landesherr¹

Das Konziljahr 1415 brachte mit der Verhängung der Reichsacht über Herzog Friedrich von Österreich die königliche Aufforderung an die Eid-

⁷² Siehe viertes Kapitel, I.

¹ Zur Eroberung des Aargaus vgl. W. MERZ, *Wie der Aargau an die Eidgenossen kam*, SA, Aarau 1915. E. DÜRR, *Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert*. (Schweiz. Kriegsgesch. Heft 4, 1933).

genossen zur teilweisen Exekution, d. h. zur Eroberung des Aargaus für das Reich, der sie nach anfänglichem Zögern nachkamen und von drei Seiten in die aargauischen Gebiete vorstießen. In einem siebzehntägigen, wenig blutigen Feldzug zog Bern im April die Landschaft zwischen Reuß und Murg mit den Städten Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg zu des Reiches Händen ein. Eigentlichen Widerstand leisteten in diesem Gebiet nur die Herren von Hallwil in den festen Häusern Wartberg, Wildegg und Hallwil, wobei letzteres in Flammen aufging, ferner Johans Schultheiß von Lenzburg in der dortigen Festung und Margret Geßler auf der Brunegg. Luzern hatte sich nach Norden vorstoßend fast ohne Widerstand in den Alleinbesitz von St. Urban, Sursee, des Michelsamtes und der Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen gesetzt. Die letzten drei Ämter mußte es allerdings nach langwierigen Verhandlungen und unter dem Druck der Bundesgenossen 1422 zum Territorium der Gemeinen Herrschaften schlagen. Zürich sicherte sich an der Beute Dietikon, das Freiamt Affoltern und die Stadt Mellingen. Die übrigen Gebiete wurden von gemeinen Eidgenossen in Besitz genommen.

Mit der Einnahme des Steins zu Baden – dem österreichischen Verwaltungszentrum der Vordern Lande – war Ende Mai der «Feldzug» abgeschlossen. Trotz der mittlerweile eingetretenen politischen Wende – Herzog Friedrich hatte sich dem König Sigismund unterworfen – hielten die Eidgenossen zäh an dem Eroberten fest. Noch 1415 verpfändete der geldbedürftige König um 4500 Gulden der Stadt Zürich und den inneren Orten ihre Eroberungen. Bern erhielt im Mai 1418 offiziell den Unteraargau gegen die Pfandsumme von 5000 Gulden.

Es ist anzunehmen, daß die Einkünfte der Herren von Hallwil durch Bern, das die Rechte dritter Personen im Unteraargau weitgehend unangetastet ließ, nur zum Teil entfremdet wurden. Dagegen gingen sie offenbar ihrer gerichtsherrlichen Rechte verlustig, hatten doch ihre Leute der Stadt Bern «in des heiligen riches namen gehuldet und gesworen».² Um wieder in den Besitz ihrer Gerichtsherrschaften zu kommen, paßten sich die Herren von Hallwil sehr rasch den neuen Verhältnissen an und unterwarfen sich Bern.

Am 1. August 1415 schlossen Ritter Rudolf III. für sich und seine Brudersöhne und sein Vetter Walther VI. von Hallwil mit Bern einen

² Hallw. A. 1415, 8. Aug.

Burgrechtsvertrag, mit welchem die hallwilschen Kontrahenten und ihre Erben «ein ewig udel und burgrecht uf irem (Berns) koufhus» erhielten³.

Bern übernahm mit dieser Übereinkunft den Schutz und Schirm der Vertragspartner. Ferner sicherte es die Entlassung der hallwilschen Gerichtsleute aus den Eiden zu, die diese Bern während des Feldzuges geschworen hatten, jedoch mit der Bedingung, daß die Rechtsstellung dieser Leute nicht verschlechtert werde. Endlich versprach Bern, keine Leute der Herren von Hallwil «in ir stat noch in andern stetten, so inen zugehörent» zu Burgern aufzunehmen.

Die Herren von Hallwil verpflichteten sich, die «vesti Wildegg und ouch Halwil daz huse, ob es wider gebuwen wurde» den Städten Bern und Solothurn auf ewige Zeiten offen zu halten. Von ihrem Udel⁴ auf dem Kaufhaus hatten sie jährlich eine Mark Silber zu entrichten, dafür waren sie und ihre Gerichts- und Eigenleute (unser lüte so under uns gesessen sint oder uns zugehörent) auf ewige Zeiten «aller ander stüren und tellen entladen und empunden». Den Gerichtsstand bildete für die Hallwil, deren ideeller Wohnsitz zufolge des Udels die Stadt Bern geworden war, das Fronfastengericht vor dem Rat zu Bern (temper gericht)⁵.

Eine identische Übereinkunft – mit Udel auf dem Turm am Fischmarkt – schlossen dieselben Herren gleichen Tags mit dem Stand Solothurn. Thüring II. von Hallwil verglich sich mit Bern lediglich mittels des Instruments eines ebenfalls am 1. August 1415 ausgestellten Sühnvertrages⁶.

Die direkte Folge des Burgrechtsvertrages mit Bern war die am 8. August 1415 schriftlich bestätigte Zurückgabe der Gerichtsrechte über «alle iro lüt, beide eigen und fryen, wa die gesessen, gezogen oder sich verhöftet hetten», an die Hallwil².

Im späteren Verlauf des 15. Jahrhunderts, anlässlich des «Mülhauser-Krieges» von 1468, sah sich Bern offenbar aus Sicherheitsgründen noch einmal genötigt, neben anderen Twingherrensitzen (Trostdurg u. a.)

³ Sta B Freiheitenbuch, Teutsch Spruch Buch A, fol 170.

⁴ Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* II, 11.

⁵ Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* III, 341/2.

⁶ Hallw. A. 1415, 1. Aug.

auch das Schloß Hallwil zu besetzen und die Herrschaft durch einen Vogt (Rüdi Glück) verwalten zu lassen⁷.

2. Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn

a) Die Entwicklung bis 1480

Da in der Grafschaft Lenzburg, in deren Südostecke die Herrschaft Hallwil lag, fast sämtliche österreichischen Rechte und Güter verliehen oder verpfändet waren, erübrigte es sich für den Rechtsnachfolger der Herzöge, sofort einen gesonderten Verwaltungsapparat ins Leben zu rufen. Erst 1433 erstand Bern von Hans Schultheiß das hohe Gericht in der Grafschaft nebst anderen hoheitlichen Rechten und einigen Niedergerichten⁸. Dem in der Folge (seit 1442/44)⁹ auf der Lenzburg residierenden bernischen Landvogt gegenüber verfügten allerdings die Niedergerichtsherren – insbesondere die Hallwil – vorerst über weitgehende Kompetenzen.

Anlässlich eines Landtages vom 24. Februar 1435 wurden vermutlich den Herren von Hallwil, vertreten durch Burkard I., ihre Rechte bestätigt¹⁰. Trotzdem scheint sich die Bedrohung der hallwilschen Stellung durch die Landesherren mit der Zeit wesentlich verschärft zu haben. So erklärt sich u. a. die in der ersten Hälfte der sechziger Jahre vorgenommene Erneuerung sämtlicher hallwilscher Twingrödel, die zum Teil bei dieser Gelegenheit auf haltbareres Pergament umgeschrieben wurden.

Am 29. November 1462 erfolgte eine Niederschrift des Twingrechtes des Dorfes Seengen¹¹ und vermutlich um die gleiche Zeit eine Aufzeichnung des Egliswiler Dorfrechtes¹².

⁷ Vgl. MERZ, *Burgen* III, 116: Im Mülhauser Krieg (1468) «nament die von Bern Trostburg in zu iren handen, ouch nament sy in Halwiler und anders». Hallw. A. 1481, 8. Mai Kundschaft über die hallwilsche Seegerechtsame: « . . . min herrnn von Berrnn haben uff ein zit durch Rüdin Glücken, irn vogt zu Hallwyllr, den sew gelichen, als si das hus Hallwyll besetzt hetten, . . . »

⁸ RQ II/1, 155 (Reg.). Siehe drittes Kapitel, I.

⁹ BUCHER, *Landvogteien*, 20.

¹⁰ Eine spätere Bestätigung von 1477 (RQ II/1, 196) nimmt Bezug auf «ir (der Hallwil) brief, gwarsame und herkomen, vor viertzig jaren usgangen».

¹¹ RQ II/1, 627.

¹² Nur in einer Erneuerung vom 23. Febr. 1563 (Hallw. A.) vorhanden.

Weit wesentlicher war jedoch die Verbriefung und Beglaubigung der hochherrschaftlichen Rechte in der Grafschaft Fahrwangen und auf dem Hallwilersee, gegen welche Rechte ein Vorstoß des Landesherrn am ehesten zu befürchten war. Vermutlich aus diesem Grund ließ Rudolf V. von Hallwil am 23. November 1461, anlässlich der Twingbesetzung, den Rodel des aus dem 14. Jahrhundert stammenden Grafschaftsrechtes verhören, «und als derselb rodel uff papyr gesetzt und gemachet und von syner elty wegen vast bresthafftig worden was», wurde beschlossen, eine Abschrift auf Pergament anfertigen zu lassen¹³. Gleichermassen wurde am 20. Mai 1462, anlässlich eines Maiendings zu Mosen, der Beschluß gefaßt, das Seerecht von 1419 auf Pergament umschreiben zu lassen¹⁴. Die Kollation und Bestätigung beider Dokumente erfolgte durch Johan Fridrich de Münderstatt, Notar zu Basel (not. publ. Basil.). Die Beiziehung eines nichtbernischen Notars dürfen wir als typisch bezeichnen. Mit diesem Schritt versuchten die Herren von Hallwil die prinzipielle Unabhängigkeit dieser Gebiete von der bernischen Oberhoheit zu dokumentieren.

Einer besonderen Bestätigung bedurfte der seit 1415 zum direkten Reichslehen gewordene Blutbann zu Fahrwangen. Rudolf V. von Hallwil, seit 1454 alleiniger Inhaber des betreffenden Territoriums, wurde von Kaiser Friedrich mit diesem Bann belehnt. Eine kaiserliche Urkunde vom 4. September 1465, mit welcher das Reichsoberhaupt seinen Getreuen Hans von Flachsland mit der Vereidigung des Lehensempfängers beauftragt, berichtet: «wir haben in kurtzen vergangnen iaren auch unserm und des reichs lieben getrewen Rüdolffen von Hallwil den ban über das blüt in der herschafft Farenwa[n]g zu richten gnediglichen verlihen nach inhalt unsers keiserlichen lehenbrieffs darumb ausgegangen». Am 3. Dezember gleichen Jahres erstattete der von Flachsland die Vollzugsmeldung¹⁵.

Trotz des Twingherrenstreites im alten Staatsgebiet und der Festlegung der Herrlichkeit Berns in der Grafschaft Lenzburg im Jahr 1477 mit weitgehenden prinzipiellen landesherrlichen Kompetenzen, bestätigte Bern den Herren von Hallwil am 12. August 1477 ihre sämtlichen Rechte: «mit namen die gericht zu Hallwyllr an dem sew mit den vischentzen, an dem dorf Egliswil, item und zu Sengen in dem dorf

¹³ RQ II/1, 727.

¹⁴ Hallw. A. 1462, 20. Mai.

¹⁵ Hallw. A. 1465, 4. Dez. Vidimus der Urkunde vom 4. Sept. und 3. Dez. 1465 durch Notar de Münderstatt.

und andern dörfern, . . . bis an den tod . . .». Genannt werden auch die «eigenen lüten, zu der grafenschaft Varwangen gehörig», welche die Herren von Hallwil überall in der Grafenschaft Lenzburg «besetzen» konnten¹⁶. Die Grafenschaft Fahrwangen wird somit nur indirekt, durch die im Oberamt Lenzburg sitzenden Fahrwanger Aussiedelinge, erwähnt. Bern anerkannte offenbar damals den Reichslehencharakter dieser hohen Herrschaft immer noch.

b) Die Fixierung der twingherrlichen Rechte

Der endgültige Anstoß zu einer Erweiterung und genauen Abgrenzung der landesherrlichen Kompetenzen kam vom alten bernischen Staatsgebiet her, wo die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und den Tvingherren zu dem für den werdenden Staat siegreichen «Tvingherrenstreit» des Jahres 1470 geführt hatte. Im Tvingherrenvertrag vom 6. Februar 1471 wurden dem Landesherrn das Gebot zu Staatsfronen, zu Landtagen, zum Kriegsdienst, zur Harnischschau und das Recht auf Staatssteuern im ganzen alten Staatsgebiet zugestanden¹⁷.

Im Unteraargau war eine so heftige Auseinandersetzung nicht nötig, da Bern schon kraft seiner Eroberung von 1415 über die Militärhoheit verfügte. Nach der 1433 erfolgten Erwerbung der Hochgerichtsrechte in der Grafenschaft Lenzburg setzte auch hier eine Intensivierung der bernischen Machtbestrebungen ein. Diese Entwicklung äußerte sich vorerst in einem Landtag vom 24. Februar 1435, anlässlich welchem durch Kundschaft der Grafschaftsleute eine allgemeine Gebotsgewalt des Landesherrn, insbesondere sein Recht, Landtage einzuberufen, bestätigt wurde. Ferner behielt sich Bern in der ganzen Grafenschaft, allerdings unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte von Österreich oder anderen Belehnten, prinzipiell einen Anteil am Achramslohn für Verdingschweine, die Fischenzen, den Wildbann, die Vogeljagd und den Imp (verflogener Bienenschwarm) vor¹⁸. Mehr als vierzig Jahre später – anno 1477 – wurden anlässlich eines Landtages unter dem Sarbach zu Lenzburg die oben genannten Hoheitsrechte von neuem durch Kundschaft festgestellt, allerdings nun vermehrt um eine Reihe von landesherrlichen Rech-

¹⁶ RQ II/1, 196 f.

¹⁷ Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge I*, 31 ff. DÜRR, *Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert*, 390 f.

¹⁸ RQ II/1, 180 f.

ten, die die Interessen der Twingherren empfindlich verletzen mußten, wenn letztere den Ursprung ihrer Niedergerichtsrechte nicht schriftlich beweisen konnten. So beanspruchten «min gnedigen herren von Bern in der graffschafft úberal, es [sy]e in der edellút gericht und zwingen», außer dem Blutgericht u. a. auch die zehn Pfund «von der Ee» und die Strafe für alle Friedbrüche. Da jedoch im gleichen Jahr den Herren von Hallwil ihre Rechte bis ans Blut bestätigt wurden, dürfen wir auch hier annehmen, daß die in der Landtagsurkunde garantierten verbrieften Rechte gewahrt blieben¹⁹.

Mißhelligkeiten zwischen dem Landvogt zu Lenzburg und den Twingherren der Grafschaft wegen der Zuständigkeit verschiedener Regalien und der Strafgewalt bei qualifiziertem Frevel veranlaßte die gnädigen Herren, 1480 eine Tagung der herrschaftlichen Gerichtsinhaber einzuberufen, um deren Gerichts- und Herrschaftsrechte genau festzustellen und gegenüber den landesherrlichen Hoheitsrechten abzugrenzen. Das Resultat dieser Tagung bildete die Erläuterung vom 15. Dezember 1480, welche die verschieden gestuften Rechte der Twingherren im einzelnen festhielt, was zu einem äußerst differenzierten Instrument führte²⁰. In diesem Vertrag wurden den Herren von Hallwil u. a. der halbe Teil des Gerichts Seengen und die ganzen Gerichte Meisterschwanden und Egliswil, «wie dann ir alt harkomen ist und die urkund brief und gewarsame, so wir darumb gesechen haben, eigentlich uswissen», prinzipiell bestätigt. Die Erwähnung nur eines halben Teils der Gerichte zu Seengen beruhte offenbar auf einem Irrtum, denn ein bernischer Ratsmanualeintrag von 1482 bestätigt den Hallwil ausdrücklich das ganze Niedergericht²¹. Auf mehrmaliges Verlangen Dietrichs von Hallwil ließ Bern diese Angelegenheit später nochmals durch Thüring Fricker untersuchen, und bestätigte am 17. August 1501, daß sie, die gnädigen Herren, «an sòlichen nidern gerichtten zú Sengen nie nützit gehebt» hätten²².

Die 1480 festgesetzte Kompetenzgrenze mußte für die Hallwil wegen neuerlichen Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Landvogt am 2. Februar 1504 nochmals und diesmal eingehender erläutert werden²³. Die

¹⁹ RQ II/1, 198 f.

²⁰ RQ II/1, 200 ff.

²¹ StaB Ratsmanual 37, 88.

²² StaB Teutsch Spruch Buch P, 596.

²³ RQ II/1, 206 ff.

Bestimmungen der beiden Verträge – ergänzt durch spätere Quellen – werden anschließend eingehender gewürdigt.

Niedergerichte. Die beiden Verträge zeigen deutlich, daß sich Bern weder in die örtlichen Zwing- und Bannrechte, noch in die Zivilgerichtsbarkeit der Niedergerichtsherren einmischte. Differenzen ergaben sich erst dort, wo landesherrliche Rechte – Regalien, Frevelgericht und Appellation – tangiert wurden.

Regalien

Da Bern seit jeher (1435) den *Wildbann* in der ganzen Grafschaft Lenzburg beanspruchte, mußten twingherrliche Jagdrechte ausdrücklich nachgewiesen werden²⁴. Die Herren von Hallwil waren vermutlich seit alters Inhaber des Wildbannes in den niederen Gerichten der Herrschaft Hallwil. Aus diesem Grund bestätigte ihnen Bern dieses Recht indirekt im Vertrag vom 15. Dezember 1480 (und was dann suß ir brief wisen)²⁵, ausdrücklich in der Erläuterung vom 10. Februar 1504 (ouch das mulenfee züsambt dem wildbann)²⁶.

Diese letzte Urkunde enthält aber schon eine bedeutende Einschränkung des hallwilschen Hoheitsrechtes, behält sich doch Bern «harin luter vor, das ein jeder vogt in unserer grafschaft Lentzburg gewalt und macht sol haben, an den selben orten allen zû jagen»; er durfte dieses Recht allerdings nicht weiterverleihen²⁷. Schon drei Jahre später wurde den Herren von Hallwil der Wildbann von neuem beschnitten. Laut der Narratio der Urkunde vom 21. Januar 1507 hatten die Herren von Hallwil einigen ihrer Twingsässen die Fuchsjagd erlaubt, worauf der Landvogt zu Lenzburg einschritt und diesen Leuten die Ausübung unter Strafe verbot. Die Hallwil appellierten nach einem Schiedspruch, den sie nicht annehmen wollten, an den großen Rat zu Bern, der sie mit folgendem Urteil ins Unrecht setzte: «diewil aber der fuchs dheinen bann hat, das der zû handen der oberkeyt wie von alter har dienen» soll. Freie Fuchsjagd war nur den Twingherren und ihrem Hausgesinde gestattet²⁸. Füchse, die von Twinginsassen gefangen wurden, mußten

²⁴ RQ II/1, 181 und 199.

²⁵ RQ II/1, 201.

²⁶ RQ II/1, 207.

²⁷ RQ II/1, 209.

²⁸ RQ II/1, 213.

dem Landvogt abgeliefert werden (Kleines Lenzburger Urbar 1539)²⁹. Ein bernischer Ratsmanualeintrag vom 21. April 1554 bestimmte, «die wyl die nitt anders hievor erlũthert ist», daß in den hallwilschen Wildbännen alles Hoch- und Rotwild, auch Wildschweine und Bären, die gefällt würden, dem Landvogt zu Lenzburg abzuliefern sei, «da alles der oberen herligkeit heimdiensten».³⁰ Der Wildbann der Herren von Hallwil blieb somit auf die Hasenjagd beschränkt. 1589 wies die Obrigkeit den Landvogt zu Lenzburg an, von den Twingherren für gefälltes Wild eine Abgabe zu erheben (das jegerrecht), «sy habend dann brieff und sigel, das sy des gefryet».³¹ Nach der Reformation wurde den Burgern, Eingesessenen und den Stuben und Gesellschaften der Stadt Bern grundsätzlich die Jagd zum eigenen Bedarf im ganzen Staatsgebiet, auch in den Twingherrschaften, erlaubt³². Auf Grund ihres Burgrechtsverhältnisses mit Bern versuchten offenbar auch die Hallwil, sich dieses Privilegs zu bedienen, was ihnen die hohe Obrigkeit 1589 abschlug³¹. Wie verschiedene Dokumente des 16. und 17. Jahrhunderts bezeugen, scheinen die Herren von Hallwil die strengen obrigkeitlichen Jagdvorschriften jedoch öfters verletzt zu haben³³.

Ein Regal war auch das Verfügungsrecht über erbloses und herrenloses Gut³⁴. Vermutlich schon seit ältester Zeit stand den Herren von Hallwil das Recht auf verlaufenes, innert einer bestimmten Frist von keinem Besitzer reklamiertes Vieh – *mulfê* – zu. Erwähnung findet dieses von den gnädigen Herren stets anerkannte Recht in den beiden Verträgen von 1480 und 1504^{25, 26}.

Eine besondere Art «*mulfê*», den *Imp* (verflogener Bienenschwarm), behielt sich Bern laut den Lenzburger Grafschaftsoffnungen von 1435 und 1477 in allen Hochwäldern der Grafschaft ausdrücklich vor³⁵. Logischerweise hätte der *Imp* wie andere irrgegangene Haustiere als eigentliches *mulfê* behandelt werden müssen, was auch die Herren von Hallwil annahmen (dann so der *impp* eygen gût und demnach verloren, werde solcher billich, als ein ander vich und eygen gût, für mulenfee geachtet).

²⁹ RQ II/1, 251 f.

³⁰ RQ II/1, 260.

³¹ StaB Ratsmanual 416, 440.

³² Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* I, 197.

³³ Vgl. StaA 795 (u. a. S. 1085 ff.: 1592, 29. Jan.; S. 1097: 1643, 27. Jan.).

³⁴ Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* I, 132, 147, 193.

³⁵ RQ II/1, 181, 198. Siehe auch Anm. 34.

Sie wurden jedoch in der Erläuterung vom 21. Januar 1507 durch die gnädigen Herren eines Bessern belehrt: «so dann von der impen wägen ist unser rechtspruch, das der als ein hochfluck (zur Vogeljagd gehörig) und deshalb nach inhalt des vertrags uns als der oberkeyt züdiene solle, die von Hallwil mogen dann erzougen und darbringen, das solicher impm mulenfee und nit ein hochfluck sye, alldann wir si daby lassen beliben».³⁶

In den schon mehrmals angezogenen Grafschaftsöffnungen von 1435 und 1477 beanspruchte Bern als weiteres Hoheitsrecht ungemessene Abgaben vom Acherum mit Lohnschweinen in den Wäldern der ganzen Grafschaft Lenzburg³⁵. Die Obrigkeit hatte besonders für ihre vier Landgerichte, aber auch für andere Herrschaften, eine Ordnung über diese Acherumsabgabe, genannt *Holzhaber*, aufgestellt. Mit Urkunde vom 10. März 1474 wurde diese Ordnung den Herren von Hallwil für ihre Twinge verliehen³⁷. Demnach zahlten die Bauern in Wäldern, wo sie Ehehafte hatten, für Schweine, die über ihren Hausbedarf gingen, Holzhaber. Für die Eichelmast in grundherrlichen Wäldern, hatten sie für alle Schweine Holzhaber zu leisten. Widerhandelnde wurden mit 5% gebüßt.

Frevelgericht

Wie uns die Untersuchung über die Entstehung der Herrschaft Hallwil gezeigt hat, verfügten die Twingherren in diesem Gebiet über sämtliche Gerichte bis an den Tod; nur Vergehen, die mit Leib und Leben gebüßt werden mußten, behielt sich der Landesherr zur Aburteilung vor. Auch der Übergang des Unteraargaus an Bern hat hier keine wesentliche Veränderung gebracht.

Allerdings war Bern kraft seiner Landeshoheit auf dem Gebiet der Frevelsachen gesetzgeberisch tätig, denn am 20. Februar 1471 erließ es eine für den ganzen Bereich der Grafschaft Lenzburg geltende Frevelordnung³⁸. Schwere Frevel, wie Meineid, Marchsteinversetzen, Laden aus Haus und Hof und Trostungbrüche mit gewappneter Hand – tätliche Vergehen bei beschworener Friedenspflicht – gehörten laut dieser Ordnung ausdrücklich vor das hohe Gericht der Obrigkeit. Zusammen mit

³⁶ RQ II/1, 214.

³⁷ Hallw. A. 1474, 10. März.

³⁸ RQ II/1, 191 ff.

den reinen Blutgerichtsfällen bildeten diese Frevelsachen später das «malefitz» des Territorialherrn.

Zwar behielt sich Bern in der Lenzburger Grafschaftsöffnung von 1477 ausdrücklich die Strafen für alle Friedbrüche und die 10 % von der Ee vor³⁹, doch zeigen die Verträge von 1480 und 1504 eine für die niederen Gerichte der Herrschaft Hallwil günstigere Kompetenzteilung. Das Frevelgericht der Hallwil umfaßte 1504⁴⁰:

- Alle Trostungbrüche mit Worten (doch die nit gesteigert werden, dann wie von alter hâr ist komen).
- Alle anderen «gemein schlecht frâvel, büssen und bessrungen ußwendig der trostung».
- Die zehn Pfund von der Ee.

Die Hallwil machten denn auch in Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts Anspruch auf alle Gerichte bis ans Malefitz. Aus all dem scheint hervorzugehen, daß den Hallwil ihre ursprünglichen Gerichtsrechte durch Bern nicht sonderlich beschnitten wurden.

Appellation

Das wichtige Gebiet der Appellation scheint erst 1504 geregelt worden zu sein. Bei einem Mehrheitsurteil der Richter sollte der Zug zuerst an die Twingherren, nachher an das Lenzburger Grafschafts-Amtsgericht gehen. Bei einhelligem Urteil ging die Appellation des Verurteilten direkt an dieses Amtsgericht⁴¹. Dieses als «appellatz-gericht» dienende Amtsgericht entstammte der österreichischen Periode und wurde in bernischer Zeit durch «gemein amptlüt» (die Vertreter der nicht twingherrlichen Gemeinden) der Grafschaft Lenzburg gebildet⁴².

Einen weitergehenden Rechtszug erwähnt das Dokument von 1504 nicht. Die Praxis, Schultheiß und Rat zu Bern als letzte Instanz zu betrachten, bürgerte sich jedoch im Unteraargau schon im 15. Jahrhundert ein und wurde besonders für Streitsachen zwischen Twingherrn und Gemeinden zu einer notwendigen gewohnheitsrechtlichen Einrichtung⁴³.

³⁹ RQ II/1, 199.

⁴⁰ RQ II/1, 207.

⁴¹ RQ II/1, 210.

⁴² Vgl. BUCHER, *Landvogteien*, 130 ff.

⁴³ Vgl. FELLER, *Staat Bern*, 8/9. RENNEFAHRT, *Grundzüge III*, 378 ff.

Hochgerichte. Über das Seegericht und die Gerechtsame des Burgbezirkes berichten die Verträge von 1480 und 1504 nichts. Daß Bern beide vorbehaltlos anerkannte, beweist der Prozeß mit den sechs Orten wegen der Seehoheit in den Jahren 1478–1481, in welchem sich Bern tatkräftig für die Rechte seiner Ausburger von Hallwil einsetzte.

Der Grafschaft Fahrwangen wird in beiden Urkunden nur mit lakonischer Kürze Erwähnung getan: «Si (die Hallwil) sölle ouch bi ir grafschaft Varwang beliben, wie ir rôdel das lütren und dargeben» (1480)⁴⁴. Bern anerkannte somit – wenigstens vorerst – das Bestehen einer zwar in der Grafschaft Lenzburg gelegenen, aber von dieser unabhängigen Herrschaft, die mit dem Stadtstaat nur durch das Burgrecht der Herrschaftsherren verbunden war.

Laut dem großen Urbar der Grafschaft Lenzburg von 1539 stellte Hartmann von Hallwil in einem Memorial fest, «das sômliche graffschaft Varwangen für sich selbs ein frye graffschaft sye, und meine nit, das dieselbig in die graffschaft Lentzburg gehören sölle». Allerdings müßten die Leute der Grafschaft Fahrwangen mit der Stadt Bern «reisen», ihren «landpotten» und «landtagen» Folge leisten und – seit der Reformation – ihr in Religionssachen gehorsam sein. Grund dieser Pflichten sei jedoch nicht Staatsuntertänigkeit, sondern die Tatsache, daß die von Hallwil der Stadt dieser Dinge als Bürger verbunden seien, wodurch auch ihre Untertanen dieser Lasten teilhaftig würden. Trotz dieser Verpflichtungen müßten die von Hallwil die Grafschaft Fahrwangen nicht «enfachen».⁴⁵ Die Hallwil haben auch später ihre Grafschaftsgerechtsame stets mit äußerster Verbissenheit verteidigt.

c) Auseinandersetzungen mit der Grafschaft Lenzburg

Ursache der während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts häufigen Streitigkeiten zwischen den Herren von Hallwil und der Grafschaft Lenzburg war das Nachjagerecht der Hallwil gegenüber ihren Eigenleuten oder den Grafschaftsleuten von Fahrwangen, die in das Amt Lenzburg zogen. In den Jahren 1421–1423 sahen sich Schultheiß und Rat zu Bern verschiedentlich genötigt, in dieser Angelegenheit zwischen beiden Parteien zu vermitteln. Prinzipiell wurde zwar das Nach-

⁴⁴ RQ II/1, 201.

⁴⁵ RQ II/1, 612 f.

jagerecht – die Besteuerung und Heranziehung zu Diensten von abgewanderten Personen durch den früheren Herrn – abgelehnt, es vertrug sich ja auch nicht mit den Prinzipien eines werdenden Territorialstaates. Im einzelnen wurden allerdings Rudolf III. von Hallwil, dem damaligen Vertreter der Familie, öfters Zugeständnisse gemacht⁴⁶. Die beiden Parteien scheinen sich dann im späteren 15. Jahrhundert geeinigt zu haben.

Die Grafschaft Lenzburg nahm seit der Erwerbung der Hoheitsrechte durch Bern (1433) einen raschen Aufschwung. Erwerbungen von Niedergerichten durch die Obrigkeit vergrößerten das geschlossene und einheitliche Territorium zusehends. Das Amt oder die Grafschaft Lenzburg als Niedergerichtsbezirk wurde so zur größten und direkt unter dem Landvogt stehenden obrigkeitlichen «Twingherrschaft» im Bereich der staatlichen Provinz oder Landvogtei «Grafschaft Lenzburg».

Die direkt unter Bern stehenden Grafschaftsleute ersuchten nun, in Befürchtung einer durch die Bevölkerungsvermehrung hervorgerufenen übermäßigen Zuwanderung und der damit zusammenhängenden Übernutzung des Gemeinlandes, die Obrigkeit, ihnen eine Einzugsordnung zu verleihen. Mit Urkunde vom 16. Mai 1530 verordnete Bern für das Gebiet der Grafschaft, daß Zuwanderer aus außereidgenössischen Gebieten eine Einzugsgebühr von 20 ‰, Eidgenossen eine solche von 10 ‰ und bernische Untertanen 5 ‰ zu erlegen hätten. Das Geld sollte «dem gemeinen landtkosten dienen und zugehören».⁴⁷ Die mit dieser Vollmacht ausgestatteten Lenzburger Grafschaftsleute dehnten ihre Kompetenzen auf den Bereich der ganzen Landvogtei aus, also auch auf die Twingherrschaften, deren Gemeinden ebenfalls zum Landkosten beizutragen hatten. Gegen dieses Ansinnen wehrten sich die Herren von Hallwil und ihre Twinggenossen in den niederen Gerichten energisch, hatten sie beide doch schon seit längerer Zeit aus eigener twingherrlicher und gemeindlicher Macht ein Einzugs geld bezogen, das zwischen Herren und Bauern geteilt wurde⁴⁸. Schultheiß und Rat zu Bern geboten in Schlichtung dieses Spans mit Urteil vom 28. Januar 1534, daß ihr Einzugsbrief von 1530 in Kraft bleibe, daß aber die Rechte der Twingherren geachtet würden, falls sie diese beweisen könnten⁴⁹. Die Herren von Hallwil sahen sich deshalb im Verlauf des Jahres 1534 genötigt, von ausgewanderten

⁴⁶ RQ II/1, 169, 172, 173, 175.

⁴⁷ RQ II/1, 229 f.

⁴⁸ Hallw. A. um 1530/34 (fälschlich auf 1600 datiert).

⁴⁹ Hallw. A. 1534, 28. Jan. Vgl. RQ II/1, 230.

ehemaligen Twingsässen der Herrschaft Hallwil – die als Bürger fremder Twinge für unparteiisch erachtet wurden, aber immer noch um die Gebräuche in ihrer früheren Heimat wußten – Kundschaft aufzunehmen. Urkunden der Gerichte Villmergen, Beromünster, Schongau, Wohlen, Aarau und Zofingen zeugen von diesem Vorgehen⁵⁰. Am 7. Mai 1535 bestätigte die Obrigkeit den Herren von Hallwil ihr Recht auf den Einzug und bestimmte, um Ungerechtigkeiten zuvorzukommen, daß die Erträgnisse überall in der Grafschaft von den Gemeinden selbst verwendet werden sollten⁵¹.

d) Die bernische Mandatpolitik⁵²

Niedergerichte. Wie unsere Ausführungen bisher gezeigt haben, blieben den Twingherren im bernischen Staatsgebiet ihre mittelalterlichen Rechte, bestehend aus Twing und Bann, dem Zivil- und Frevelgericht und gewissen Hoheitsrechten weitgehend gewahrt. Diese Institutionen konnten jedoch der zu Beginn des 16. Jahrhunderts einsetzenden Bevölkerungsvermehrung und der dadurch hervorgerufenen intensiveren Wirtschaftsentwicklung nicht mehr gerecht werden, so daß der zum Staat gewordene Landesherr dekretierend eingreifen mußte. Zu alledem übernahm Bern mit der Reformation die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und wurde somit zum Gesetzgeber in religiöser und sittlicher Beziehung. Eine Unmenge staatlicher Vorschriften über alles und jedes begann sich seit ca. 1530 über die bernischen Lande zu ergießen⁵³. Daß Bern dabei mit seinen Patrimonialherren in Konflikt geriet, versteht sich von selbst, da es die aus solchen Vorschriften erwachsenden Bußen im ganzen Staatsgebiet – auch in den Herrschaften – für sich beanspruchte und damit in die ortsherrlichen Machtbefugnisse der Twingherren eingriff.

Den ersten Konflikt beschwor das Sittenmandat wegen des Fluchens, Zu- und Übertrinkens (Trinken, das Erbrechen zur Folge hat), Spielens und wegen der geschlitzten Kleider vom 21. April 1529⁵⁴ (in späteren Jahren mehrmals verschärft und erneuert) herauf. Da diese Delikte in

⁵⁰ Hallw. A. 1534, 21., 25., 26. und 28. März, 5. Nov., 23. Dez.

⁵¹ RQ II/1, 232 f.

⁵² Vgl. BUCHER, *Landvogteien*, bes. 53 ff. FELLER, *Staat Bern*, 135 ff.

⁵³ Vgl. Sta A 817–829 Mandatenbücher.

⁵⁴ Sta A 817, fol. 23 ff. Ordnung unnd satzung betrâffend schwerren, zutrinckenn, spilenn unnd die zerhouwnen khleider.

den Bereich des niederen Frevelgerichtes fielen, beanspruchten die Hallwil selbst Exekution und Bußenbezug dieses Mandates. Der Landvogt zu Lenzburg bestritt dies, weshalb sich die Kläger im Verlauf des Jahres 1535 genötigt sahen, ihre Rechte durch Kundschaft, aufgenommen vor den Gerichten zu Sarmenstorf, Seengen, Aarau und Schönenwerd⁵⁵, zu beweisen. Die Kundschafter bezeugten durchwegs, daß Vergehen gegen frühere Verordnungen der Obrigkeit in gleichen Sachen durch die Junker von Hallwil gebüßt worden seien, denen ohnehin «biss uff das malefitz und kriegsbott» die ganze Gerichtsbarkeit zustehe. Mit Urkunde vom 2. Dezember 1535 bestätigte Bern den Herren von Hallwil ihr Recht auf die Exekution der strittigen Frevelsachen⁵⁶ und behielt sich nur die Bestrafung der Verstöße gegen die Gottesdienstordnung vor (ceremonien und kilchenbrüch).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde die Frage nach dem Exekutionsrecht der obrigkeitlichen Mandate nochmals grundsätzlich aufgerollt und am 25. August 1592 endgültig zugunsten des Staates entschieden (kraft des articuls der oberkeitlichen herrlichkeiten der hohen landesoberkeit allein zu fertigen züerkant)⁵⁷. Im Jahre 1625 gestellte Ansprüche der Herren von Hallwil auf die Salzmandatbußen in den niederen Gerichten wurden glatt abgewiesen⁵⁸.

Infolge der obrigkeitlichen Mandatepolitik hatte eine weitgehende Schmälerung der twingherrlichen Rechte stattgefunden; die mittelalterliche Bußengerechtsame, die ehemals «als ein beträchtliches Stuck des Standes-Einkommens geachtet» wurde, hatte ihre Bedeutung verloren. Eine zwar aus dem 18. Jahrhundert stammende, aber auch für das 17. Jahrhundert weitgehend Gültigkeit habende Charakterisierung dieser Lage – die Grafschaft Fahrwangen erlitt erst im 18. Jahrhundert das Schicksal der niederen Gerichte – lautet u. a. wie folgt: «Die Bussen dann von Freflen, Trostung, Friedbrüchen, Kirchweyh, Brautläuffen, zerhauenen Kleidern, zehen Pfund von der Ehe, die verflogene Imben, das verloffene Malgut und dergleichen, welches in mehr und minderen denen niederen Gerichten zugetheilt worden, sind heutiges Tages obsoleta:

⁵⁵ Hallw. A. 1535, 29. Jan., 28. Mai, 11. Juni, 22. Juni.

⁵⁶ RQ II/1, 234 ff. 1542 gestand der Landesherr diese Rechte auch den sich auf die von Hallwil berufenden Twingherren im altbernischen Staatsgebiet zu (FELLER, *Staat Bern*, 136).

⁵⁷ Sta A 803, fol. 31. Vgl. BUCHER, *Landvogteien*, 62. FELLER, *Staat Bern*, 137.

⁵⁸ Hallw. A. 1625, 15. April und 23. April.

Bußen und Gefälle, die nicht mehr zu verschulden kommen. Wann dann die, nach Veränderung der Zeitläuffen und Sitten der Menschen je und je neueingeführten Buß- und Straf-Verwürkungen der Grafschaft Fahrwangen benommen seyn sollten, so bliebe derselben wenig anders übrig als ein Schatten altverblichener Rechten, ein saftloses Geripp, und die zur wesentlichen Herrlichkeit gehörige Stücke würden dem Herren Landvogt auf Lenzburg zuwachsen». ⁵⁹

Die Grafschaft Fahrwangen. Den gnädigen Herren war die unabhängige Stellung der ihnen nur militärisch und kirchlich unterstehenden Grafschaft Fahrwangen ein Dorn im Auge. Der erste Versuch die Sonderstellung dieser hohen Herrschaft zu Fall zu bringen erfolgte im Anschluß an das Mandat vom 27. Februar 1613, mit dem von allen bernischen Untertanen über 14 Jahren, seien sie twingherrlich oder direkt unter dem Landesherrn, der Huldigungseid verlangt wurde⁶⁰. Die von Hallwil wehrten sich energisch und mit Erfolg gegen die Eidespflicht ihrer Grafschaftsleute. Trotzdem machten die bernischen Amtsleute auf der Lenzburg immer wieder Vorstöße in dieser Richtung, wie Schreiben von 1617 und 1647 beweisen⁶¹. Bern operierte dabei mit der iuristischen Formulierung, daß die Grafschaftsleute den Hallwil lediglich mit Gerichtsuntertänigkeit, ihm aber mit Landesuntertänigkeit und den höchsten Pflichten zugetan seien. Daß sich die Hallwil durchsetzten, beweist u. a. der noch im 18. Jahrhundert gültige Eid der Offizialen der Grafschaft Fahrwangen: «Deß ersten schwert ein undervogt der graffschafft Fahrwangen seinen gnedigen junkheren von und zû Hallweyl als seiner ordenlichen nattürlichen oberkeit nutz und ehr zefürderen . . .»⁶² Wie der 1625 entbrannte Streit um die Salzmandatbußen zu Fahrwangen und Tennwil ausgegangen ist, wissen wir leider nicht⁶³. Im allgemeinen ist es Bern erst im 18. Jahrhundert (1768) gelungen, seinem Recht der Exekution obrigkeitlicher Mandate auch in der Grafschaft Fahrwangen Geltung zu verschaffen⁶⁴.

⁵⁹ Acta et Agitata, 26/27.

⁶⁰ RQ II/1, 308 ff.

⁶¹ Hallw. A. 1617, 6. Jan.; 1647, 3. April.

⁶² Hallw. A. nach 1639 Twingbüchli.

⁶³ Hallw. A. 1625, 20. Aug.

⁶⁴ Vgl. Acta et Agitata.

3. Konflikte mit den sechs Orten

Wie schon oben erwähnt, besetzte Luzern 1415 kampflos das St. Michaelsamt und die Ämter Villmergen, Meienberg und Richensee. Bern dagegen stieß bis zum Hallwilersee und bis Fahrwangen vor. Die ungünstige Grenzlage der hohen Gerichte der Herrschaft Hallwil zwischen diesen beiden von gegensätzlichen Interessen getriebenen Mächten brachte es mit sich, daß die bernisch gewordenen Hallwil sich häufig gegen luzernische (seit 1424 sechsörtliche) Angriffe zur Wehr setzen mußten.

a) Der Zerfall der alten Grafschaft Fahrwangen

Wie Bern hatte Luzern 1415 alle Leute der eroberten Gebiete, so auch die zu Sarmenstorf und Uezwil im nunmehr luzernischen Amt Villmergen sitzenden Leute der Grafschaft Fahrwangen, in Eid und Pflicht genommen. Ein 1415 ausgestellter Revokationsrodel Rudolfs III. von Hallwil und seiner Bruderssöhne über Leute zu Aesch, Uezwil und Sarmenstorf, die in die Grafschaft Fahrwangen steuer-, dienst- und gerichtspflichtig waren, und die Luzern «entwert und ingenommen» hatte, zeugt von dieser Tatsache⁶⁵. Luzern berichtete am 16. August 1415, vermutlich in Beantwortung des oben genannten Rodels, dem Ritter Rudolf von Hallwil, daß es den Vogt zu Villmergen angewiesen habe, die Rechte der Hallwil zu wahren, im übrigen wollten sie später zusammenkommen und sich «früntlich . . . umb die sachen underreden».⁶⁶ Das Resultat einer solchen Unterredung ist nicht bekannt.

Zwei Jahrzehnte später verwahrten sich die Gemeinden Sarmenstorf und Uezwil dagegen, daß in ihren Twingen sitzende Leute nach Fahrwangen steuern, dienen und Gerichtsfolge leisten sollten. Der Streit führte zur Verhaftung eines Schuldigen durch die Hallwil, worauf der Handel am 24. Mai 1439 vor den Rat der sechs Orte zu Baden kam; letzterer ließ allerdings im Verhandlungsprotokoll vermerken, daß die Sache «allein in eim früntlichen verhören und nitt zum rechten noch ustragenlich da were». Die Räte vermieden es denn auch, Stellung zu nehmen, und da sich weder die Hallwil noch die sechs Orte auf ein Schiedsgericht einigen konnten, verlief der Handel im Sand⁶⁷. Diese Grafschaftsleute gingen in der Folge den Hallwil ganz verloren.

⁶⁵ Sta Luzern 58/1114.

⁶⁶ Hallw. A. 1415, 16. Aug.

⁶⁷ Hallw. A. 1439, 24. Mai.

Das gleiche dürfte mit der Straßengerichtsbarkeit der Fall gewesen sein, deren «Bezirk» – die Reichsstraße – nach 1415, mit Ausnahme des Straßenstückes in Fahrwangen, ganz in luzernisch-gemeineidgenössisches Territorium zu liegen kam. Der Hof zu Schongau dagegen, «genant der von Muri hof», wird noch anlässlich des internen Verkaufs einer Hälfte der Grafschaft Fahrwangen am 15. November 1454 als Zugehörde der Grafschaft genannt⁶⁸. Möglicherweise waren in Schongau die Grafschaftsleute stärker vertreten, ganz abgesehen davon, daß im Michelsamt, zu dem Schongau gehörte, trotz der Ereignisse von 1415 kein Wechsel des Niedergerichtsherrn (Stift Beromünster) stattfand.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts setzte sich die Grafschaft Fahrwangen nur noch aus den Twingen Fahrwangen und Tennwil und gewissen Rechten in Schongau zusammen. Die im Jahre 1461 erfolgte Abschrift der Grafschaftsoffnung auf Pergament dürfte somit in verschiedenen Teilen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprochen haben. Konsequenterweise haben deshalb die Herren von Hallwil um 1494/95 das Amt des Landgerichtsweibels aufgehoben, bzw. von diesem Zeitpunkt weg die Einkünfte von den Weibelhuben (forsteramt) selbst bezogen⁶⁹.

b) Prozesse wegen der hallwilschen Seegerechtsame

Da 1415 die Herrschaft Hallwil bernisch geworden war, ragte das Südende des Hallwilersees, der in seiner ganzen Ausdehnung der Vogtei und Gerichtsbarkeit der Herren von Hallwil unterstand, als Fremdkörper in die Territorien des sechsörtigen Amtes Hitzkirch und des luzernischen Michelsamtes hinein.

Im September 1478 entstand Streit zwischen den Seeherren und den Gebrüdern Heltschi von Aesch im Amt Hitzkirch. Letztere beschwerten sich, die Hallwil wollten sie nicht um den üblichen vierten, sondern nur um den dritten Pfennig fischen lassen, worauf ihnen Luzern, als Vertreter der sechs Orte, in Anmaßung des Hoheitsrechtes über den See das Fischen gestattete. Der Handel wurde durch diesen Willkürakt zu einer Staatsaffäre, denn die Herren von Hallwil wurden als bernische Bürger von ihrer Stadt, die um einen Teil ihres Staatsgebietes – 1,7 km²

⁶⁸ Hallw. A. 1454, 15. Nov.

⁶⁹ Hallw. A. 1494/95 Zinsrödel Dietrichs v. Hallwil.

Wasser – bangte, gestützt, während hinter den Heltschi die sechs Orte standen, die ihre Landesgrenzen nach Norden «berichtigen» wollten. Ein am 1. Oktober 1478 gefällter schiedsrichterlicher Entscheid verfügte, daß den klagenden Fischern das Fischereirecht um den vierten Fisch, unter Wahrung der hallwilschen Rechte, bis nächste Ostern zu gestatten sei⁷⁰. Da die sechs Orte auf ihre vermeintlichen Hoheitsrechte nicht verzichten wollten, legte sich der Streit auch nach diesem Termin nicht. Die beiden Landesherrn versuchten im Verlauf der Jahre 1479 und 1480 auf verschiedenen Tagen zu Aesch und Zürich vergeblich, zu einer Einigung zu kommen⁷¹. Daß es den sechs Orten nicht um die Beilegung des Streites, der auf Grund der Beweismittel eindeutig zugunsten der Herren von Hallwil ausgehen mußte, sondern um die Festlegung neuer Landesgrenzen ging, zeigt das Drängen ihrer abgeordneten, die gar nicht stößigen «marchen uff dem lannd» zu besehen; tatsächlich stellten sie nach der Besichtigung «ein merkliche anvorderung uff dem lannd und nitt minder in dem sew». Bern dagegen begehrte Kundschaft über die Rechte der Hallwil aufzunehmen und drang schließlich mit seiner Forderung durch. Auf einem Tag zu Hitzkirch wurde am 7./8. Mai 1481 der Span erledigt, nachdem die versammelte Fischergemeinde Kundschaft über die hallwilsche Seeherrlichkeit abgelegt hatte⁷². Das schiedsrichterliche Urteil vom 10. Mai 1481 bestimmte, daß die von Hallwil die Heltschi und andere Fischer am oberen Hallwilersee die nächsten zehn Jahre um den vierten Pfennig fischen lassen sollten, im übrigen wurden den Hallwil alle ihre Rechte bestätigt⁷³.

Von den weiteren Versuchen, den Herren von Hallwil ihre Rechte in der oberen Seehälfte abzusprechen, ist vor allem der Fall des Chorherren Schindler von Beromünster zu nennen. Die Leiche dieses Chorherrn war im Jahre 1639 aus dem Hallwilersee gezogen und am hallwilschen Stad zu Mosen aufgebahrt worden. Das Stift Münster anerbote, für den Leichnam 100 Dukaten zu zahlen und der Landvogt der Freien Ämter versprach, einen Revers betreffend die Wahrung der hallwilschen Rechte auszustellen. Da ein Teil des Geldes minderwertig war und kein Revers beilag, gelangten die Hallwil an die sieben Orte zu Baden, die nun

⁷⁰ Hallw. A. 1478, 1. Okt.

⁷¹ Sta B Ratsmanuale 25 (46, 47); 26 (17); 27 (123); 28 (167, 193, 203); 31 (3); 32 (33, 97); Deutsch. Missivenbuch D (154 ff., 686 ff.), E (8 ff.).

⁷² Hallw. A. 1481, 7. Mai, 8. Mai.

⁷³ Hallw. A. 1481, 10. Mai.

ihrerseits die Behauptung aufstellten, die obere Seehälfte liege in ihrem Hoheitsgebiet. Die Hallwil mußten deshalb wieder einmal ihre Seegerechtsame dokumentarisch beweisen, was ihnen mühelos gelang⁷⁴.

Um 1588 wurde der freie hallwilsche Stad zu Mosen ohne Wissen der Seegenossen und Seeherren zum Teil überbaut. Erst am 27. Mai 1633 wurde der damalige Besitzer im Seegericht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zu einer Strafe verurteilt⁷⁵. Oberst von Fleckenstein, Herr zu Heidegg und Twingherr zu Mosen, trat sofort für diesen Dorfgenossen ein. Der sich entspinnde Streit dauerte bis 1639. Am 5. Juni 1639 wurde durch Schiedsrichterspruch bestimmt, daß das Ansuchen der Hallwil gerechtfertigt sei, weshalb «man ihnen ein anderen komlichen unnd notwendigen platz unnd stell zeigen wölte», wo sie ihren freien Stad errichten könnten; ferner wurde die Anregung ausgesprochen, sie sollten ihre Meyendinge öfters als bisher in Mosen abhalten⁷⁶.

Trotz der massiven Angriffe durch die sechs, später sieben Orte ist es den Herren von Hallwil gelungen, ihre Seegerechtsame uneingeschränkt zu erhalten.

II. Verwaltung und Gericht im 15.–17. Jahrhundert

1. Die Twing- und Gerichtsherren

Noch 1415 waren die einzelnen Bestandteile der späteren Herrschaft Hallwil Eigentum verschiedener Glieder des Hauses Hallwil. Das Aussterben von zwei Familienzweigen im Mannesstamm bewirkte schließlich um 1432 eine Konzentration des Familienbesitzes in den Händen der Nachkommen Rudolfs II. und Thürings I. Schon kurz nach 1400 hatten die heimatverwurzelten Nachkommen des ersteren, deren Kernbesitz die Grafschaft Fahrwangen war, vertreten durch den rührigen

⁷⁴ Sta A 795, 299 ff. Als Beweis gegen eine Landmarch quer durch den See wird u. a. angeführt, daß «die papistischen feyertag (Katholische Feiertage), wie sonst in dem territorio des Freyen Ampts gar exact zu geschehen pflegt, keines wegs observiert» werden, sondern auch von den katholischen Fischern an solchen Tagen auf dem See gefischt werde.

⁷⁵ Hallw. A. 1633, 27. Mai und 7. Juni.

⁷⁶ Hallw. A. 1639, 5. und 6. Juni.

Ritter Rudolf III., begonnen, die Stammgüter, Twinge und Einkünfte in der späteren Herrschaft Hallwil an ihre Linie zu bringen.

1405/06 erwarb Rudolf III. große Teile der Stammgüter¹, 1421 und 1426 wurde er zum Besitzer des größten Teiles der Burg Hallwil². 1431 ging durch Kauf das gesamte hallwilsche Erbe der Freiherren von Grünenberg mit verschiedenen Gerichtsrechten an den gleichen Rudolf über³. 1434 ertauschte er von den Nachkommen Thürings I. ein Viertel des Twings Seengen⁴. 1437 kauften er und seine Söhne Rudolf IV. und Burkard I. sämtliche Seetaler Besitzungen und Rechte ihrer Vettern Thuring II. und III⁵.

Von den Söhnen des früh verstorbenen Konrad I., die bis zur Mündigkeit unter Vormundschaft ihres Onkels Rudolf III. gestanden hatten, zeigte Rudolf V. den ausgesprochenen Willen, sich ein eigenes Herrschaftsgebiet zu verschaffen. 1433 erwarb er von seinem Bruder Konrad II. dessen Anrechte auf die Hälfte des Familiengutes⁶. 1434 ertauschte er von Thuring II. denjenigen Viertel vom Twing Seengen, den dieser von Walther VI. ererbt hatte⁷. Sein gleichnamiger Vetter Rudolf IV. verkaufte ihm 1454/56 seine 1440 ererbte Hälfte der Grafschaft Fahrwangen⁸; Rudolf V. wurde so zum alleinigen Inhaber dieser hohen Herrschaft. 1459 erstand er vom gleichen Vetter dessen Hälfte am Hallwilersee⁹.

Da die Vettern Rudolf IV. und V. ohne männliche Erben starben (1461/62 und 1473) fielen sämtliche Twinge und Gerichte an die Söhne Burkards I. Die eigentliche geschlossene Herrschaft war damit entstanden und fand 1493 in der Erneuerung des Stammbriefes erstmals Erwähnung¹⁰. Durch diese Nennung erhielt die Herrschaft Hallwil die gleiche Sonderstellung, die seit 1369 dem Stammgut zukam. Die Enkel Burkards I. und Söhne Dietrichs, Kaspar und Hartmann von Hallwil, teilten 1534 das Schloß und die Einkünfte, wobei Kaspar das «vordere»,

¹ Hallw. A. um 1405; 1406, 27. April.

² Hallw. A. 1421, 25. April; 1426, 15. Juli.

³ Hallw. A. 1431, 3. April.

⁴ Hallw. A. 1434, 29. Juni.

⁵ Hallw. A. 1437, 7. Mai.

⁶ Hallw. A. 1433, 26. Juni.

⁷ Hallw. A. 1434, 29. Juni.

⁸ Hallw. A. 1454, 15. Nov.; 1456, 23. Jan.

⁹ Hallw. A. 1459, 2. Nov.

¹⁰ Vorstellung hallwilscher Stammaachen, Beilagen.

Hartmann das «hintere» Haus erhielt¹¹. Die Gerichte dagegen blieben Gemeingut, nur die aus diesen fließenden Einkünfte wurden gehälftet. Vertragsgemäß hatte der Inhaber jedes Hauses jeweils unter Verrechnung der Einkünfte in einem Jahr die Gerichte Fahrwangen und Oberentfelden und vermutlich das Seegericht, im andern Jahr die Gerichte Seengen, Egliswil, Meisterschwanden und Alliswil zu versehen. Die Teilung in zwei Häuser blieb bis Ende des 17. Jahrhunderts bestehen.

2. Die Gerichtsbezirke

Gerichtsort der drei ältesten hallwilschen Twinge Seengen, Retterswil und Alliswil war stets Seengen¹². Das Seegericht, als Hochgericht und Sondergericht über zum Teil fremde Twingangehörige, bildete zusammen mit dem Burgbezirk seit jeher einen selbständigen Gerichtsbezirk. Das gleiche gilt auch von der im 14. Jahrhundert durch die Hallwil erworbenen Grafschaft Fahrwangen.

Wie lange die Twinge Egliswil und Meisterschwanden nach ihrer Erwerbung durch die Hallwil ein gerichtliches Sonderdasein fristeten, ist schwer zu entscheiden. Noch 1368 tagte ein selbständiges Gericht zu Egliswil¹³, während schon 1366 die Verschreibung eines zu Meisterschwanden gelegenen Grundstückes vor dem Gericht Seengen erfolgte¹⁴. In den Verträgen mit Bern von 1480 und 1504 werden zwar die Twinge Egliswil und Meisterschwanden als quasi selbständige Gerichtsbezirke erwähnt, ob dies besonders bei Meisterschwanden noch den Tatsachen entsprach, ist fraglich. Leimbach scheint seit dem Übergang dieses Twings an die Hallwil zum Gericht Seengen gehört zu haben. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts dehnte sich das Gericht Seengen zweifellos auf sämtliche Niedergerichte der Herrschaft Hallwil aus, denn in einer Zusammenstellung über das Gebrauchsrecht für Gast- und Wochengerichte in der Grafschaft Lenzburg von 1573 wird im Bereich unserer Herrschaft nur Seengen erwähnt¹⁵.

¹¹ Hallw. A. 1534, 1. Aug.

¹² Hallw. A. um 1346 (Seengen und Retterswil); 1398, 21. April; 1416, 6. Sept.; 1428, 20. Juni (Fertigung von Alliswilergut zu Seengen).

¹³ Stadta. Aarau Urk. 121. Allerdings erscheint schon 1398 ein Twingsasse von Egliswil als Gerichtszeuge zu Seengen (Hallw. A. 1398, 21. April).

¹⁴ Sta A Wettingen 593.

¹⁵ RQ II/1, 284. Schon 1571 wurde der Verkauf eines Egliswiler Bodenzinses vor dem Gericht Seengen gefertigt (Hallw. A. 1571, 6. Aug.).

Erste genaue Auskunft über die späteren Gerichtsverhältnisse geben uns die 1599 einsetzenden Twingbesatzungsrödel der Herrschaft Hallwil¹⁶. Aus diesen Rödeln geht hervor, daß sich die Herrschaft nur noch aus dem Niedergericht Seengen und dem Hochgericht Fahrwangen zusammensetzte. Tatsächlich wird nur in diesen beiden Orten je ein Untervogt als herrschaftlicher Beamter und Gerichtsvorsitzender genannt. Ein Sondergericht bildete das unter einem Seevogt stehende Seegericht. Wie wichtig den von Hallwil ihre Seegerechsamkeit war, mag der Umstand beweisen, daß in hallwilschen Rödeln des 16. Jahrhunderts gelegentlich das Grafschaftsgericht als Pertinenz des Seegerichts erwähnt wird¹⁷.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Gerichtsbemten in den volkreichen Twingen des Niedergerichts Seengen übermäßig beansprucht (Bevölkerungsvermehrung). 1677 sah sich deshalb der Gerichtsherr genötigt, Egliswil als neues selbständiges Niedergericht auszuscheiden und unter den Vorsitz eines seit 1675 bestehenden Dorfvogtes (seit 1682 Gerichtsvogt) zu stellen^{16, 18}.

3. Die herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten

Direkter Stellvertreter des Herrn war seit dem 15. Jahrhundert der als Gerichtsvorsitzender und herrschaftlicher Verwalter amtierende *Untervogt*, gelegentlich auch kurz *Vogt* genannt. Da der Untervogt vor allem den Gerichtsherrn und nicht die Gerichtsgemeinde vertrat, wurde er offenbar bis ins 16. Jahrhundert hinein ohne Zutun der Twingsassen vom Herrn bestimmt. Weder der Seegerichtsrodel von 1419, noch die Seenger Twingordnung von 1462/1575 erwähnen die Wahl eines Untervogtes¹⁹. Später machte sich auch in dieser Beziehung der steigende Einfluß der Landbevölkerung bemerkbar. Die erneuerte Dorfordnung von Seengen aus dem Jahre 1600 erwähnt, daß am Twingtag jeweils mit dem Handmehr je ein von den Twingherren (Untervogt) und ein von den Twingsassen (Statthalter?) vorgeschlagener Gerichtsvogt bestätigt wurde²⁰. Auch der Seevogt wurde seit dem 16. Jahrhundert durch die Seegenossen im Verein mit den Herren gewählt²¹.

¹⁶ Hallw. A. Twingrödel der Herrschaft Hallwil 1599–1631, 1632–1639, 1639–1650, 1651–1693.

¹⁷ Vgl. Hallwil. A. 1540 Zinsrodel Kaspar v. Hallwil.

¹⁸ Reg. Egl.

¹⁹ RQ II/1, 163 ff., 616 ff.

²⁰ RQ II/1, 617 Anm. a.

²¹ Seegerichtsprotokolle ab 1551 (Hallw. A. 1551, 2. Juni).

Der 1445 erstmals²² mit diesem Titel bezeichnete Untervogt zu Seengen ist der Nachfolger der hallwilschen Amtmänner des 14. Jahrhunderts, einer Kategorie von Privatbeamten, die den kirchlichen Meiern gleichzustellen sind. Als Besoldung standen diesem Vogt die Einkünfte der früheren Ammänner und die Vogtgarben in seinem Gerichtssprengel zu – ohne Futterhaber und Vogtgarben zu Egliswil. Die Besoldung des seit 1677 (1675) amtierenden Dorf- und Gerichtsvogtes zu Egliswil wurde 1688 auf 5 Gulden und das Anrecht auf Maien- und Martinsmahl festgesetzt¹⁸.

Das Amt des Untervogts zu Fahrwangen hat sich aus dem öffentlich rechtlichen Amt des Landgerichtsweibels heraus entwickelt. Bis Ende des 15. Jahrhunderts waren denn auch beide Ämter stets in Personalunion miteinander verbunden. Dieser Zustand nahm um 1494/95 sein Ende, als die Herren von Hallwil die Ertragnisse der Weibelamtsgüter (forsteramt) zu Fahrwangen und Meisterschwanden an sich zogen und damit offenbar das alte Landweibelamt abschafften²³. Wie dieser neue Untervogt ohne Weibelfunktionen besoldet wurde, wissen wir nicht, da eine rechtliche Grundlage nicht bekannt ist.

Die Besoldung des Seevogtes, des Stellvertreters der Herren von Hallwil im Seegericht, ist nicht bekannt.

Der *Gerichtsweibel* – das Organ, welches zu den Gerichten lud, Bußen und Gefälle einzog und Pfändungen vollführte – hatte vorerst in den niederen Gerichten nur eine untergeordnete Bedeutung. Sein Amt war stets mit demjenigen des dörflichen Forsters in Personalunion verbunden, er war somit Beamter der Herrschaft und der Twingsassen²⁴. Egliswil besaß seit jeher einen Forster, der zugleich als herrschaftlicher Dorfweibel, als Sigrist und nach 1677 auch als Gerichtsweibel amtierte¹⁸.

Sogar in Fahrwangen, wo der Landgerichtsweibel ursprünglich einziger und oberster Beamter war, verbanden sich Weibel- und Forsteramt in Personalunion, wurde doch das Amtsgut des Weibels «forsteramt» genannt²³.

Die Bevölkerungsvermehrung brachte eine bedeutende Mehrbelastung des Weibels mit sich. Seengen und Egliswil als größte Gemeinden der

²² StaZ C II 10 172 b.

²³ Hallw. A. 1494/95 Zinsrödel Dietrichs v. Hallwil.

²⁴ Deshalb der merkwürdige Unterschied zwischen Titel und Inhalt des Artikels über den Weibel im Twingrodel Seengen (RQ II/1, 617): Titel: «Von dem weibel und sinem amt»; im Text wird nur vom «vorster» gesprochen!

Herrschaft Hallwil sahen sich deshalb genötigt 1675 (Seengen)²⁵ und 1688 (Egliswil)^{18, 25}, das Amt des Gerichtsweibels von dem des Holzweibels (Forster) zu trennen.

Der Seenger Gerichtsweibel hatte nach 1675 Anrecht auf das Maien- und Martinsmahl. In Egliswil war vor 1675 der jeweilige Forster in seiner Funktion als herrschaftlicher Dorfweibel von den Twingrechten (Twinghühner, Futterhaber, Tagwen) befreit²⁶ und hatte offenbar auf die sonst dem Untervogt zukommenden Erntegarben Anspruch²⁷. Laut Beschluß von 1688 schuldete die Gemeinde dem Egliswiler Gerichtsweibel jährlich 5 Gl und das Maien- und Martinsmahl¹⁸. Der Fahrwanger Gerichtsweibel nutzte die drei dortigen Richtplätze²⁸. Einnahmen erwachsen den Weibeln auch aus dem Schuldbetreibungsverfahren. So wurde z. B. 1688 in Egliswil bestimmt, daß der Dorf- oder Gerichtsweibel «von jedem bott (Zahlungsbefehl), so er einem frömbden gegen einen inneren verrichtet» 1 bz und «von der gefangenschaft zu thun» (In-Haft-Setzung des Schuldners beim vierten fruchtlosen Bott) 1 $\%$ Lohn haben sollte²⁹.

Das Kollegium der *Gerichtssässen* («Richter», d. h. Rechtsprecher) des Gerichtes Seengen setzte sich laut den Twingrödeln bis 1676, mit Einschluß des Statthalters, aus 6–7 Seengern, 3 Egliswilern, einem Meisterschwander und einem Alliswiler, gesamthaft 11–12 Richtern zusammen, eine Zahl, die nach 1676 auf 10 Richter ermäßigt wurde. Zu Fahrwangen amtierten sechs sich aus den Dörfern Fahrwangen und Tennwil und aus dem Seegericht (der jeweilige Seevogt) rekrutierende Richter. Das 1677 entstandene Gericht Egliswil zählte ebenfalls sechs Richter¹⁶. Die Tätigkeit der Richter war ehrenamtlich, sie wurde mit «Sitzungsgeldern» entschädigt.

4. Die Tätigkeit der Gerichte

a) Seengen und Fahrwangen

Die Versammlungsorte. Über die Versammlungsorte der Gerichte sind wir nur unvollständig unterrichtet. Häufig wird in den wenigen Gerichts-

²⁵ Hallw. A. 1651–1693 Twingrodel.

²⁶ Hallw. A. 1563, 23. Febr.

²⁷ Hallw. A. 1475 Bußenrodel. Egliswil: Item U. Z. ist ein bus (verfallen), . . . das er dem forster sin garben nam.

²⁸ HKS 1929, 40 Hallwilsche Verteidigungsschrift wegen dem Eigentum an den Richtplätzen, 1799.

²⁹ Reg. Egl.

urkunden des 14./15. Jahrhunderts nur die nichtssagende Formel «an gewonlicher stat» oder «an offner friger strass» verwendet³⁰.

Der Gerichtsplatz zu Seengen lag 1416 «vor der kilchen an offner fryen strasse».³¹ Eine Versammlung der Seegenossen des Hallwilersees, die offenbar am Dingplatz des Gerichtes Seengen stattfand, wurde am 1. Dezember 1429 im Baumgarten direkt hinter der Taverne des Heini Tut abgehalten³². Seit Ende des 16. Jahrhunderts wurde in Seengen jeweils in dem neu erbauten Gesellen- oder Schützenhaus (1575) Gericht gehalten³³.

Zu Fahrwangen diente ursprünglich der Dinghof (gedinghof), der offenbar an der freien Reichsstraße (in publica strata ville Varwangen) lag, als Versammlungsort des Gerichts³⁴. Möglicherweise handelte es sich dabei um das Haus «an dem Tenn» des Landgerichtsweibels und Untervogts Heinrich Rey, in dem 1411 eine Kundschaft aufgenommen wurde³⁵. Später wurde dieser Gerichtsplatz ebenfalls zu der Taverne (1693 Adler) verlegt.

Die Gerichtstätigkeit

Niedergerichtssachen

Die drei echten Dingtage, von denen uns noch die Offnungen der Grafschaft Fahrwangen (1354/80) und des Gerichtes «uffen Dorf» Seengen (1346) berichten, scheinen im Verlauf des 15. Jahrhunderts ihre Bedeutung verloren zu haben. An den dörflichen Twing-, Maien- und Martinstagen wurde kaum mehr Gericht gehalten. Gerichtliche Geschäfte wurden seit dem 16. Jahrhundert hauptsächlich in den gewöhnlichen, später auch in Abgang kommenden *Wochengerichten*, vor allem aber in den *Gastgerichten* erledigt.

Eine Aufstellung über die Wochen- und Gastgerichte der Grafschaft

³⁰ Seengen: Hallw. A. 1398, 21. April; 1428, 20. Juni; Aarg. Urk. VIII Bremgarten No. 445. Fahrwangen: Hallw. A. 1411, 19. Juli; 1473, 8. März (Kopie).

³¹ Hallw. A. 1416, 6. Sept.

³² Hallw. A. 1429, 1. Dez.: «in orto seu pomerio retro et iuxta domum seu hospitium Heinin Tuten hospitem ibidem».

³³ Vgl. Hallw. A. 1592, 13. März «ouch gricht und recht da (im «gmein gselenhus») geübt und brucht wirdt».

³⁴ RQ II/1, 724. Hallw. A. 1411, 19. Juli (a).

³⁵ Hallw. A. 1411, 19. Juli (b) «in domo Heinrici Reig de Varwangen, vulgo an dem Tenn situm ibidem in Varwangen».

Lenzburg von 1573 erwähnt, daß sich im Seenger Wochengericht die Gerichtskosten auf 1 bz pro Urteil beliefen. Wer ein «koufft gricht» (Gastgericht) haben wollte, hatte 10 bz zu erlegen. Bei der Errichtung von Urkunden standen den Fürsprechen und dem Richter je eine Mahlzeit zu. Ging der Streit um Immobilien oder um die Ehre, fiel der Bußenbetrag, der den Wert des Objektes oder den Schadenersatz überschritt, an das Gericht³⁶. «Mahlzythen und abendtrünk», bestritten aus den Gerichtskosten, wurden für jedes Gastgericht die Regel, führten aber offenbar zu Mißbräuchen. Bern sah sich deshalb in landesväterlicher Vorsorge genötigt, in einem Mandat vom 24. April 1628 u. a. in den Gerichten Seengen und Fahrwangen an Stelle der Mahlzeiten jedem Gerichtssässen und dem Weibel eine Entschädigung von 5 bz zuzusprechen. Der Weibel erhielt für Aufgebotsgänge in den beiden Gerichtsdörfern 2 bz, für Gänge in einem weiteren Umkreis 1 ℥ ³⁷.

In der Grafschaft Fahrwangen spielte das eigentliche Gastgericht für die Fremden eine schon in der Öffnung des 14. Jahrhunderts hervorgehobene Rolle³⁸. Jeder Fremde (gast) konnte einen anderen auf dem Territorium der Dörfer Fahrwangen und Tennwil rechtlich belangen (zem rechten heften). Im beschleunigten Verfahren sollte dem Kläger unverzüglich, wenn nötig auch nachts (bi dem schöb, ob es notürftig wird), Gericht gehalten werden; geurteilt wurde nach der mehreren Hand. Auch zur sofortigen Arrestverhängung (beheften uff ein recht, pfenden) gegenüber andern «Gästen» war ein Fremder berechtigt. Der Weibel, die Dinghofgenossen oder andere, die er um Hilfe anging (der also angeschrüwen wurde), hatten ihm bei des Herrn Strafe an Leib und Leben beizustehen. Diese Rechte scheinen den Herren gelegentlich Unannehmlichkeiten gebracht zu haben. 1502 rief z. B. ein Verbrecher, der aus den unteren Freien Ämtern über Fahrwangen nach Luzern abgeführt wurde, im Gebiet der Grafschaft Fahrwangen das Recht an. Dietrich von Hallwil behändigte ihn, «das er in sinen gerichtten soll berechtigt werden», mußte ihn jedoch später wieder ausliefern und mit den Eidgenossen eine Abmachung auf Gegenseitigkeit über freien Durchzug eingehen³⁹. 1539 ließ ein übelbeleumdeter Luzerner Vieh-

³⁶ RQ II/1, 284.

³⁷ StaA 820.

³⁸ RQ II/1, 721 Art. 4, 722 Art. 6.

³⁹ Hallw. A. 1502, 2. Sept. (Kopie); 1502, 28. Sept.

händler einen Schuldner aus Sarmenstorf in Fahrwangen mitsamt seinen Pferden mit Arrest belegen und nötigte ihm vor dem Gericht zu Fahrwangen bei eidlicher Verpflichtung (Troistung) beschwerliche Zahlungsbedingungen ab. Der Handel kam vor den Rat der sieben Orte⁴⁰.

Die Appellation ging aus dem Gericht Seengen – im Gericht Fahrwangen konnten Urteile nicht weitergezogen werden – an das Amtsgericht der Grafschaft Lenzburg⁴¹.

Da sämtliche Bodenzinse, Immobilien und Fischenzen in der Herrschaft Hallwil vor den herrschaftlichen Gerichten gefertigt werden mußten, berichten die vorhandenen Gerichtsurkunden über *Zivilsachen* größtenteils nur von Fertigungen. Als weitere überlieferte Tätigkeit des Gerichts ist die Aufnahme von Kundschaften und die Ausstellung von Güterbeschrieben und Gültbriefen zu nennen. Sachen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit – Streit um Immobilien, nutzbare Rechte und Geldschulden – sind uns fast nur aus Dokumenten bekannt, die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Twingherren betreffen.

Die maßgebende gesetzliche Grundlage für *Frevelsachen* war seit 1471 in der ganzen Grafschaft Lenzburg eine durch Bern festgesetzte und verbindlich erklärte Frevelordnung⁴². Die obere Grenze der twingherrlichen Strafbefugnisse wurde schon in dieser Ordnung, noch deutlicher aber in den schon oben erwähnten Verträgen von 1480 und 1504 (siehe oben Ziff. I/2b) festgelegt.

Urteile über niedere Strafsachen wurden vermutlich nie in der Form einer Urkunde festgehalten. Die einzigen Dokumente, die uns über diese Seite der Gerichtstätigkeit in der Herrschaft Hallwil Aufschluß geben, sind drei Bußenrödel, welche die Zeitspanne von 1469 bis um 1482 belegen⁴³. Allerdings sind auch diese Aufzeichnungen unvollständig⁴⁴; trotzdem sei der Versuch gewagt, sie oberflächlich auszuwerten.

In der Herrschaft Hallwil können während dieser vierzehn Jahre rund 190 Verfehlungen gezählt werden. Der jährlich «Anfall» schwankte stark. So zählen wir allein für das Jahr 1469 50 Delikte. Andere Jahre waren dafür schwächer «dotiert». Eine prozentuale Zusammenstellung für die

⁴⁰ Hallw. A. 1539, 24. Juni.

⁴¹ RQ II/1, 284/5.

⁴² RQ II/1, 191 ff.

⁴³ Hallw. A. 1469, 1470, 1475 Bußenrödel.

⁴⁴ Von den rund 190 Angaben über Bußen erwähnen nur 64% das Delikt und nur 25% enthalten Delikt und Bußenhöhe.

vierzehn Jahre ergibt folgendes, zwar ungenaues, aber immerhin charakteristisches Bild:

Delikte gegen den Leib	56 %
« « die Ehre	17 %
« « Sitte und öffentliche Sicherheit . .	3 %
« « twing- und landesherrliche Gebote .	11 %
« « die dörfliche Wirtschaftsordnung . .	3 %
« unbekannter Natur	10 %

Fast drei Viertel aller Delikte waren solche gegen Leib und Ehre. Faust- oder Stockschläge, Steinwürfe, Messerzücken und Beleidigung der Dorfbeamten (Forster und Vierdleute) nahmen dabei den ersten Platz ein; auch Trostungbrüche mit Worten waren relativ häufig. Kurz gesagt, Schlägereien, Rauf- und Ehrverletzungshändel waren in diesen rauhen Zeiten an der Tagesordnung und scheinen die Gerichte häufig beschäftigt zu haben. Im 16. Jahrhundert nahmen dann wohl die Vergehen gegen die Sittenmandate der Obrigkeit den ersten Platz ein (siehe oben Ziff. I/2 d). Im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts wurde offenbar die Landbevölkerung immer gesitteter, so daß um 1765 ein Anwalt der Hallwil klagen konnte, dies seien «Bußen und Gefälle, die nicht mehr zu verschulden kommen», somit der Herrschaft nichts mehr eintrugen⁴⁵.

Hochgerichtssachen

In ihrem hohen Gericht der Grafschaft Fahrwangen sprachen die Herren von Hallwil über die üblichen Blutgerichtsfälle Recht, als da sind: Mord, Brand, Notzucht, Diebstahl, Totschlag, Meineid, Marksteinveränderung u. a. Der Verurteilte des einzigen genau bekannten Landgerichtsurteiles zu Fahrwangen wurde folgender Delikte schuldig befunden: Falschspielen, Diebstahl von Kleidern und Lebensmitteln, Gelddiebstahl (Seckelabschneiden, gesamthaft 83 Gl), Brandstiftung (3 Häuser, 2 Scheunen), Sodomie.

Zur Exekution der Bluturteile verfügten die von Hallwil in der Grafschaft über einen Galgen – das Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit – und drei in den verschiedenen Feldzelgen liegende Richtplätze, «damit immer einer auf der Brachzelge zum Exekutionsgebrauch offen sey». Der Galgen stand am Hang des Lindenbergs an der Freiämtergrenze

⁴⁵ Acta et Agitata, 26/7.

nördlich der Straße gegen Bettwil (Galgenrain, -matt und -acker). Die je etwa einen Vierling messenden Richtplätze lagen im Süden (Helgenhüsliacker), Osten (Hohe Liebe) und Norden (nördlichste Ecke des Flurenwaldes) des Dorfes Fahrwangen. Der Halseisenstock stand in der späteren Zeit auf dem freien Platz vor dem «Bären» in Fahrwangen⁴⁶.

Das Gefängnis, der «stock», lag vermutlich ursprünglich im Dinghof, nach der Erwerbung der Grafschaft durch die von Hallwil wurde es in deren Burg am Aabach verlegt, bildeten doch Burgbezirk und See ebenfalls ein hallwilsches Hochgericht. In der Grafschaft aufgegriffene «schädliche Leute» wurden jeweils vom Stad zu Tennwil über den See und durch den Aabach ins Schloß und zur Gerichtsverhandlung oder zur Exekution auf dem gleichen Weg wieder zurück geführt, «damit sie das territorium, da die von Hallweil nur die nideren gericht haben, nit betretten.»⁴⁷

In Anbetracht der Kleinheit der Grafschaft Fahrwangen und der hohen Kosten des Verfahrens, waren Landgerichtsfälle sicherlich nicht häufig. Da Untersuchung und Urteilsfällung wohl stets mündlich waren, darf es uns nicht verwundern, daß die Organisation des Landgerichtes Fahrwangen nur aus einem Dokument des Jahres 1601 hervorgeht⁴⁸.

Als Landrichter amtierten damals Hans Friedrich, Hans Hartmann und Hans Kaspar von Hallwil, die Gerichtsherren. Das Kollegium der Gerichtssassen oder «Amptlütt» setzte sich aus 24 Männern⁴⁹, davon acht Untervögte⁵⁰, zusammen. Da die hallwilschen Hochgerichtsbezirke zu klein waren und eine zu schwache Bevölkerungszahl aufwiesen, stellten sie nur sieben Amtleute, dreizehn stammten aus den hallwilschen Niedergerichten (Herrschaften Hallwil und Trostberg, Gericht Hendschiken) und vier aus bernischen Twingen der Grafschaft Lenzburg. Kläger war der Untervogt zu Fahrwangen. Ihm und dem Angeklagten waren als Fürsprechen die Untervögte von Suhr und Staufen zugeordnet.

Weitere Teilnehmer an diesem Landgericht waren: der Notar von Seengen als Schreiber, die Prädikanten von Birrwil und Leutwil, die

⁴⁶ HKS 1929, 38.

⁴⁷ StaA 795, 299 ff. (1639).

⁴⁸ Hallw. A. 1601, 24.–31. Aug.

⁴⁹ Die im Unteraargau übliche Gerichtssäbenzahl bei Landgerichtsfällen (vgl. BUCHER, *Landvogteien*, 129).

⁵⁰ Die Untervögte von Fahrwangen, Seengen, Hendschiken, Teufenthal, Suhr, Staufen und Seon, und der Seevogt.

Weibel von Fahrwangen und Seengen mit zwei Fahrwangern als Wache, zwei Schiffsleute für den Gefangenentransport und vier «lybschützen».

Über das Gerichtsverfahren wird nichts berichtet⁵¹. Der «arme mänsch» wurde am 31. August 1601 «mit einhelliger urthel zum fhür erkennt». Schon eine Exekution des Jahres 1544 war durch Feuer erfolgt. 1601 waren, wie oben schon erwähnt, Falschspielen, Diebstahl, Brandstiftung und möglicherweise Sodomie die Veranlassung zur Anwendung dieser Strafart. 1544 wurde der Nachrichter von der Obrigkeit zu Bern zur Verfügung gestellt⁵², da die Herren von Hallwil nach der Abschaffung des Landgerichtsweibelamtes über keinen Scharfrichter mehr verfügten.

Die Kosten des Landgerichtes von 1601 beliefen sich auf 40 Gl 5 β für die Mahlzeit der Landtagsleute und auf die Zehrung und 5 Kronen für den Nachrichter. Die Blutgerichtsbarkeit war somit ein finanzieller Passivposten. Mit Recht bemerkt eine hallwilsche Verteidigungsschrift von 1765: «Sonsten hätte Hallwil in der Grafschaft Fahrwangen nichts anders als das Malefiz . . . Jenes gehöret zwar ad splendorem et auctoritatem, hingegen gereichen die Vorfälle nur zu gewaltigen Unkosten und tragen ordinarie nichts ein, sondern aus.»⁵³

Es ist deshalb verständlich, wenn die Hallwil Hochgerichtsfälle nach Möglichkeit mit Geldbußen sühnen ließen. So zahlte 1538 Hans Brunner von Fahrwangen für eine böswillige Marksteinveränderung eine Buße von 140 Gl nebst den Gerichtskosten und beschwor Urfehde. Bei Bruch der Urfehde sollte er «noch erforderung keysserlichen rächtens» hingerichtet werden⁵⁴.

b) Das Seegericht

*Die Versammlungsorte*⁵⁵. Die Herrschaft über eine menschenleere Wasserfläche brachte es mit sich, daß die Gerichtsstätten am Ufer zum

⁵¹ Immerhin wird berichtet, daß der Delinquent, Peter Keller von Ebersol, genannt Schwarzpeter, «in by syn genügsamer gezügen mit und anne marter . . . sine feler unnd mißhandlungen mit großem rürren bekenndt» habe. Zum Verfahren vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* III, 145 ff.

⁵² Hallw. A. 1544, 23. Jan.

⁵³ Acta et Agitata, 26/7.

⁵⁴ Hallw. A. 1538, 5. Jan.

⁵⁵ Vgl. HKS 1943, 39 ff.

Teil innerhalb fremder Territorien liegen mußten. Diese Dingplätze am Gestade zu Mosen⁵⁶, Beinwil, Birrwil und Seengen waren exterritorial – sie wurden deshalb auch etwa «freyes Gestad» oder «Hallweiler freyheit» genannt⁵⁷ – und unterstanden wie der See der hohen Gerichtsbarkeit der Herren von Hallwil. Der Stad zu Birrwil wurde seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Einverständnis mit den Seeherrn von einem Seegenossen bewohnt. In einem sich wegen dieser Siedlung entspinnenden Streit mit den von Luternau, den Twingherren zu Birrwil, brachten die Hallwil 1543 vor: «dan ouch disser stad ir eygen und fry wære, also das sy da zû gerichtt sitzen, ouch über das plüt richten und alda ein hochgericht oder galgen uffrichten möchten, von aller menglichem unverspeert».⁵⁸

Die Dingtage des Seegerichtes wurden auf diesen vier Gestaden oder im Schloßbezirk abgehalten. Aus der Zeit zwischen 1419–1642 besitzen wir leider nur noch elf Seegerichtsprotokolle, die uns immerhin folgendes Bild geben: Das erste bekannte «Mayending», anlässlich welchem das Seerecht erstmals schriftlich festgehalten wurde – fand 1419 im Schloß Hallwil statt (ze Hallwil uf der veste)⁵⁹, wohin auch etwa außerordentliche Versammlungen der Seegenossen einberufen wurden (1466), wenn für solche Zwecke nicht einfach der Gerichtsplatz des Niedergerichtes Seengen dienen mußte (1429)⁶⁰. Bevorzugte Dingplätze waren der Gerichtsplatz und der Stad zu Seengen, von wo vier Protokolle über Gerichtstage berichten (1492, 1494, 1556, 1642)⁶¹. Häufig wurde am Stad zu Mosen Gericht gehalten (1462, 1481, 1551, 1591), zweifellos um gegenüber den die Freien Ämter regierenden inneren Orten die Seegerechtsame zu dokumentieren⁶². Von den Staden zu Beinwil (1633) und Birrwil (1564) ist nur je ein Ding bekannt⁶³. Ersterer lag in einem Immediattwing der Grafschaft Lenzburg, gegen welche eine Betonung dieser hallwilschen Rechte nicht nötig war; auf letzterem saß ein hall-

⁵⁶ Dieser Stad wurde 1639 aus der Nähe des Dorfes Mosen mehr nach Osten verlegt (Hallw. A. 1639, 5. Juni, und HKS 1943, 42).

⁵⁷ Sta A 886 Birrwil.

⁵⁸ Hallw. A. 1543, 5. Juli.

⁵⁹ Hallw. A. 1419, 25. Mai. RQ II/1, 163.

⁶⁰ Hallw. A. 1466, 24. Aug.; 1429, 1. Dez.

⁶¹ Hallw. A. 1492, 30. April; 1494, 8. Mai; 1556, 7. Mai; 1642, 24. Juli.

⁶² Hallw. A. 1462, 20. Mai; 1481, 14. Juni; 1551, 2. Juni; 1591, 27. Mai.

⁶³ Hallw. A. 1633, 27. Mai; 1564, 23. Mai.

wilscher Lehenmann. Gelegentlich scheint das jährliche Seeding auch in Fahrwangen abgehalten worden zu sein⁶⁴.

Außerordentliche Gerichtssachen, die in die Zwischenzeit fielen (Fertigungen, Streitigkeiten), kamen vor dem Gericht zu Fahrwangen zum Austrag (1567, 1642, 1652)⁶⁵, das seit dem 16. Jahrhundert auch den Seevogt zu den Gerichtssässen zählte. Eine Appellation gegen Seegerichtsurteile gab es nicht.

Erst spät (17./18. Jahrhundert?) scheinen die von Hallwil, vermutlich zur Dokumentierung ihrer hochgerichtlichen Rechte über den See und den Burgbezirk, in letzterem – am Südrand des Schlattwaldes – einen Richtplatz festgelegt zu haben.

Die Mayendinge. Das alljährlich jeweils im Mai oder Anfang Juni abgehaltene «Mayending» der Seegenossen des Hallwilersees war genossenschaftlicher Twingtag und echter Dingtag in einem und dürfte seit der Entstehung der Fischergenossenschaft gebräuchlich gewesen sein. Der Dingtag mußte den Genossen acht Tage zum voraus angezeigt werden⁶⁶. Teilnahmepflichtig waren alle diejenigen, die des Sees Genossen waren, d. h. solche, die das Seerecht beschworen hatten. Deren Zahl vermehrte sich im 15. und 16. Jahrhundert beträchtlich: 1429 waren es deren 27, 1481 schon 49, 1564 86 und 1591 gar rund 130^{60, 62, 63}.

Neben den Fischern und Seeanwohnern finden wir seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in den Protokollen noch eine weitere Kategorie von Teilnehmern an den Mayendingen verzeichnet. Durch den Monsterprozeß von 1478/81 gewitzigt, luden die Herren von Hallwil alljährlich die Amtsleute der Grafschaft Lenzburg und der Freien Ämter, benachbarte Twingherren, die Schultheißen der aargauischen Städte u. a. zum Mayending ein, sich damit eine sehr illustre Zeugenschar für ihre Gerechtsame schaffend.

Das Mayending wurde stets mit der durch den alten Seevogt vorzunehmenden Öffnung des Seerechtes begonnen. Nach der Verlesung des Seerodels leisteten die Seegenossen den Eid, die verlesenen Satzungen zu halten. Nach der darauf folgenden Amtsniederlegung durch den Seevogt und die Vierdleute wurden diese Amtsstellen in gemeinsamer Wahl durch die Herren und Genossen neu besetzt. Das Gericht setzte sich aus

⁶⁴ Vgl. Hallw. A. 1481, 8. Mai.

⁶⁵ Hallw. A. 1567, 28. Juli; 1642, 28. März; 1652, 23. November.

⁶⁶ RQ II/1, 164 Art. 5.

dem Seevogt als Vertreter des Herrn und Vorsitzenden, den Vierdleuten als Vertretern der Genossenschaft und aus der Gesamtheit der Weidleute zusammen. Vermutlich wurden aus diesen Weidleuten für die Dauer der Versammlung «Richter» bestimmt, genaueres läßt sich jedoch nicht feststellen⁶⁷. Nach der Besetzung des Gerichts forderte der Seevogt die Vierdleute auf, zusammen mit ihm die während des Jahres vorgefallenen bußwürdigen Sachen vorzubringen.

Die nachfolgenden Gerichtsverhandlungen befaßten sich fast ausschließlich nur mit Einungs-, Frevel- und Hochgerichtssachen. In den Protokollen werden sie erst im 16. Jahrhundert erwähnt. Neben Vergehen gegen das Seerecht und wirtschaftliche Verordnungen des Seegerichts⁶⁸ wurden auch gewöhnliche Frevelsachen wie Ehrverletzungen unter Seegenossen, Nichteinhaltung eines Versprechens, Raufhändel auf dem See oder auf den Gestaden u. ä. mit Bußen geahndet. Hochgerichtliche Fälle wie Netz- und Fischdiebstahl hatten Gefängnisstrafen, Entzug des Fischrechtes, in schwereren Fällen, wenn die Schuldigen in der Herrschaft Hallwil ansässig waren, sogar Verbannung zur Folge⁶⁹.

Am Schluß des Mayendings wurde regelmäßig beschlossen, eine Urkunde über das abgehaltene Gericht zu erstellen.

Ein besonderer Landgerichtsfall ereignete sich im Jahre 1635, als ein Profos von Lenzburg einen Beinwiler Bürger, der sich durch Schwimmen einer Verhaftung entziehen wollte, im Hallwilersee erschöß. Da das Geschehnis durch die Obrigkeit als Mord erachtet wurde, machten die Hallwil Bern sofort auf ihre Hoheitsrechte aufmerksam und fragten an, ob sie das gewöhnliche Landtagsverfahren einschlagen sollten⁷⁰. Der Fall wurde schließlich auf unbekannte Art «durch die Herren von Hallwil gerechtfertigt».⁷¹

Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit dem Hochgericht noch das Recht der von Hallwil auf die Leichen im See Ertrunkener, das gelegent-

⁶⁷ Vgl. Hallw. A. 1556, 7. Mai: Die weidlüt aber, so zu gricht gesessen und harum gestanden warend.

⁶⁸ Zur Seeordnung siehe viertes Kapitel, Abschn. V/3.

⁶⁹ Beispiel: Georg Aeberli von Seengen hatte ohne Auftrag im Namen der Seeherrn für sich selbst Fische eingetrieben. Im Mayending vom 23. Mai 1564 wurde ihm deshalb der See verboten. Da er sich nicht daran hielt, wurde er mit Urteil vom 28. Juli 1567 aus der Herrschaft Hallwil verbannt.

⁷⁰ Hallw. A. 1635 (fälschlich 1645), 23. Juni.

⁷¹ Sta A 795, 299 ff.

lich, so im Fall des Chorherren Schindler, zu Unannehmlichkeiten führte (siehe oben Ziff. I/3b).

5. Die Gerichtseinkünfte der Herren von Hallwil

Die niedergerichtliche Bußenberechtigung der Herren von Hallwil ging in Einzelfällen bis 25 % (Trostungsbrüche mit Worten) und 27 % (bösgläubige widerrechtliche Innehaltung von Allmendland), im allgemeinen reichte sie jedoch nur bis 10 %, der Summe, bei der die Hallwil gebieten konnten. Im übrigen ist zu bemerken, daß nicht immer die gesetzlich festgelegten Höchstbußen (Frevelordnung von 1471) gefordert wurden. Über die tatsächlichen Einkünfte an Bußengeldern geben uns nur die hallwilschen Bußenrödel von 1469–1482 einigermaßen Auskunft⁷². Während dieser 14 Jahre belief sich das aus Bußen resultierende Einkommen der Hallwil in ihrer Stammherrschaft auf rund 700 %⁷³. Die einzelnen Jahreserträge scheinen allerdings recht ungleich ausgefallen zu sein, bezogen die Hallwil doch 1469 allein rund 150 %.

Mit der Intensivierung des wirtschaftlichen Lebens, die eine Vermehrung der Fertigungen, Güterbeschriebe und Gültverträge zur Folge hatten, nahm die Bedeutung des Siegelgeldes in vermehrtem Maße zu. Der Schreiberlohn- und Siegelgeldbezug für Gültbriefe wurde durch ein obrigkeitliches Mandat schon 1530 normiert, während die Gebühren für andere Urkunden der Bescheidenheit des Schreibers und Sieglers anheimgestellt blieben. Das Siegelgeld war bei Gültbriefen nach der Höhe der Darlehenssumme abgestuft, betrug die Hälfte des Schreiberlohns und durfte 2 % nicht überschreiten⁷⁴. Die Siegelgelder wurden bei der Hausteilung im Jahre 1534 durch Kaspar und Hartmann von Hallwil den beiden Gerichtssprengeln Fahrwangen-Oberentfelden und Seengen zugeteilt, so daß sie der jeweilige Gerichtsinhaber im Turnus voll einnehmen konnte⁷⁵. Später kam offenbar das gesamte jährlich anfallende Siegelgeld in einem jährlichen Turnus stets einem der Häuser zu. Wegen des ungleichen Anfalls in verschiedenen Jahren wurde 1644 vertraglich

⁷² Hallw. A. 1469, 1470, 1475 Bußenrödel.

⁷³ Da bei rund 47 % der Eintragungen die Bußenhöhe nicht angegeben war, wurden die betreffenden Bußen anhand der anderen Angaben berechnet.

⁷⁴ Sta A 817, fol. 133 ff. (Mandat vom 23. Febr. 1530).

⁷⁵ Hallw. A. 1534, 1. Aug.

abgemacht, diese Einkünfte wiederum je zur Hälfte den beiden Häusern zukommen zu lassen⁷⁶.

Über weitere Einkünfte der Gerichtsherren sind wir aus hallwilschen Quellen zu wenig unterrichtet, um darüber berichten zu können. Seit dem 16./17. Jahrhundert war der Landesherr auch auf diesem Gebiet um die Vereinheitlichung bemüht, allerdings regionale Übung weitgehend berücksichtigend⁷⁷.

C. Abgaben und Dienste – Eide

Die Schutz- und Herrschaftsverhältnisse, denen wir bisher begegnet sind, bildeten den Rechtsgrund für die Forderung bäuerlicher Abgaben und Dienste «öffentlichrechtlichen» Charakters, die die Herrschaftsherren in ihrer Eigenschaft als Vögte, Twingherren oder Hochgerichtsherren beanspruchten. Bestimmte Herrschaftsverhältnisse berechtigten die Herren ebenfalls, von ihren Herrschaftsleuten den Treueid zu verlangen.

I. Vogtrechte¹

1. Vogtrechte in den einzelnen Dörfern

Die «der lüten» eigenen Güter «uffen Dorf» zu Seengen² waren schon vor 1300 mit einem Vogtrecht von 1 Z an die Herrschaft Österreich und 5 β an den Gericht haltenden Ammann belastet³. Nach dem Übergang des Gerichtes uffen Dorf an die Herren von Hallwil wurde diese Abgabe 1346 «cinse . . . von der vogtey und dez gerichts wegen» genannt⁴. Von diesen in einem Gerichtsverband zusammengeschlossenen bäuerlichen Eigengütern, die sich auch auf den Gemeindebann von Tennwil erstreckten, war der in Seengen liegende größere Teil um 1346 schon in rund 28 kleinere Güter und einzelne Landstücke zerfallen. Jeder dieser Splitter leistete einen zwischen 2 ϑ und 5 β 4 ϑ liegenden Beitrag an das Vogtrecht; häufig blieben allerdings die Grundstückbesitzer ihre Pfen-

⁷⁶ Hallw. A. 1644, 11. Nov.

⁷⁷ Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* III, 396 ff.

¹ Vgl. PARTSCH, *Die Steuern des Habsburger Urbars* (Beiheft 4 ZSG, 1946).

² Siehe oben A, Ziff. II/1 a.

³ HU I, 172; II/1, 202.

⁴ Hallw. A. um 1346.

nige jahrelang schuldig⁵. Diese Vogteiabgabe des Gerichtes uffen Dorf läßt sich in den hallwilschen Wirtschaftsrodeln noch bis anfangs des 16. Jahrhunderts verfolgen. Die zum Teil sehr geringen Beträge wurden später abgelöst oder gingen in den Bodenzinsen auf.

Einige Teile dieser Dinghofgüter waren gesamthaft noch mit einer wirtschaftlich unbedeutenden, aber verfassungshistorisch um so interessanteren Abgabe von 6 ϑ belastet, einer Abgabe, die bei einer Buße von 3 ℥ für den ϑ im Märzen zu erfolgen hatte und den Namen Fridpfennig (vritphennige) trug. Wie wir glauben nachweisen zu können⁶, handelt es sich dabei um einen Königszins aus fränkischer Zeit. Diese Abgabe, die übrigens seit Ende des 14. Jahrhunderts nur noch Märzenpfennig genannt wurde, verschwand zusammen mit dem übrigen Vogtrecht der Dinghofgenossenschaft.

Die Herren von Hallwil bezogen seit jeher – wenigstens seit dem 13. Jahrhundert – Vogtrechte (1346 vogtstüre) vom Grundeigentum der Klöster Einsiedeln (16 $\frac{1}{2}$ β) und Rheinau (1 ℥ 10 β) in Seengen⁴. Die gesamte Vogtsteuersumme von 2 ℥ 6 $\frac{1}{2}$ β kam mit anderen Einkünften im Verlauf des 14. Jahrhunderts an die Herren von Rinach, von denen sie Thuring II. von Hallwil 1439 wieder zurückkaufte, um sie der Pfrund Holderbank zu vergaben⁷. Da die Hallwil Ende des 15. Jahrhunderts selbst Eigentümer des Rheinauerhofes wurden, sahen sie sich veranlaßt, 1507 die auf diesem Hof lastende Vogtsteuer (1 ℥) von der Pfrund Holderbank um 15 rheinische Gulden zu erwerben⁸.

Eine weitere Vogtsteuerberechtigte in Seengen war die dortige Kirchenpfründe, die von ihren eigenen Widemgütern Vogtrechte bezog. 1355 entrichteten zwei Huben je 1 Mütt Kernen und 7 β ; fünf weitere Schupposen waren mit einem Vogtrecht von je 7 β belastet⁹. Diese Abgabe stammte sicherlich aus eschenbachischer Zeit, als die Freiherren noch Herren der Kirche Seengen waren und damit eine Art Vogtei über die Güter der Pfrund ausübten. Diese Annahme wird durch die Tatsache gestützt, daß die 1355 als «kilchenhoff» erwähnte Hube des Seenger Pfrundgutes – offenbar der ursprüngliche Eschenbacherhof, in den der Kirchensatz gehörte – nicht

⁵ Vgl. Hallw. A. 1395.

⁶ Siehe Exkurs II.

⁷ Sta A Königsfelden 610: Vogtrecht ist hier «ewige gult».

⁸ Hallw. A. 1507, 11. Nov.

⁹ Sta Z C II 10 172 b.

mit einem Vogtrecht belastet war. Diese Vogtrechte verschwanden vor 1540¹⁰.

Um 1306 bezogen die Herzöge von Österreich in *Egliswil* von 15 Schupposen, «die der lüten eigen» waren, und von 6 Schupposen des Widem je 7 β «ze vogtrehte» – gesamthaft 7 ℥ 7 β¹¹. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, nach dem pfandweisen Übergang des Twings *Egliswil* an die *Hallwil*, betrug diese «vogtstüre» nur noch 6 ℥ 8 β¹², um bis Ende dieses Jahrhunderts auf 5 ℥ 16 ½ β zu sinken¹³.

Neben diesem Vogtrecht bezogen die Herzöge von verschiedenen der Eigengüter noch gesamthaft 1 β Märzenpfennig, auf dessen verspätete Bezahlung eine Buße von 3 β stand¹². Offenbar handelte es sich bei dieser im 16. Jahrhundert verschwindenden Abgabe um einen verkümmerten ursprünglichen Königszins (Fridpfennig)⁶.

Als Vögte bezogen die Herren von *Hallwil* seit mindestens dem 13. Jahrhundert in *Egliswil* 6 ℥ 11 β Vogtrechte von einem Hof und zwei Schupposen des Klosters Einsiedeln (2 ℥ 2 β) und von 15 Schupposen des Klosters *Rheinau* (4 ℥ 9 β)¹².

In den hallwilschen Wirtschaftsrödeln des 15./16. Jahrhunderts wurden die Vogtrechte von dem bäuerlichen Eigen und Widem und den Gotteshausgütern nicht mehr getrennt aufgeführt. Der Gesamtbetrag der von allem Kulturland zu *Egliswil* geschuldeten «vogtstür» oder «stüre» war auf 12 ℥ und 13 Märzenpfennig festgesetzt worden¹⁴. 1462 zählte die Vogtsteuerliste elf Beitragspflichtige die je eine «Steuer» von 6 β bis 3 ℥ 5 β zu leisten hatten. Im 17. Jahrhundert wurde «die groß steur der 12 pfundten» von der Gemeinde veranlagt. So beschloß eine Gemeindeversammlung von 1674, daß ein Mannwerk *Mattland* oder eine *Juchart Reben* je 1 Kreuzer, eine *Juchart Ackerland* je ½ Kreuzer steuern sollten. *Tauner*, die so wenig Land besaßen, daß sie weniger als einen Schilling an die Steuer beizutragen hatten, bezahlten gesamthaft eine Globalsumme von 9 ½ β, «wie von altem har».¹⁵ Die Gemeinde-

¹⁰ Vgl. Sta A 1046: keine Vogtrechte mehr genannt.

¹¹ HU I, 172.

¹² Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

¹³ Hallw. A. 1419, 25. Mai Anhang (Abschrift eines Rodels des 14. Jahrhunderts).

¹⁴ Hallw. A. Zinsrödel Burkards I. v. *Hallwil* und seiner Nachkommen seit 1443. Ein Märzenpfennig kam dem Eintreiber zu.

¹⁵ Reg. Egl.

beamten trugen die Verantwortung für die Steuerschuld¹⁶. So berichtet noch eine Aufzeichnung über Hühnerabgaben und Tagwen in der Herrschaft Hallwil von 1693: «Die geschwornen zue Eglinschwyl sollen wägen der gemeindt alda von der großen steur . . . an gelt zwölff pfundt.»¹⁷

Dem Habsburger Urbar von 1306 zufolge bezogen die Herzöge von Österreich von sieben dem Kloster Muri gehörenden Schupposen zu *Fahrwangen* 15 Viertel Kernen 14½ β Vogtrecht¹⁸. Einen Teil dieser Vogtrechte finden wir vermutlich später in den Händen Johans von Meisterswang. Der größere Rest – 9 Viertel Kernen und 8½ β – gelangte offenbar mit der Grafschaft Fahrwangen an die Herren von Hallwil, in deren Kopialbuch von 1413/19 wir diese Einkünfte in einer aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Liste, betitelt «die vogtige, die zû Fôgillis march geltes gehôret», im Verein mit Vogtrechten von Schongau, wieder finden¹².

Mit der Grafschaft erstand Rudolf II. von Hallwil eine weitere Vogtsteuer, die sich auf Fahrwangen und Tennwil erstreckte und offenbar freie Güter (dz frige gut) und Güter verschiedener Gotteshäuser (Hohenrain) und Stadtbürger («Grüblers gut von Bramgarten») umfaßte. Der Anteil Fahrwangens betrug 1 % 12½ β. Diese Vogtsteuer bildete seit jeher einen festen Bestandteil der Personalsteuer zu Fahrwangen («Dis ist dû vogtig und rechtung, die den lüten ze Varwang in ir stür ze staten kunnt») ^{12, 19}.

Derselbe Rudolf II. erstand von den Herren von Rinach ein 3 β betragendes Vogtrecht zu Fahrwangen²⁰, das schon im Einkünfterodel Ritter Ulrichs von Rinach von 1295 erwähnt wird (so het er ein gesaste vogteia ze Varenwanch, diû giltet drie schilling) ²¹.

Merkmal dieser Fahrwanger Vogtrechte ist es, daß sie alle schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts spurlos verschwunden, offenbar Bestandteile der Steuer zu Fahrwangen geworden sind. Eine Ausnahme machte nur die durch Johans von Meisterswang an Rudolf II. von Hallwil verkaufte, außer Fahrwangen auch die Dörfer Ruedikon, Niederschongau, Meisterschwanden und Tennwil erfassende Vogtsteuer, die wir bis in

¹⁶ Hallw. A. 1599 Urbar.

¹⁷ Hallw. A. 1693, 12. April.

¹⁸ HU I, 170.

¹⁹ RQ II/1, 726 f.

²⁰ Hallw. A. um 1405.

²¹ Hallw. A. 1295. RQ II/1, 608.

den Anfang des 16. Jahrhunderts verfolgen können²². Verschiedene Güter zu Fahrwangen – u. a. auch solche des Klosters Muri – hatten 11 β zu erlegen.

Wie schon bei Seengen erwähnt, trugen fünf Grundstücke oder kleine Güter zu *Tennwil* gesamthaft 2 β 11 ϑ an das Vogtrecht des Dinghofes uffen Dorf zu Seengen bei; eine Abgabe, die erst im 16. Jahrhundert verschwinden sollte.

1306 leisteten sechs Muri-Schupposen zu Tennwil den Herzögen von Österreich zusammen ein Vogtrecht von 9 Viertel Kernen und 7 β ²³. Auch diese Gefälle dürften zum Teil an die Herren von Meisterswang, zum Teil mit der Grafschaft Fahrwangen an Rudolf II. von Hallwil gekommen sein. Ein Erbteilrodel seiner Söhne von 1405 nennt bei Tennwil eine «vogtige» von 2 Mütt Kernen und 5 β ²⁰. Während die Kernenabgabe verschwand, wurde der Geldzins auch weiterhin bezogen. Derselbe Rudolf II. erstand Ende des 14. Jahrhunderts von Johans von Meisterswang mit anderen Vogteien auch eine solche zu Tennwil, bestehend aus 4 β ¹². Die 9 β wurden seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als «Bodenzinse» erhoben¹⁶.

Eine dritte Gruppe von Vogtsteuern zu Tennwil bildeten diejenigen, die schon im 14. Jahrhundert zum Bestandteil der Personalsteuer der Grafschaft Fahrwangen geworden waren; es handelte sich dabei um 1 \mathcal{Z} 4 $\frac{1}{2}$ β ^{12, 19}.

Zur Zeit des Habsburger Urbar bezog die Herrschaft Österreich in *Meisterschwanden* von acht Schupposen des Klosters Allerheiligen-Schaffhausen und von drei Schupposen der Kirchenpfrund Seengen je 7 β Vogtrecht – gesamthaft 3 \mathcal{Z} 17 β – und von allen bevogteten Gütern 2 Ziegenböcke und 100 Eier²⁴. Merkwürdigerweise waren die Höfe des Stiftes Beromünster und des Klosters Kappel an diesem Ort den Herzögen nicht vogtsteuerpflichtig. In bezug auf Beromünster ist die Erklärung im Urbar selbst zu finden. Bei der «rechtunge über das gotzhus ze Münster» ist zu lesen, daß die Herrschaft über sämtliche Gotteshausgüter Vogt sei, ohne u. a. über die Güter, «dú an die pfründlehen und an die altar hörent».²⁵ Tatsächlich hatte das Kelleramt Beromünster seinen Hof zu Meisterschwanden im Jahre 1289 an die St.-Katharina-Pfrund

²² Hallw. A. um 1420; um 1405; Zinsrödel ab 1474.

²³ HU I, 170.

²⁴ HU I, 171.

²⁵ HU I, 226.

des Stiftes verkauft und damit der herrschaftlichen Vogtei entzogen²⁶. Das Kloster Kappel dagegen hatte seine Besitzungen in Meisterschwanden offenbar ohne Belastung mit Vogtrechten erstanden und unterstand zu alledem als Zisterzienserabtei keiner weltlichen Vogtei.

Der größte Teil der Vogtrechte zu Meisterschwanden, 3 Z 11 β , 1 Ziegenbock und 100 Eier – einer der Ziegenböcke war offenbar in eine Abgabe von 3 β umgewandelt worden –, kam im 14. Jahrhundert an die Herren von Meisterswang. 9 β wurden 1369 an die Familie Schultheiß zu Lenzburg vergabt²⁷, die scheinbar später von den Hallwil noch 1 β dazuerwarben.

Mit dem Twing Meisterschwanden erstand Thüring I. von Hallwil von Johans von Meisterswang 1363 2 Z 16 (15) β , 1 Ziegenbock und 100 Eier Vogtrecht²⁸. Vom gleichen Junker erwarb Rudolf II. von Hallwil, zusammen mit Vogtrechten in umliegenden Dörfern, weitere 15 β zu Meisterschwanden²⁹. Schließlich kaufte Burkard I. von Hallwil 1461 – die Fertigung erfolgte erst 1463 – von Wernher Schultheiß von Lenzburg um 6 Gl die noch fehlenden 10 β ³⁰. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der Ziegenbock jeweils in eine Geldgabe von 8 β umgewandelt, die sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts auf 10 β , später (1599) auf 14 β steigerte³¹. Dem größten Teil dieser Abgaben begegnen wir in den Rödeln stets als «vogtyg» oder «vogtey»; seit 1461 trug jedoch 1 Z dieser Vogtrechte die unrichtige Bezeichnung «stür». 1557 verschwindet die Bezeichnung «Vogtei». Die Vogtrechte wurden in der Folge als gewöhnliche Bodenzinse behandelt und tatsächlich auch im Bodenzinsurbar des vorderen Hauses Hallwil von 1599 als solche aufgeführt.

Aus *Alliswil* kennen wir nur ein den Herren von Rinach zustehendes Vogtrecht von fünf Vierdung (Vierling) Haber auf dem 1428 an die Herren von Hallwil verkauften Steinmanngut³², und ein Viertel Haber zu Vogtrecht auf dem Swederusgut (1432)³³.

²⁶ UBB I No. 197.

²⁷ MERZ, *Lenzburg*, 61, 13*

²⁸ Hallw. A. 1363, 11. Nov.

²⁹ Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

³⁰ Hallw. A. 1461 Zinsrodel Burkards I. v. Hallwil; 1463, 31. Mai.

³¹ Hallw. A. 1462 Zinsrodel Burkards I. v. Hallwil; 1540 Zinsrodel Kaspars v. Hallwil, 1599 Urbar.

³² Hallw. A. 1428, 20. Juni.

³³ Hallw. A. 1432, 2. Nov.

2. Wesen und Bedeutung des Vogtrechtes

Im Habsburger Urbar durchwegs «vogtrecht» genannt, heißt die gleiche Abgabe später in den hallwilschen Rödeln des 14. Jahrhunderts «vogtstüre», im 15. Jahrhundert meistens nur noch «vogtei».

Schon beim ersten Auftreten erscheint das Vogtrecht ausnahmslos als dinglich radizierte, auf Grund und Boden lastende Abgabe, die, wie der Bodenzins bei Erbleiheverhältnissen, fixiert war (1295 «gesaste vogteia») und höchstens gemindert, nicht aber erhöht werden konnte. So sank in Egliswil der Vogtsteuersatz auf den Eigen- und Widemgütern im Verlauf des 14. Jahrhunderts von 7 β auf durchschnittlich 5 $\frac{1}{4}$ β pro Schuppe herab.

Vogtrechte schuldeten nur Güter, deren Schutz ursprünglich einem Vogt anvertraut gewesen war, also nur bestimmte Gotteshausgüter und – in Nachahmung der Kirchengvogtei – bestimmte bäuerliche Eigengüter. Verschiedene Arten der Vogtei konnten Rechtsgrund für das Vogtrecht sein. Habsburg-Österreich gebot als Kastvogt über die Murigüter und als Landgraf über die bäuerlichen Eigengüter und gewisse zerstreute Gotteshausgüter. Die Herren von Hallwil leiteten aus ihrer niederen Kirchengvogtei über die Rheinauer- und Einsiedlerhöfe zu Seengen und Egliswil Rechte auf eine Vogtsteuer ab.

Die Abgabenform des Vogtrechtes war in der Herrschaft Hallwil ziemlich einheitlich. Da sich noch zur Zeit des Habsburger Urbars im engeren Herrschaftsbereich des Klosters Muri (Bünzthal) das Vogtrecht aus 1 Viertel Kernen und 1 β oder aus 2 Vierteln Roggen und 1 $\frac{1}{2}$ –2 β je Schuppe zusammensetzte³⁴, waren auch die Murigüter im Seetal ähnlich belastet. In Tennwil betrug das Vogtrecht pro Schuppe 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen und 1 β 2 ϑ ; in Fahrwangen läßt es sich auf ungefähr 2 Viertel Kernen 2 β errechnen. Mit ganz wenigen Ausnahmen bestanden alle übrigen Vogtrechte aus reinen Geldabgaben. Die Belastung der Schuppe, die um 1300 rund 7 β betragen haben dürfte, sank im Verlauf des 14. Jahrhundert zum Teil auf 5 β oder weniger – eine Parallelerscheinung zu den Bodenzinsreduktionen nach der Beulenpestepidemie von 1348/50³⁵.

Das Vogtrecht war eine Gegenleistung an den Schutz bietenden und

³⁴ HU I, 139 ff. und 167 in Verbindung mit 143: «wand je dem vierteil kernen gezühet 1 β ze gebenne und dem vierteil rogggen 9 pfenning».

³⁵ Vgl. sechstes Kapitel, Ziff. III/2.

Gericht haltenden Vogt. Das Vogteiverhältnis hatte allerdings seinen ursprünglichen Charakter im Spätmittelalter schon weitgehend verloren; die Vogtrechte waren zu einem reinen Vermögensteil der Nachfolger der echten Vögte geworden, der beliebig geteilt und veräußert werden konnte, ohne Rücksicht auf ein Schutzverhältnis. Meistens wurden diese Vogtrechte von den Inhabern der Gerichtshoheit erworben, wie dies im Bereich der Herrschaft Hallwil der Fall war. Wie sehr das Vogtrecht zur reinen, von der Vogtei unabhängigen Grundlast geworden war, beweist die Tatsache, daß Vogtrechte von verschiedenen Gütern in Seengen um die Mitte des 15. Jahrhunderts an die Pfrund Holderbank vergabt wurden.

Mit der Rechtsgrundlage verschwanden auch die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zu anderen Abgaben. Das Vogtrecht verwandelte sich deshalb in Bodenzins (Meisterschwanden, Tennwil), es ging in einer schon bestehenden Personalsteuer auf (Fahrwangen) oder es verwandelte sich in eine umfassende fixierte Grundsteuer (Egliswil).

Um 1400 betrug die vogtrechtlichen Einkünfte der Herren von Hallwil im Gebiet der späteren Stammherrschaft 18 $\%$ 8 β und 4 Mütt 1 Viertel Kernen.

Das ursprüngliche Verhältnis zwischen Vogtrecht und Bodenzins der Gotteshausgüter war offenbar von Fall zu Fall verschieden. Gelegentlich war die vogtsteuerliche Belastung, besonders wenn auch die Bodenzinse aus reinen Geldabgaben bestanden, fast gleich schwer wie die bodenzinsliche. In der Herrschaft Hallwil lassen sich folgende Beispiele aufstellen³⁶:

Grundeigentümer	Vogtrecht	Bodenzins
<i>Seengen</i> : Kloster Einsiedeln	(1346) 16 $\frac{1}{2}$ β	(1331) 1 Mt Kernen 27 β
<i>Egliswil</i> : Kloster Einsiedeln	(1346) 42 β	(1331) 10 Mt 2 Fl Kernen 2 Mt Gersten 5 β
<i>Meisterschwanden</i> : Kloster Allerheiligen	(1306) 56 β	(1300) 64 β

Die fortschreitende, sich seit Ende des 15. Jahrhunderts immer mehr beschleunigende Geldentwertung brachte es mit sich, daß die Vogtrechte

³⁶ Es lassen sich nur dort Vergleiche ziehen, wo sich die Angaben über Vogtrechte und Bodenzinse zeitlich nahe liegen. Hallw. A. um 1346. HU I, 171. QW II/1, 3; II/2, 155/6.

neben den Naturalbodenzinsen auch in wirtschaftlicher Beziehung immer mehr an Bedeutung verloren.

II. Twingrechte¹

Die Twingrechte unterschieden sich, wenigstens seit dem Ausgang des Spätmittelalters, deutlich von den Vogtrechten, wurden sie doch nicht von den Bebauern einzelner Güter, sondern ausnahmslos von allen Feuerstätten eines Dorfes und damit von der gesamten Dorfbevölkerung erhoben.

1. Die verschiedenen Arten

Schon die ersten ausführlichen Rödel über die hallwilschen Herrschaftsrechte zu Seengen und Egliswil aus dem Jahr 1346 und in Fahrwangen-Tennwil von 1354/80 machen uns mit den *Twinghühnern* bekannt: «und git öch da ieklich huss und hertstat ein vasnachthûn . . . als ouch in andern mins herren getwingen» (Seengen)². Die altertümliche Bezeichnung Fastnachthuhn wurde während des 15./16. Jahrhunderts durch den Namen «twinghun» abgelöst, um dann später wieder zur Anwendung zu kommen. Diese Abgabe wurde bis Ende des 17. Jahrhunderts weder in Geld umgewandelt noch abgelöst, denn noch 1693 schuldete in der Herrschaft Hallwil «jeder bürger und bürgerin, so eigen feuer und licht hat, oder ein hauß daselbsten, es wärde bewohnt oder nicht», der Herrschaft «ein faßnacht hûn».³

Neben den Twinghühnern erscheint in den gleichen Aufzeichnungen von 1346 und 1354/80 als weitere auf der Herdstätte ruhende Abgabe ein Viertel Haber, genannt *Futterhaber* (futerhaber)². Eine Ausnahme machte seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts die Grafschaft Fahrwangen, in der diese Abgabe auf einen Malter Haber fixiert blieb. Die Futterhaberabgabe der Dörfer Egliswil und Retterswil, seit Ende des 14. Jahrhunderts auch diejenige Seengens diente ausschließlich zur Besoldung der hallwilschen Amtmänner; zu Anfang des 15. Jahrhunderts fiel allerdings der Haber zu Egliswil wieder an die Herren zurück. Der Futterhaber wird noch in den hallwilschen Wirtschaftsrodeln des 16. Jahrhunderts genannt. Vor dem Ende des 17. Jahrhunderts scheint er jedoch größten-

¹ Wir bilden dieses Wort in Analogie zu den «Vogtrechten».

² Hallw. A. um 1346; um 1420 Kopialbuch. RQ II/1, 725 Art. 19.

teils abgelöst worden zu sein, da im Rodel über die Twingabgaben von 1693 nur noch Leimbach mit 3 Viertel Futterhaber genannt wird³.

Als weitere Twingabgabe erhoben die Herren von Hallwil von jeder Feuerstatt eine *Erntegarbe*, die offenbar im 14. Jahrhundert zur Besoldung herrschaftlicher Knechte oder Unterbeamter diente. Während die Fahrwanger Öffnung von 1354/80 «erngarben» erwähnt, überliefern Rodelstellen über Seengen, Retterswil und Egliswil (1346) folgende Formel: «und git öch da ieklich huss und herstat . . . mins herren knechten ern . . .»² In Fahrwangen und Seengen verschwand diese Abgabe vor der Mitte des 15. Jahrhunderts. In den übrigen Dörfern wurde sie zum regulären Einkommen der hallwilschen Amtleute, später des Vogtes zu Seengen und des Forsters zu Egliswil. Die hallwilschen Wirtschaftsrödel zählen unter den Twingabgaben seit Anfang des 15. Jahrhunderts auch «die erngarben den vögten» oder «den vögten ir garben» auf⁴. Nach 1498 verschwinden die Vogtgarben auch in Egliswil, während wir sie in Meisterschwanden, Alliswil und Leimbach noch bis 1516 erwähnt finden.

Die auf der Haushaltung oder Herdstatt lastende Pflicht zum *Tagwen*, zum Frondienst für den Herrn, scheint um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht bestanden zu haben, wenigstens erwähnen die ausführlichen Rödel über Seengen, Retterswil und Egliswil von 1346 bei den Twingabgaben keine Tagwen irgendwelcher Art. Die Herren von Hallwil scheinen ursprünglich die Matten ihres Burgbezirkes mit eigenen Knechten bewirtschaftet zu haben. Die durch die Pestepidemie von 1348/50 hervorgerufenen Bevölkerungsverluste, die Lohnsteigerungen und Landflucht zur Folge hatten, dürften nach der Mitte des 14. Jahrhunderts die Herren von Hallwil veranlaßt haben, kraft ihrer Zwangsgewalt ihre Twingsassen zu beschränkten Frondienstleistungen zu zwingen⁵. In der 1354/80 entstandenen Öffnung der Grafschaft Fahrwangen werden erstmals «tagwen» erwähnt. Die ab Mitte des 15. Jahrhunderts ausführlicher werdenden hallwilschen Wirtschaftsrödel nennen u. a. «tawnen zu dem hów und emd»⁴. Wie wir bereits wissen, bestand das direkt den Herrschaftsherren zustehende Kulturland ausschließlich aus Mattland, zu dessen Nutzung nur Hilfskräfte im Heuet und Emdet nötig waren.

³ Hallw. A. 1693, 12. April: Rodull der fuhrungen, auch faßnacht hünneren, rächen undt mäder tagwen in der hohen und nideren Gerichten der herrschafft Hallweyll.

⁴ Hallw. A. ab 1443 Zinsrödel Burkards I. v. Hallwil und seiner Nachkommen.

⁵ Vgl. KULISCHER, *Wirtschaftsgesch.* I, 139 f.

Jede Haushaltung war deshalb jährlich zu ein bis zwei Mäder- oder Rechentagwen auf den Burgmatten, später auf den Schloßhöfen, verpflichtet. Offenbar bestand seit jeher eine gewisse Arbeitsteilung, indem Seengen nur Rechentagwen, die übrigen Dörfer nur Mädertagwen leisteten. Diese Frondienste waren, als relativ neue, noch nicht zum Gewohnheitsrecht erstarrte Leistungen gelegentlich die Ursache von Streitigkeiten zwischen den Herren und Bauern. So beschwerte sich in einer um 1513 verfaßten Klageschrift die Gemeinde Egliswil, die von Hallwil verlangten drei anstatt der rechtmäßigen zwei Tagwen. Auch die Seenger beklagten sich in dieser Schrift, daß die Twingherren, denen sie nur «ein tagwen mit dem rechen» schuldig seien, von ihnen neuerdings zwei «tagwan mit der segisen» forderten⁶. Bis 1693 war eine allgemeine Reduktion auf einen Tagwen pro Feuerstatt erfolgt. Egliswil hatte als einziges Dorf diesen Frondienst schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts in eine jährlich am Twingtag zu erlegende Abgabe von 2 bz pro Haushaltung umgewandelt⁷, die später für die Tauner, also die Leute welche keinen Zug besaßen um Führungsdienste zu leisten, auf 3 bz $\frac{1}{2}$ β erhöht wurde⁸. Anlässlich der hallwilschen Hausteilung von 1534 wurden, mit Ausnahme von acht Tagwen zu Seengen, die sich die Herren zur besonderen Verwendung vorbehielten, sämtliche Heuertagwen dem Schloßhof zugeteilt; die Tagwenbatzen von Egliswil sollten jeweils zwischen den Gerichtsherren verrechnet werden⁷.

Außer diesen Heuertagwen leisteten die Bauern von Meisterschwanden als einzige bis 1474 «heckertawen», Frondienste mit der Hacke. Möglicherweise handelte es sich um einen aus der Zeit der Herren von Meisterswang (vor 1363) stammenden Dienst, da diese Edelfamilie auf ihrem unverliehenen Grundeigentum Rebberge besaß.

Um 1450 führten die Herren von Hallwil in ihren Twingen *Holzführungen* – «die tawen holtz ze füren» – ein⁸. Jeder Hofbauer, der einen Zug – 4 Ochsen oder Pferde – oder den Teil eines Zuges sein eigen nannte, war zu einer jährlichen Fuhrleistung von zwei Fudern Holz verpflichtet^{3, 9}. Da es sich auch hier um eine neue «Abgabe» handelte, versuchten die Egliswiler Bauern, sich zum Teil dieser Verpflichtungen zu entziehen, indem sie mit je zwei Zügen eine jährliche Fuhre leisten wollten; in dem

⁶ Hallw. A. um 1513 (fälschlich auf 1525? datiert).

⁷ Hallw. A. 1534, 1. Aug.

⁸ Erste Erwähnung: Hallw. A. 1449/50 Zinsrodel Burkards I. v. Hallwil (Seengen, Egliswil, Alliswil).

sich darob entspinrenden Prozeß wurden sie allerdings in zweiter Instanz durch Urteil des Amtsgerichtes der Grafschaft Lenzburg vom 16. Januar 1539 ins Unrecht versetzt⁹. Diese Fuhrleistung blieb prinzipiell bis ins 18. Jahrhundert hinein bestehen, konnte jedoch um 1693 jeweils in Fahrwangen–Tennwil mit je einem Viertel Haber, in Meisterschwanden mit je 13 bz 1 β pro Zug abgelöst werden³. Die Hausteilung von 1534 teilte die Holztagwen zu Egliswil dem vorderen und diejenigen zu Seengen dem hinteren Haus zu. Über die Holztagwen zu Fahrwangen, Meisterschwanden und Tennwil verfügte der jeweilige Gerichtsinhaber zu Fahrwangen⁷.

Twingrecht war offenbar auch die Abgabe von 2 Ziegenböcken und 200 Eiern zu Egliswil, die im Unterschied zu Meisterschwanden seit jeher vom ganzen Dorf, und nicht nur von unter Vogtei stehenden Gütern erhoben wurde. Diese Abgabe blieb während unserer ganzen Untersuchungsperiode unverändert. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurden die Böcke in eine Geldabgabe von 16 β pro Bock umgewandelt¹⁰.

Zu den Twingrechten dürfen wir auch die von den Hallwil seit 1455 erhobene Abgabe von je 100 Garben Zehntenstroh in den vier Zehntbezirken der Pfarrei Seengen rechnen⁴.

2. Die rechtliche Grundlage

Ein Teil der Twingrechte war mit älteren vogtrechtlichen Beziehungen verwandt. Schon das Habsburger Urbar von 1306 nennt Hühnerabgaben zu Tennwil, Meisterschwanden und Egliswil¹¹. Im Unterschied zu den späteren Twingrechten wurden jedoch diese Hühner – bei Tennwil handelt es sich um je ein Fastnachtshuhn, bei Meisterschwanden um je ein Fastnachts- und ein Herbsthuhn – nur von den unter Vogtei stehenden Schupposen bezogen. Einzig zu Egliswil bezahlten schon damals «die lüte von dem dorfe», vermutlich die Haushaltungen, je zwei Hühner, später noch ein Huhn.

Der im gleichen Urbar bei Fahrwangen erwähnte Futterhaber (4–6 Mütt Haber), wurde offensichtlich nicht allein im Dorf Fahrwangen,

⁹ Hallw. A. 1539, 16. Jan.

¹⁰ Hallw. A. 1557 Zinsrodel Kaspars v. Hallwil; 1599 Urbar.

¹¹ HU I, 170, 171, 172.

sondern, wie die Nennung neben der Steuer beweist, von der zerstreuten Dinghofgenossenschaft der Muri- und Freileute erhoben¹².

Da sich in den meisten Dörfern der Herrschaft Hallwil der Vogt über bäuerliches und kirchliches Eigen zur Stellung des Twingherrn, des mit Zwangsgewalt ausgestatteten Herrn über ein ganzes Dorf, hat aufschwingen können, ist es wohl möglich, daß er gewisse von den Haushaltungen (Feuerstätten) erhobene Vogteiabgaben (Hühner, Haber) auch auf die nicht seiner Vogtei unterworfenen Einwohner «seines» Dorfes ausdehnte. Der Rechtsgrund für diese Abgabe wurde damit allerdings grundlegend verändert; aus einem Entgelt für Schutz und Schirm (Vogtrecht) wurde ein reiner, auf Zwangsgewalt beruhender Herrschafts tribut. Zwar ist auch beim Twingherrschaftsverhältnis noch gelegentlich von Schutz und Schirm die Rede, so z. B. im Dorfrecht von Egliswil (1563): Das Dorf Egliswil war den Twingherren verbunden, im Kriegsfall tagsüber den Reiswagen zu führen; als Gegenleistung waren die Herren verbunden, die Dorfbevölkerung, insbesondere die Witwen und Waisen zu schirmen¹³. Es handelt sich hier zweifellos um eine Bestimmung aus der Zeit der landgräflichen Vogtei über bäuerliches Eigen, in der Zeit territorial geschlossener Twingherrschaften ein Anachronismus.

Die Twingrechte des Spätmittelalters sind Abgaben oder Leistungen an den Inhaber der Zwangsgewalt, vor allem an den Allmendherrn. Die Leute von Egliswil sprechen denn auch 1506 in einem Streit um ein Allmendstück von «ir zwing und almend, so sy . . . nach zwingsrecht verzinssen und tagwan müsstend».¹⁴ In einem späteren Streit um das Ausmaß der Holztagwen mit der gleichen Gemeinde (1539), beriefen sich die Hallwil nicht auf irgendwelche vögtlichen Rechte, sondern führen als Hauptargument für ihr Recht auf den Holztagwen an: «sonder wyl kundtbar, das sich die versprächer uß iro holtz und veld täglich erbesserind . . . deß sy ouch glycherwysse hoffnung ze genies sen . . .»⁹. Das Recht der Twingherren auf Tagwen und Holzführungen wird in beiden Urkundenstellen deutlich von Bauern und Herren aus der twingherrlichen Allmendhoheit abgeleitet. Auf die herrschaftliche Zwangsgewalt dürften auch die andern Twingrechte zurückzuführen sein.

¹² HU I, 170.

¹³ Hallw. A. 1563, 23. Febr.

¹⁴ Hallw. A. 1506, 9. Juni.

III. Hoheitsrechtliche Einkünfte in der Grafschaft Fahrwangen

1. Die Steuer¹

Wie uns die Ausführungen über die Entstehung der Grafschaft Fahrwangen gezeigt haben, bezogen die Herzöge von Österreich 1306 von den Angehörigen dieses Gerichtsverbandes (die lüte ze Varwanch und ander lüte, swa si gesessen sint, die mit inen untz her in gemeiner stüre begriffen sint) eine «bi dem meisten 28 ⅈ, bi dem minsten 14 ⅈ» abwerfende Steuer². Als Bestandteil der Hoheitsrechte ging diese «stüre» mit dem Verkauf der Grafschaft an die Herren von Hallwil über, die in der Öffnung von 1354/80 ausdrücklich erwähnen, daß die Grafschaftsleute «zwürent im jar, ze meyen und ze herbst, mit drißig pfunden pfenningen» steuern sollten³.

Den Grundstock der Steuerpflichtigen bildeten die «freien» Leute, werden doch noch um 1405 «die genossen, die in dz frye ampt hörent» als Steuersubjekte genannt. Das Habsburger Urbar bietet mannigfache Beweise für die Besteuerung freier Genossenschaften. Weitere Steuerzahler waren die im Grafschaftsbereich sitzenden Gotteshausleute von Muri. Die ganze familia des Klosters schuldete seit jeher den habsburgischen Vögten neben dem Vogtrecht noch eine Personalsteuer. Weitere Bevölkerungskreise umschloß diese Fahrwanger Steuer-genossenschaft ursprünglich nicht, dehnte sich jedoch mit der Zeit auf alle Einwohner Fahrwagens und Tennwils aus. Das Steuerterritorium war größer als das eigentliche Grafschaftsterritorium, da sämtliche Ausiedelinge (= steuerpflichtig bleibende Auswanderer), außer denjenigen, die in die Ämter Muri und Richensee zogen, der Fahrwanger Steuer unterworfen blieben. Die Ereignisse von 1415 brachten mit dem Verlust der Steuersubjekte zu Sarmenstorf, Uezwil und Aesch eine gewaltsame Kontraktion des eigentlichen Steuerterritoriums. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts hatte sich die Stellung der Grafschaftsleute weitgehend derjenigen von Leibeigenen angenähert. Ein großer Teil der zerstreut wohnenden hallwilschen Eigenleute wurde deshalb der Einfachheit halber ebenfalls in den Fahrwanger Steuerlisten des 15. Jahrhunderts aufgeführt⁴. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts verschwanden mit den Ausiedelungen auch die Leibeigenen, so daß schließlich im 16. Jahrhundert

¹ Vgl. PARTSCH, *Die Steuern des Habsburger Urbars*, 93 ff., bes. 142 ff.

² HU I, 170.

³ RQ II/1, 725 Art. 21.

nur noch die Einwohner von Fahrwangen und Tennwil steuerpflichtig waren⁵.

PARTSCH hat in seiner Untersuchung über die Steuern des Habsburger Urbars nachgewiesen, daß wir unter der Personalsteuer des Spätmittelalters eine allgemeine Schirmabgabe zu verstehen haben, eine Abgabe von Leuten, die direkt unter dem Schutz einer hohen Herrschaft standen. Dies traf bei den ursprünglichen Steuersubjekten der Fahrwanger Grafschaftssteuer sicherlich zu, standen doch beide Kategorien unter habsburgischer Vogtei, die einerseits aus der Kastvogtei, andererseits aus der Landgrafschaft herausgewachsen war. Diese vermutlich im 13. Jahrhundert entstandene herrschaftliche, ursprünglich veränderliche Steuer wurde vielleicht im Gegensatz zum althergebrachten Vogtrecht als unrechtmäßig empfunden. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts scheint sie jedoch in Fahrwangen zu einer alten und damit «rechtmäßigen» Pflicht geworden zu sein, spricht doch die Öffnung von 1354/80 von der «rechten stür» und ein hallwilscher Rodel von 1405 von einer «gesetzsten stür».⁶

Die Steuer der Grafschaft Fahrwangen unterschied sich in wesentlichen Punkten von den oben behandelten Vogt- und Twingrechten. Die Steuer war weder dinglich rediziert wie das Vogtrecht, noch wurde sie nur von den Haushaltungen und in einheitlichen Quoten erhoben wie das Twingrecht. Unsere Personalsteuer war eine typische Repartitionssteuer, deren Geldbetrag, der aufgebracht werden soll, zum vornherein festgesetzt ist und nach Maßgabe des Vermögens auf die Steuerpflichtigen umgelegt wird. Der Weibel-Untervogt zu Fahrwangen besorgte offenbar ursprünglich die Veranlagung und den Einzug der Steuer; später werden Steuermeier genannt.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts konnte der Gesamtbetrag der Grafschaftssteuer noch zwischen 14 und 24% schwanken; vor dem Übergang der Grafschaft an die Hallwil (1354/61) stieg er jedoch auf 30%, um inskünftig auf dieser Höhe fixiert zu bleiben. Da, wie schon oben erwähnt, gewisse Eigenleutesteuern zur Grafschaftssteuer geschlagen wurden, und später offenbar die Gemeinden Fahrwangen und Tennwil den Zeitpunkt der herrschaftlichen Steuererhebung für eigene Zwecke be-

⁴ Hallw. A. 1419, 1432, 1434, 1435, 1437, 1438 Steuerrödel von Fahrwangen; 1496 Zinsrodel Dietrichs v. Hallwil.

⁵ Hallw. A. 1510–1516 Zinsrödel Kaspars v. Hallwil.

⁶ RQ II/1, 725 Art. 19. Hallw. A. um 1405.

nützten, ist der aus den vorhandenen Steuerrödeln hervorgehende Gesamtertrag meistens höher als 30%.

Soweit sich dies an Hand der wenigen Angaben feststellen läßt, ist im Verlauf von rund hundert Jahren (1419–1510) die Anzahl der Steuer-subjekte von 86 auf 20 gesunken, was natürlich ein Ansteigen der durchschnittlichen Steuerquote pro Kopf von 9 β auf 35 β und ein Ansteigen der Höchststeuer von 50 β auf 152 β zu Folge hatte^{4, 5}.

	Steuer-subjekte	Steuersumme	Höchststeuer	Kopfquote
1419	86	774 β	50 β	9 β
1438	73	887 β	68 β	12 β
1496	37	587 β	95 β	15 β
1510	20	700 β	152 β	35 β

Diese Entwicklung hatte natürlich eine Umschichtung innerhalb der verschiedenen Steuerkategorien zur Folge. Die nachfolgende Darstellung mag dies für 1419 und 1510 nachweisen.

	Steuerposten				Steuerbetrag			
	1419		1510		1419		1510	
		%		%	β	%	β	%
bis 10 β	64	74,4	8	40,0	170	21,9	39	5,6
bis 20 β	9	10,5	3	15,0	148	19,1	47	6,7
bis 100 β	13	15,1	6	30,0	456	59,0	226	32,3
bis 200 β	—	—	3	15,0	—	—	388	55,4
	86	100	20	100	774	100	700	100

Grund der ganzen Entwicklung war das Verschwinden der zum Teil nur kleine Beträge leistenden Leibeigenen und Aussiedelinge⁷, und die Tatsache, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein die Bevölkerungszahl gleich blieb oder sich leicht verminderte.

Im Jahre 1608 wandelten Vogt und Steuermeyer zu Fahrwangen und Tennwil die Steuerschuld in eine Gültschuld um. Sie liehen Hans Hochstraßer von Fahrwangen auf seinen Hof 300 Gl Steuergeld, mit der Ver-

⁷ Auswärts verheiratete Grafschaftsfrauen (Aussiedelinge) und Eigenfrauen leisteten nur je 1 β .

pflichtung, den jährlichen Zins von 15 Gl (= 30%) in das innere Schloß Hallwil an Hans Hartmann von Hallwil abzuliefern⁸.

2. Geleit und Zoll

Das zur Grafschaft Fahrwangen gehörende Geleitrecht, das Recht für das sichere Geleit durch ein bestimmtes Gebiet eine Abgabe zu erheben, stand sicherlich in engem Zusammenhang mit der Straßengerichtsbarkeit zwischen Baldegg und Othmarsingen. In der Öffnung von 1354/80 wird dieses Recht zwar nicht ausdrücklich erwähnt, dagegen finden wir es in der «diploma restaurationis» von 1380: «dz lantgericht ze Varwang mit dem geleit».⁹ Nach 1415 dürfte das Geleitrecht zu Fahrwangen mit dem Verschwinden der Straßengerichtsbarkeit seine Bedeutung weitgehend eingebüßt haben.

Von den Grafen von Habsburg-Laufenburg ist der Zoll zu Fahrwangen schon vor 1318 unabhängig von der Grafschaft an Ritter Ulrich von Galmet verliehen worden¹⁰. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden Johans I. von Hallwil oder seine Söhne Inhaber dieser Gerechtsame¹¹. Rudolf II. von Hallwil, der Erwerber der Grafschaft Fahrwangen, war tatsächlich nur im Besitz eines wohl durch Erbschaft erworbenen Teils dieses Zolls, der bis Mitte des 15. Jahrhunderts nicht als Zugehörde der Grafschaft behandelt wurde¹². Erst nach dem Tode Rudolfs V. von Hallwil (1473), des damaligen Alleininhabers der Grafschaft Fahrwangen, wurde der Zoll zu einem ungeteilten und vollen Bestandteil der Grafschaft, der in finanzieller Beziehung eine steigende Bedeutung erhielt.

Bei dem einzigen, aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Zoll- und Geleit tariff von Fahrwangen handelt es sich offensichtlich um eine bloße Übernahme des Tarifs von Luzern; die Herren von Hallwil waren ja bekanntlich seit 1343 Pfandinhaber des Zolls zu Luzern. Möglicherweise bildete ursprünglich der Zoll zu Fahrwangen überhaupt

⁸ Hallw. A. 1608, 11. Nov.

⁹ Hallw. A. 1380, 18. Mai.

¹⁰ HU II/1, 763.

¹¹ Die Tatsache, daß die Herren von Grünenberg, die Erben Johans' IV. v. Hallwil, vor 1431 im Besitz eines Achtels des Zolls zu Fahrwangen waren, rechtfertigt diesen Schluß (Hallw. A. 1431, 3. April).

¹² 1454 verkaufte Rudolf IV. seinem Vetter Rudolf V. v. Hallwil seine Hälfte der Grafschaft Fahrwangen unter Vorbehalt seiner Hälfte des Zolles.

einen abgesplitterten und selbständig gewordenen Bestandteil der ausgedehnten Zollgruppe zwischen dem Gotthard und der Aare, deren Zollposten in habsburgischer Zeit nach Luzern verlegt worden waren¹³.

Die Positionen des Fahrwanger Zoll- und Geleittarifs setzten sich wie folgt zusammen:

Geleit:

ein Berittener (soldner oder ein ander man)	1 β		
ein Kaufmann und sein Knecht mit zwei Pferden, pro Pferd		9	Ϡ
ein Bruder oder eine Schwester (Geistliche)		2	Ϡ

Zoll auf Grund der Transportrichtung:

Ware, die nordwärts (nitsich) transportiert wurde, pro Warenballen (vardel)	2 β	3	Ϡ
---	-----	---	---

Zoll nach Gewicht:

Zentnergut, pro Zentner	1 β	11	Ϡ
für jedes weitere Stück		4	Ϡ

Zoll nach Stück oder Saumlast:

ein Wollenballen	2 β	3	Ϡ
Gewandballen, pro Saumlast (soun)	2 β	7 ½	Ϡ
Marchandise (märscherey), pro Warenballen	1 β	11	Ϡ
Genfer Gut (von der Messe), eine Saumlast	1 β	11	Ϡ
nachher pro Stück		4	Ϡ
Waid und Röti (Farbstoffe), pro Saumlast	1 β	10 ½	Ϡ
Stahl, pro Saumlast	1 β	10 ½	Ϡ
Eisen, pro Schilling (12 Eisenschienen?)		6	Ϡ
Bücklinge (geräucherte Heringe), pro Saumlast	2 β	3	Ϡ
Öl, pro Saumlast	2 β	3	Ϡ
«ein rosmessig hengst»	3 β		
«ein groß roß»	5 β		

Der Zoll zu Fahrwangen kann als Bruttogewichtszoll und als Stück- und Gepäckstückzoll bezeichnet werden. Wirtschaftspolitische Bedeutung könnte höchstens diejenige Zollposition gehabt haben, die nordwärts gehende Waren belastete. Im allgemeinen diente dieser Zoll zum Teil rein fiskalischen Zwecken, zum Teil bildete er jedoch eine Entschädigung an die geleitspflichtigen Zollinhaber.

¹³ Vgl. Hallw. A. um 1420 Kopialbuch: Unter der Überschrift «Fahrwangen» folgt: «Dies ist miner herren von Halwil zol und gefert der schiffung ze Lutzzeren, dz man ufnemen sol an dem wasser.» Dieser Tarif ist identisch mit denjenigen, die in Argovia 45, p. 64, und RQ II/5, 244f., abgedruckt sind. Vgl. mit QW II/2, 301 ff. hallwilscher Zollrodel von Luzern (Version B um 1380).

Ob dieser Tarif bis ins 17. Jahrhundert hinein Geltung hatte, ist ungewiß. Wenn wir die Zolleinnahmen um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Betracht ziehen, müssen wir annehmen, daß die einzelnen Positionen in der Zwischenzeit beträchtlich erhöht worden waren¹⁴.

Die Herren von Hallwil verfügten im 17. Jahrhundert über einen Zollposten in Fahrwangen und einen in Tennwil, mit diesen beiden Zollstätten den gesamten Durchgangsverkehr östlich des Hallwilersees kontrollierend. An einer Fernverkehrsstraße lag allerdings nur Fahrwangen, die Zolleinnahmen des nur eine Nebenstraße kontrollierenden Postens Tennwil betragen denn auch stets weniger als einen Zehntel der gesamten Erträge. Die Belohnung des Zöllners bestand im zehnten Teil der Einkünfte¹⁵.

Angaben über Zolleinnahmen beginnen erst im 17. Jahrhundert reichlicher zu fließen. Wie die wenigen diesbezüglichen Quellenstellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert bezeugen, hatte der Zoll mit seinen relativ niederen und schwankenden Erträgen damals noch nicht die Bedeutung, die ihm seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zukam.

Zolleinnahmen im Jahresdurchschnitt ¹⁶					
1461	22 β	1634/35	4744 β
1462	116 β	1636/40	5433 β
1540	51 β	1641/44	2374 β
1557	160 β	1681/82	3472 β

3. Das Ungelt¹⁶

Auch in den ausführlichsten Akten der Grafschaft Fahrwangen sind bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts keine Nachrichten über das Ungelt zu finden. Da auch in der Grafschaft Lenzburg das Ungelt nicht allgemein bekannt war, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß diese Abgabe von den Hallwil ursprünglich nicht erhoben wurde.

¹⁴ Vgl. ein Schreiben des Propstes zu Beromünster an Kaspar v. Hallwil vom 28. Mai 1538 betreffend die Durchreise eines Chorherrn mit seinem Hausrat in seine Pfründe Hägglingen, mit der Bitte, «zools oder geleits halb denselbigen gnädiklichen zu halten».

¹⁵ Hallw.A. 1461/62 Zinsrödel Burkards v. Hallwil; 1540/57 Zinsrödel Kaspars v. Hallwil; 1632–1650 Twingrödel; 1683, 29. Jan.

¹⁶ Das Ungelt (lat. *indebitum*) war eine auf der Landeshoheit beruhende Verbrauchssteuer, die vor allem von öffentlich ausgeschenktem Wein zu entrichten war (vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge* I, 138f.).

Im Jahre 1617 führte nun Bern mit Zustimmung der Amtsangehörigen der Grafschaft Lenzburg, zu denen auch die Leute der hallwilschen Niedergerichte (ohne Egliswil) gehörten, das Ungelt ein. Die eine Hälfte dieser aus sechs Maß pro Saum Wein bestehenden Abgabe (etwa 6½ %) bezog der Landvogt zu Berns Handen, die andere Hälfte kam ursprünglich den Gemeinden der Grafschaft, seit 1639 dem gemeinen Grafschaftsäckel zu¹⁷. Dieses Dekret war offenbar die Veranlassung dafür, daß die Herren von Hallwil in ihrer Grafschaft Fahrwangen und im Burgbezirk ebenfalls ein Weinungelt einführten. Wie eine Notiz des Jahres 1635 beweist, bezogen auch hier die Herren anfänglich nur einen halben Teil der Abgaben, «der ander halb theil laßend sy uß gnaden der gmeind». Schon bald nach 1639 wurde den Gemeinden Fahrwangen und Tennwil dieses Einkommen allerdings wieder beschnitten. Ungeltem, d. h. Organen des Ungeltbezuges, waren die Weinschätzer der Gemeinde¹⁸.

Genaue Zahlen über die sich stets aus Geld zusammensetzenden Ungelteinnahmen zu Fahrwangen und Tennwil besitzen wir erst ab 1635^{18, 19}.

Ungelteinnahmen im Jahresdurchschnitt			
1635	2408 β	1647, 1649/50 1893 β
1636/40	3436 β	1680/82 2789 β
1641/44	2320 β	

Wie bei den Zöllen vermögen wir auch hier einen Höhepunkt während der Jahre 1636–1640 festzustellen, der möglicherweise auf die gute Wirtschaftslage und den damit zusammenhängenden vermehrten Weinkonsum, sicher aber auf die damaligen hohen Preise zurückzuführen ist.

IV. Die Eide

Neben den Twingrechten und den wirtschaftlich nutzbaren Hoheitsrechten verfügten die Inhaber der Herrschaft Hallwil über das Recht, von den Insassen dieser Herrschaft den Treueid zu verlangen. Wie uns das hallwilsche «Twingbüchli» das 17. Jahrhunderts (nach 1639) mitteilt, waren die Untervögte, Richter, Vierdleute, Weibel, Chorrichter,

¹⁷ RQ II/1, 315.

¹⁸ Hallw. A. 1632–1650 Twingrödel; nach 1639 Twingbüchlein. Acta et Agitata, 14.

¹⁹ Hallw. A. 1683, 29. Jan.

Weinschätzer, Wirte und im übrigen alle anderen Twingsässen eidspflichtig²⁰.

Auch bei dieser Eidesabnahme machten die Hallwil einen deutlichen Unterschied zwischen ihren hohen und niederen Gerichten. Während «ein hochadenliche herrschaft Hallweyl» zu Seengen, Egliswil und in den andern niedergerichtlichen Dörfern nur ihre «thwings und grichts angehörigen» zu beedigen pflegten, verlangten sie in der Grafschaft Fahrwangen den Eid von ihren «underthannen».

In den niederen Gerichten war das Recht auf den Eid eine Äußerung der twing- und gerichtsherrlichen Zwangsgewalt (Twingrecht); in der Grafschaft Fahrwangen dagegen forderten die Hallwil den Eid quasi als Landesherren, als «ordenliche nattürliche oberkeit» (Hoheitsrecht). Folgerichtig ließen die Herren von Hallwil daher im 17. Jahrhundert nur ihre Niedergerichtsleute dem Landesherrn den Huldigungseid schwören.

²⁰ Hallw. A. nach 1639 (fälschlich auf um 1610 datiert). Da die Weinschätzer in den Niedergerichten als Ungelter der Grafschaft Lenzburg bezeichnet werden, kann diese Aufzeichnung nicht vor 1639 erfolgt sein (vgl. RQ II/1, 315).